



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

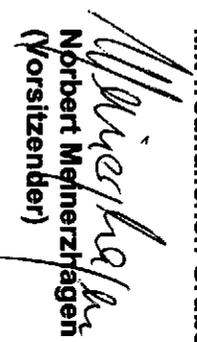
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 14.09.2010

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Meinerzhagen
(Vorsitzender)

Gremium		
Bauausschuss		

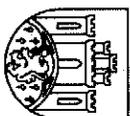
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	28.09.2010	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		Anlagen
TOP	Beratungsgegenstand	
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bestellung einer Schriftführerin	1
1.2	Straßenbau in Hennef - Heisterschoß - West; "Auf der Löven", "Teichstraße" und "Am Schumachersgarten" Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation	2
1.2.1	Straßenbau in Hennef-HeisterschoßWest Teichstraße Bürgerantrag vom 07.09.2010	3 wird nachgereicht
1.3	Straßenbau in Hennef - Heisterschoß - West: "Zur Hütte", "Stichweg zur Bergische Straße (Flurstück 50)", "Holzgasse 1" einschließlich Stichwege ", "Holzgasse 2", "Zum Metzengarten" Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation	4
1.4	Straßenbau in Hennef - Heisterschoß - West: "Am Kirchtor 1" Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation	5
1.5	Straßenbau in Hennef -Söven; "Zinnestraße" und "Kapellenweg" Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation	6
1.6	Siegalradweg; Abschluss der Gestattungsverträge mit der DB Netz AG zur Brücke Auel und Brücke BülgenaueI/Merten sowie Ergänzung der Kooperationsvereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis	7 wird nachgereicht
1.7	Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004.	8
2	5. Änderungssatzung Anfragen	
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau **TOP:** 1.1
Vorl.Nr.: V/2010/1992 **Anlage Nr.:** 1
Datum: 06.09.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss	28.09.2010	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung einer Schriftführerin

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss beschließt:

Frau Silke Schüren wird zur Schriftführerin der Sitzung des Bauausschusses am 28.09.2010 bestellt.

Begründung

Gemäß § 58 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.V. mit § 25 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) ist über die Beschlüsse der Ausschüsse eine Niederschrift zu fertigen, die dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten ist.

Hennef (Sieg), den 06.09.2010


Klaus Barth
Vorstand



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - FB Tiefbau

TOP: 1.2

Vorl.Nr.: V/2010/2009

Anlage Nr.: 2

Datum: 14.09.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss	28.09.2010	öffentlich

Tagessordnung

Straßenbau in Hennef - Heisterschoß - West:
"Auf der Löven", "Teichstraße" und "Am Schumachersgarten"

Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation

Beschlussvorschlag

1. Der vorgestellten Planung für die Straßen:
"Auf der Löven", "Teichstraße" und "Am Schumachersgarten"
in Heisterschoß – West wird zugestimmt.
2. Auf der Grundlage der Vorplanung ist die Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erstellen.
3. Die Straßenbaumaßnahme ist auszuschreiben und zu vergeben.

Begründung

Wie in vielen Ortslagen in Hennef bereits geschehen, ist nun auch in der Ortslage Heisterschoß zusammenhängend mit der erforderlichen Kanalsanierung und dem tlw. Kanalneubau die erstmalige Herstellung der Straßen geplant.

Die Ortslage Heisterschoß wurde in zwei Bauabschnitte aufgeteilt: Heisterschoß - Ost (östl. der Bergische Straße) und Heisterschoß – West (westl. der Bergische Straße).

Der Straßenneubau im Bauabschnitt Heisterschoß- Ost wurde im Bauausschuss am 8.07.2010 bereits beraten und beschlossen.

Für den zweiten Bauabschnitt Heisterschoß – West wurde in insgesamt drei Bürgerinformationen die Vorplanung den betroffenen Bürgern vorgestellt. Es ist geplant, die zum Ausbau vorgesehenen Straßen im Bauabschnitt Heisterschoß – West zusammenhängend mit der in diesem Abschnitt erforderlichen Kanalbaumaßnahmen auszubauen.

Im Rahmen der Vorplanung wurde in einer 1. Bürgerinformation am 31.08.2010 in der Meys Fabrik die Straßen:
"Auf der Löven",
"Teichstraße"
"Am Schumachersgarten"
vorgestellt.

Die o.g. Straßen sind nach dem BauGB als sogenannte Erschließungsstraßen eingestuft.

Für die nachfolgenden Straßen wurden auf Grundlage der vorgestellten Planung folgende voraussichtlichen Beiträge ermittelt:

"Auf der Löven" ca. 32,00 €/m²

"Teichstraße" ca. 28,00 €/m²

"Am Schumachersgarten" ca. 16,00 €/m²

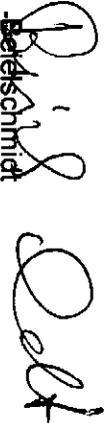
In der Bürgerinformation sprachen sich die Bürger mehrheitlich gegen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen (Pflanzbeete) in den Straßen aus. Lediglich im Einmündungsbereich der Teichstraße wurde mehrheitlich ein Pflanzbeet befürwortet.

Das Ergebnis der Bürgerinformation ist als Niederschrift beigefügt. Das Büro Osterhammel GmbH wird die Vorplanung dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorstellen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- Keine Auswirkungen Kosten der Maßnahme
Sachkosten: rd. 680.000 € Herstellkosten
- Jährliche Folgekosten Personalkosten: €
- Maßnahme zuschussfähig Höhe des Zuschusses €
%
- Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden
nach erfolgter Mittelübertragung Lfd. Mittel: €
- IN 0000021 Heisterschoss allgemein
Kostenstelle: 60584671
Kostenträger: 26501740
- Kreditaufnahme erforderlich Betrag: €
- Einsparungen Betrag €
- Jährliche Folgeeinnahmen Art: Höhe: €
- Bemerkungen
- Einnahme von Erschließungsbeiträgen nach BAUGB

Hennef (Sieg), den 14.09.2010
Im Auftrag


~~Peter Schmidt~~
stellv. Techn. Geschäftsführer

Projekt: Kanal- und Straßenausbau Heisterschoß West

Bereich: Niederschrift zur Bürgerinformation vom 31.08.2010

Bauherr: Stadt Hennef

Niederschrift über die Bürgerinformationsveranstaltung am 31.08.2010 zum vorgesehenen Straßen- und Kanalbau in Heisterschoß-West der Straßen Am Schumachersgarten, Auf der Löven und Teichstraße

**1. Kurzbeschreibung der Ausbauplanung der Straßen:
Am Schumachersgarten, Auf der Löven und Teichstraße**

In Heisterschoß soll zusammenhängend mit der erforderlichen Kanalsanierung und tlw. Kanalneubau die erstmalige Herstellung von Straßen erfolgen.

Der Ausbau der Straßen soll nach den anerkannten Regeln der Technik in einem Mindeststandard durchgeführt werden.

Die Straßen sollen eine Mindestbreite für den Begegnungsfall PKW / LKW bei verlangsamer Geschwindigkeit und eine Mindestaufbaustärke erhalten.

Im vorliegenden Fall sollen die Straßen 5,00m breit ausgebaut werden. Die verbleibenden Seitenbereiche sollen veräußert (sofern keine Versorgungsleitungen in den Seitenbereichen vorhanden sind) oder mit Pflaster befestigt werden.

In Heisterschoß-West und Ost soll ein einheitlich gestalterisches Gesamtbild erreicht werden. Daher ist auch in Heisterschoß-West der Ausbau in einem Mischverkehrssystem geplant.

Der geplante Ausbaquerschnitt von 5,00m teilt sich auf, in eine bituminös befestigte Fahrbahn von 4,00m die jeweils eingefasst ist durch eine 3-zeilige Rinne mit 0,5m und eine 3-zeilige Betonsteinbahn mit ebenfalls 0,5m.

Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen werden optional in Form von Pflanzbeeten vorgesehen.

Die Fahrbahn erhält ein zur Entwässerungsrinne hin gerichtetes Quergefälle von 2,5 %.

Zur Straßenenwässerung dient eine 3-zeilige Betonsteinrinne.

Ca. alle 30,00 m erfolgt die Anordnung eines Sinkkastens. Die einzelnen Sinkkästen werden an den vorhandenen Mischwasser- bzw. Regenwasserkanal angeschlossen.

In einigen Straßen ist geringfügiger Grunderwerb erforderlich. Gleichzeitig werden Restflächen zur Veräußerung angeboten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der schlechten Sichtverhältnisse die Sichtdreiecke auf die Bergische Straße entsprechend dem rechtsgültigen Bebauungsplan freizuhalten sind.

Projekt: Kanal und Straßenbau Heisterschoß-West

Bereich: Niederschrift zur Bürgerinformation vom 31.08.2010

Bauherr: Stadt Hennef

2. Bürgerinformation am 31.08.2010

Beginn 18:00 Uhr
Ende: ca. 20:05 Uhr

Zur Informationsveranstaltung sind ca. 65 Teilnehmer erschienen.

Versammlungsleiter:

Herr Stenzel Techn. Geschäftsführer, AöR Stadtbetriebe Hennef

Verwaltung:

Herr Beielschmidt Leitung Fachbereich Tiefbau, Stadtbetriebe Hennef AöR

Herr Ratzke Leitung Veranlagung / Förderung, Stadtbetriebe Hennef AöR

Herr Engels Stadtentwicklung / Liegenschaften, Stadtbetriebe Hennef AöR

Projektsteuerung:

Herr Thoma Ingenieurbüro für Infrastruktur D. Thoma, Projektsteuerung

Planung:

Herr Roth INGENIEURBÜRO OSTERHAMMEL GMBH

Herr Kaulbach INGENIEURBÜRO OSTERHAMMEL GMBH

Zu Beginn begrüßt Herr Stenzel die Teilnehmer, stellt die Vertreter der Verwaltung und der Büros vor und erläutert den geplanten Ablauf der Bürgerinformationsveranstaltung.

Im weiteren Verlauf wird die Kanalsanierungsmaßnahme in Heisterschoß-West durch Herrn Roth erläutert. Die Grundstückseigentümer werden u.a. über die rechtlichen Grundlagen gemäß den Entwässerungssatzungen der Stadt Hennef und des Landeswassergesetzes von NRW im Bereich der privaten Grundstücke informiert. Zum Abschluss des Themenblocks erfolgt eine Frage- und Diskussionsrunde zum Thema Kanalsanierung.

Im Anschluss an die Kanalsanierung wird der geplante Straßenausbau in den Straßen Am Schumachersgarten, Auf der Löwen und Teichstraße von Herrn Kaulbach vorgestellt. Es schließt sich erneut eine Frage- und Diskussionsrunde mit den anwesenden Anliegern an.

Zum Abschluss der Bürgerinformationsveranstaltung werden das Beitragsverfahren sowie die geschätzten Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch von Herrn Ratzke erläutert ausführlich. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Bei-

Projekt: Kanal und Straßenbau Heisterschoß-West

Bereich: Niederschrift zur Bürgerinformation vom 31.08.2010

Bauherr: Stadt Hennef

tragspflichtigen ins Rathaus kommen sollen, um z.B. die Berechnung der Eckstellenvergünstigung besser darstellen zu können. Abschließend wird nochmals eine Frage- und Diskussionsrunde mit den Beteiligten durchgeführt.

3. Diskussion Kanalbau:

Welche Reparaturverfahren werden am Kanal und an den Hausanschlüssen vorgesehen?

Herr Roth erläutert, dass überwiegend mit Reparaturverfahren gearbeitet wird, d.h. die Kanäle werden mit Hilfe von Robotern von innen saniert.

Ausnahme bildet hier eine Haltung im Bereich „Bergische Straße“. Hier ist aus hydraulischen Gründen ein Austausch erforderlich.

Ansonsten werden noch einige Hausanschlüsse sowie punktuelle Schäden im offenen Verfahren erneuert.

bleiben die verschiedenen Entwässerungssysteme (Trennsystem und Mischsystem) erhalten?

Ja, eine Veränderung der einzelnen Systeme ist nicht vorgesehen.

Es wird nach dem Sachstand zum Termin der Dichtigkeitsprüfung zum Westteil als auch Ostteil der Ortslage Heisterschoß gefragt.

Generell ist für den Westteil der Ortslage Heisterschoß die Dichtigkeitsprüfung bis zum 31.12.2011 zu erbringen. Im Ostteil gilt dies entsprechend.

Handelt es sich bei Oberflächenwasser um Abwasser?
Ja, im Sinne des Landeswassergesetzes § 51, Abs1.

Wird eine Beratung durch ein Ingenieurbüro auch im Ostteil angeboten?

Ja, dies gilt auch für den Ostteil. Eine Neuerung ist die Übergabe des Infoflyers im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung.

Ist ein Kanalaustausch in der Teichstraße vorgesehen?

Nein, dort ist nur eine Kanalsanierung von innen bzw. im Reparatursverfahren geplant.

Gibt es schon Langzeitstudien über Inliner? Wie lange ist die Nutzungsdauer?

Muss damit gerechnet werden, dass die Straße wieder kurzfristig aufgebrochen wird?

Man geht hier von einer Haltbarkeit von 25 Jahren aus, somit ist nicht damit zu rechnen, dass die Straße wieder kurzfristig aufgebrochen wird.

Sind die Protokolle der Dichtigkeitsnachweise der Stadt vorzulegen?

Derzeit sind die Protokolle lediglich vorzuhalten. Es wird jedoch erwartet, dass sich die Gesetzeslage ändert und der Stadtverwaltung die Nachweise dann vorzulegen sind.

Projekt: Kanal und Straßenbau Heisterschoß-West

Bereich: Niederschrift zur Bürgerinformation vom 31.08.2010

Bauherr: Stadt Hennef

4. Straßenbau

Diskussion Straßenbau und Beiträge:

Sind Zuschüsse zu den Erschließungsbeiträgen möglich?

Es bestehen keine Fördermöglichkeiten. Auch das Konjunkturpaket II sieht keine Förderung von Erschließungsbeiträgen bzw. Straßenbaumaßnahmen von Anliegerstraßen vor.

Müssen die im Plan dargestellten Veräußerungsflächen von den Anliegern gekauft werden, insbesondere im Hinblick darauf, dass im Rahmen der Flurbereinigung die entsprechenden Straßenparzellen abgegeben wurden?

Nein, es handelt sich hier lediglich um ein Angebot. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Grundstücke nur verkauft werden, wenn sich ein zusammenhängendes Straßenbild ergibt. D.h. es sollte sich eine geradlinige Linie als Randabschluss ergeben. Einzelne Grundstückversprünge sollten sich nicht ergeben. Des Weiteren kann es, bedingt durch die tatsächliche Lage der Versorgungsleitungen, dazu kommen, dass einzelne Restflächen nicht veräußert werden können.

Wie hoch ist der Quadratmeterpreis für die Veräußerungsflächen?

Die Kosten liegen bei rund 30 €.

Werden die RWE-Freileitungen und die Telekom-Leitungen in die Erde gelegt?

Dies ist grundsätzlich die Entscheidung der jeweiligen Versorgungsträger. Sämtliche Versorgungsbetriebe sind über die Planung informiert. Die Zielsetzung der Stadt ist, dass möglichst alle Leitungen in den Straßenkörper verlegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei einem Rückbau von Freileitungen zu Folgekosten für die Umkleмарbeiten bei den jeweiligen Hausanschlüssen kommen kann.

Ist eine wirksame Verkehrsberuhigung im Bereich des Spielplatzes in der Teichstraße möglich, z.B. Schwellen oder schräg angeordnete Entwässerungsrinnen?

Generell werden solche Maßnahmen in Hennef nur in Ausnahmefällen angeordnet. Schwellen, schräge Rinnen, Köhner Teller etc. haben sich in der Praxis nicht bewährt. Es wird stark abgebremsst und anschließend wieder beschleunigt. Es treten Problemen mit der Geräuschentwicklung und für Rettungswagen auf.

Gegen Ende der Veranstaltung werden die Anlieger hinsichtlich schräg angeordneter Entwässerungsrinnen im Bereich des Spielplatzes abgefragt.

Zwei Anlieger sprachen sich für die Rinnen aus, eine deutliche Mehrheit lehnte eine Verkehrsberuhigungsmaßnahme im Spielplatzbereich ab.

Es wird ein Meinungsbild hinsichtlich der im Plan dargestellten Baumscheiben der Anlieger in der Straße Am Schumachersgarten abgefragt.

Ein Anlieger sprach sich für die Pflanzbeete aus. Eine deutliche Mehrheit sprach sich gegen die Baumscheiben aus.

Projekt: Kanal und Straßenbau Heisterschoß-West
Bereich: Niederschrift zur Bürgerinformation vom 31.08.2010
Bauherr: Stadt Hennef

Es wird ein Meinungsbild hinsichtlich der im Plan dargestellten Baumscheiben der Anlieger in der Straße Auf der Löven abgefragt.
Es sprach sich auch hier eine deutliche Mehrheit gegen die Baumscheiben aus.

Es wird ein Meinungsbild hinsichtlich der im Plan dargestellten Baumscheiben der Anlieger in der Teichstraße abgefragt.

Eine deutliche Mehrheit spricht sich gegen die im Plan dargestellten Baumscheiben aus.

Es ist jedoch eine Mehrheit für die Anlage eines einzelnen Pflanzbeetes unmittelbar hinter dem Einmündungsbereich „Bergische Straße“. Somit soll erreicht werden, dass die einfahrenden Fahrzeuge aus der Bergische Straße kommend, die Geschwindigkeit drosseln.

Warum wurden die Anlieger nicht schon früher über die Maßnahme informiert?

Seit wann ist der Straßenausbau bekannt?

Dass die Straßen ausgebaut werden sollen, wurde schon des Öfteren diskutiert und in unterschiedlichen Gremien seit 1994 thematisiert. Des Weiteren wurde dies auch schon in Mitteilungsblättern veröffentlicht. Die Haushaltsmittel stehen etwa seit zwei Jahren zu Verfügung. Die aktuelle Planung und die voraussichtlichen Anliegerbeiträge sind erst vor Kurzem ermittelt worden und können somit erst jetzt mitgeteilt werden.

Warum wird nicht ein einheitlicher Beitrag für alle Straßen erhoben?

Herr Ratzke erläutert, dass der Gesetzgeber vorsieht, die einzelnen Erschließungsanlagen separat abzurechnen. Die Möglichkeit der Erschließungseinheit hat das BVerwG stark eingeschränkt und ist hier nicht anwendbar.

Ist eine Stundung der Beiträge möglich?

Generell besteht die Möglichkeit. Es wird eine Offenlegung der jeweiligen Finanzsituation verlangt. Des Weiteren müssen die gestundeten Beiträge verzinst werden, derzeit mit einem Zinssatz von ca. 2,12 %.

Wann wird der Vorausleistungsbescheid verschickt und innerhalb welcher Frist muss gezahlt werden?

Nach sichtbarem Baubeginn der Straßenbaumaßnahme. Die Zahlungsfrist beläuft sich auf einem Monat.

Warum werden Vorausleistungen erhoben?

Die Stadt ist schon in Vorleistungen getreten für z.B. Baugrundgutachten, Vermessung, Projektsteuerungs- und Ingenieurhonorare. Des Weiteren sind während der Baumaßnahme Abschlagszahlungen an die Baufirma zu zahlen.

Werden im B-Plan ausgewiesene Grünflächen mit veranlagt und könnte eine B-Planänderung erfolgen?

Nein. Generell könnte durch den Eigentümer der Grünfläche im Rahmen des jetzigen Änderungsverfahrens eine B-Planänderung herbeigeführt werden. Nach Erhebung der Erschließungsbeiträge wird eine nachträgliche B-Planänderung sicherlich schwierig.

Projekt: Kanal und Straßenbau Heisterschoß-West

Bereich: Niederschrift zur Bürgerinformation vom 31.08.2010

Bauherr: Stadt Hennef

Handelt es sich bei der Maßnahme um eine Ersterschließung?

Nach Auffassung der Stadt Hennef ja. Auf der Ostseite der Ortslage Heisterschoß ist jedoch davon auszugehen, dass es zu einer Musterklage je Erschließungsanlage hinsichtlich des Abrechnungsmodus kommt. Diese Musterverfahren sollen dann auch auf der West-Seite der Ortslage Heisterschoß angewandt werden.

Die Bürgerinformationsveranstaltung wird um ca. 20:05 Uhr beendet.

Aufgestellt: Nümbrecht, den 03.09.2010
INGENIEURBÜRO OSTERHAMMEL GMBH
51588 Nümbrecht



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - FB Tiefbau

TOP: 1.3

Vorl.Nr.: V/2010/2008

Anlage Nr.: 4

Datum: 14.09.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss	28.09.2010	öffentlich

Tagesordnung

Straßenbau in Hennef - Heisterschoß - West:

"Zur Hütte", "Stichweg zur Bergische Straße (Flurstück 50)", "Holzgasse 1" einschließlich
Stichwege ", "Holzgasse 2", "Zum Melzengarten"

Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation

Beschlussvorschlag

1. Die vorgestellte Planung für die Straßen:

"Zur Hütte", "Stichweg zur Bergische Straße (Flurstück 50)", "Holzgasse 1" einschließlich
Stichwege ", "Holzgasse 2", "Zum Melzengarten"

in Heisterschoß – West wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Wie in vielen Ortslagen in Hennef bereits geschehen, ist nun auch in der Ortslage Heisterschoß
zusammenhängend mit der erforderlichen Kanalsanierung und dem tlw. Kanalneubau die
erstmalige Herstellung der Straßen geplant.

Die Ortslage Heisterschoß wurde in zwei Bauabschnitte aufgeteilt. Heisterschoß - Ost (östl. der
Bergische Straße) und Heisterschoß – West (westl. der Bergische Straße).

Der Straßenneubau im Bauabschnitt Heisterschoß- Ost wurde im Bauausschuss am 8.07.2010
bereits beraten und beschlossen.

Für den zweiten Bauabschnitt Heisterschoß – West wurde in insgesamt drei Bürger-
informationen die Vorplanung den betroffenen Bürgern vorgestellt. Es ist geplant, die zum
Ausbau vorgesehenen Straßen im Bauabschnitt Heisterschoß – West zusammenhängend mit
der in diesem Abschnitt erforderlichen Kanalbaumaßnahmen auszubauen.

Im Rahmen der Vorplanung wurde in einer 2. Bürgerinformation am 2.09.2010 in der Meys
Fabrik die Straßen:

"Zur Hütte", "Stichweg zur Bergische Straße (Flurstück 50)", "Holzgasse 1" einschließlich
Stichwege", "Holzgasse 2", "Zum Metzengarten"
vorgestellt.

Die o.g. Straßen sind nach dem BauGB als sogenannte Erschließungsstraßen eingestuft.

Für die nachfolgenden Straßen wurden auf Grundlage der vorgestellten Planung folgende
voraussichtlichen Beiträge ermittelt:

"Zur Hütte" ca. 27,00 €/m²

"Stichweg zur Bergische Straße (Flurstück 50)" ca. 15,00 €/m²

"Holzgasse 1" einschließlich Stichwege" ca. 20,00 €/m²

"Holzgasse 2" Variante 1 ca. 32,00 €/m²

"Holzgasse 2" Variante 2 ca. 23,00 €/m²

"Holzgasse 2" Variante 3 ca. 26,00 €/m²

"Zum Metzengarten" Variante 1 ca. 28,00 €/m²

"Zum Metzengarten" Variante 2 ca. 29,00 €/m²

"Zum Metzengarten" Variante 3 ca. 29,00 €/m²

In der Bürgerinformation wurde von den Bürgern mehrheitlich der Wunsch geäußert, die o.g.
Varianten zunächst innerhalb der Nachbarschaft zu diskutieren und sich dann ggf. in einer
weiteren Bürgerinformation zu den Varianten zu äußern.

Von der Verwaltung wurde zugesagt, dass im Rahmen einer weiteren Bürgerinformation die
Planung und hier insbesondere die Varianten (Zum Metzengarten/Holzgasse 2) nochmals
vorgestellt und mit den Bürgern diskutiert werden sollen.

Das Ergebnis der Bürgerinformation ist als Niederschrift beigefügt. Das Büro Osterhammel
GmbH wird die Vorplanung dem Ausschuss vorstellen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- Keine Auswirkungen Kosten der Maßnahme
Sachkosten: rd. 855.000 € Herstellkosten
- Jährliche Folgekosten Personalkosten: €
- Maßnahme zuschussfähig Höhe des Zuschusses €
%
- Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden
nach erfolgter Mittelübertragung Lfd. Mittel: €
- IN 0000021 Heisterschoss allgemein Lfd. Mittel: €
Kostenstelle: 60584671
Kostenträger: 26501740
- Kreditaufnahme erforderlich Betrag: €
- Einsparungen Betrag €
- Jährliche Folgeeinnahmen Art: Höhe: €
- Bemerkungen
- Einnahme von Erschließungsbeiträgen nach BaUGB

Hennef (Sieg), den 14.09.2010
Im Auftrag


B. Schmidt
stellv. Techn. Geschäftsführer

Projekt: Kanal- und Straßenausbau Heisterschoß-West

Bereich: Niederschrift zur Bürgerinformation vom 02.09.2010

Bauherr: Stadt Hennef

Niederschrift über die Bürgerinformationsveranstaltung am 02.09.2010 zum vorgesehenen Straßen- und Kanalbau in Heisterschoß-West der Straßen Zum Metzengarten, Holzgasse 1 einschließlich Stichwege, Holzgasse 2, Zur Hütte, Stichweg zur Bergische Straße (Flurstück 50)

1. Kurzbeschreibung der Ausbauplanung der Straßen:

Zum Metzengarten, Holzgasse 1 einschließlich Stichwege, Holzgasse 2,

Zur Hütte, Stichweg zur Bergische Straße

In Heisterschoß soll zusammenhängend mit der erforderlichen Kanalsanierung und tlw. Kanalneubau die erstmalige Herstellung von Straßen erfolgen.

Der Ausbau der Straßen soll nach den anerkannten Regeln der Technik in einem Mindeststandard durchgeführt werden.

Die Straßen sollen eine Mindestbreite für den Begegnungsfall PKW / LKW bei verlangsamer Geschwindigkeit und eine Mindestaufbaustärke erhalten.

Im vorliegenden Fall sollen die Straßen 5,00m breit ausgebaut werden. Die verbleibenden Seitenbereiche sollen veräußert (sofern keine Versorgungsleitungen in den Seitenbereichen vorhanden sind) oder mit Pflaster befestigt werden.

In Heisterschoß-West und Ost soll ein einheitlich gestalterisches Gesamtbild erreicht werden. Daher ist auch in Heisterschoß-West der Ausbau in einem Mischverkehrssystem geplant.

Der geplante Ausbaquerschnitt von 5,00m teilt sich auf, in eine bituminös befestigte Fahrbahn von 4,00m die jeweils eingefasst ist durch eine 3-zeilige Rinne mit 0,5m und eine 3-zeilige Betonsteinbahn mit ebenfalls 0,5m.

Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen werden optional in Form von Pflanzbeeten vorgesehen.

Die einzelnen kurzen Stichwege sowie die Straße Zur Hütte weisen jedoch nur Katasterbreiten von 3,00 m – 4,50 m auf. Diese Straßen werden entsprechend schmaler ausgebaut. Müllfahrzeuge werden diese Straße dann nicht befahren. Begegnungsverkehr ist nicht möglich. Aufgrund der geringen Ausbaulänge und des geringen Verkehrsaufkommens kann dieser Umstand jedoch akzeptiert werden.

Die Aufteilung des Querschnittes der Stichwege sieht eine bituminös befestigte Fahrbahn sowie eine einseitig angeordnete 3-zeilige Rinne vor. Auf der gegenüberliegenden Seite wird eine 1-zeilige Betonsteinbahn 16/24/14 verlegt.

Die Fahrbahn erhält ein zur Entwässerungsrinne hin gerichtetes Quergefälle von 2,5 %.

Zur Straßenenwässerung dient eine 3-zeilige Betonsteinrinne.

Ca. alle 30,00 m erfolgt die Anordnung eines Sinkkastens. Die einzelnen Sinkkästen werden an den vorhandenen Mischwasser- bzw. Regenwasserkanal angeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der schlechten Sichtverhältnisse die Sichtdreiecke auf die Bergische Straße entsprechend dem rechtsgültigen Bauplan freizuhalten sind.

Projekt: Kanal- und Straßenbau Heisterschoß-West

Bereich: Niederschrift zur Bürgerinformation vom 02.09.2010

Bauherr: Stadt Hennef

Die Straßen Holzgasse 2 und Zum Metzengarten werden zurzeit aufgrund der geringen Ausbaubreite nicht von Müllfahrzeugen befahren. Die derzeitige Breite variiert zwischen 3,00 und 4,00 m. In der Straße Zum Metzengarten ist schon größtenteils eine Breite von 5,50 m für die Verkehrsfläche entsprechend des B-Planes ausparzelliert. Die Parzellen befinden sich jedoch noch größtenteils in Privatbesitz.

Aufgrund der schwierigen Situation mit entsprechendem, erforderlichem Grunderwerb wurden hier nachfolgend beschriebene Varianten vorgestellt.

Variante 1

Die hier vorliegende Variante sieht die Durchfahrt von Ver- und Entsorgungsfahrzeugen der Straßen Holzgasse und Zum Metzengarten vor.

Der Begegnungsfall Lkw/Pkw kann bei der geplanten Ausbaubreite von 5,00 m einschließlich der Rinnen bei verminderter Geschwindigkeit in der Straße Zum Metzengarten realisiert werden.

Als Bemessungsfahrzeug wurde generell ein 3-achsiges Müllfahrzeug gewählt.

Zur Durchfahrt der Straße Holzgasse (Abschnitt von „Holzgasse“ bis „Zum Metzengarten“) ist es erforderlich, die Privatmauer auf dem Privatgrundstück Flurstück Nr. 75 in den nördlichen und südlichen Ausrundungsradien abzubrechen. Die notwendige Fahrbahnbreite von 3,50 m zuzüglich der Überhangfläche in einer Breite von 0,50 m für die Kurvenaufweitung bzw. den Einmündungen erfordern Grunderwerb auf den Parzellen 75, 77 und 231 oder alternativ auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

Innerhalb der Straße Holzgasse 2 ist keine Begegnung Lkw/Pkw möglich. Aufgrund des kurzen Abschnittes kann dies toleriert werden.

Die RSAAG befürwortet diese Variante. Sie stellt die optimale Befahrbarkeit im Zweirichtungsverkehr für alle Beteiligten sowie den Müll- und Rettungsfahrzeugen vor.

Variante 2

Die hier vorliegende Variante 2 sieht keine Durchfahrt der Straße Holzgasse für Fahrzeuge über 7,5 t vor. Die Ausbaubreite der Holzgasse 2 erfolgt in den bestehenden Grenzen. Der Abbruch der Mauer ist nicht erforderlich.

Somit ist für die Ver- und Entsorgung eine Wendemöglichkeit in der Straße Zum Metzengarten herzustellen.

Der Begegnungsfall Lkw/Pkw kann bei der geplanten Ausbaubreite von 5,00 m einschließlich der Rinnen bei verminderter Geschwindigkeit in der Straße Zum Metzengarten realisiert werden.

Die geplante Wendeanlage befindet sich überwiegend auf dem städtischen Grundstück des Flurstückes 248. Zusätzlich wird noch Grunderwerb zur Befahrbarkeit der Wendeanlage auf Parzelle 240 erforderlich.

Zur Überwindung des Höhenunterschiedes zur Parzelle 249 ist eine Stützmauer in einer Höhe von 0,80 m – 1,05 m erforderlich. Alternativ zur Stützmauer kann auch ei-

Projekt: Kanal- und Straßenbau Heisterschoß-West

Bereich: Niederschrift zur Bürgerinformation vom 02.09.2010

Bauherr: Stadt Hennef

ne Böschung angelegt werden. Diese Böschung würde sich dann aber auf dem Privatgrundstück Parzelle 249 befinden.

Variante 3

Entsprechend Variante 2 ist auch bei Variante 3 keine Durchfahrt der Straße Holzgasse (Abschnitt von „Holzgasse“ bis „Zum Metzengarten“) für Fahrzeuge über 7,5 t möglich.

Im Unterschied zu Variante 2 ist hier die Wendemöglichkeit am Ende der Straße Zum Metzengarten vorgesehen. Hierzu ist Grunderwerb auf den Parzellen 75, 78 und 79 sowie der Abbruch der Mauer auf Parzelle 75 im Eckbereich erforderlich.

Der Begegnungsfall Lkw/Pkw kann bei der geplanten Ausbaubreite von 5,00 m einschließlich der Rinnen bei verminderter Geschwindigkeit in der Straße Zum Metzengarten realisiert werden.

Projekt: Kanal- und Straßenbau Heisterschoß-West

Bereich: Niederschrift zur Bürgerinformation vom 02.09.2010

Bauherr: Stadt Hennef

2. Bürgerinformation am 02.09.2010

Zur Informationsveranstaltung sind ca. 80 Teilnehmer erschienen.

Versammlungsleiter:

Herr Stenzel Techn. Geschäftsführer, AöR Stadtbetriebe Hennef

Verwaltung:

Herr Beielschmidt Leitung Fachbereich Tiefbau, Stadtbetriebe Hennef AöR

Herr Ratzke Leitung Veranlagung / Förderung, Stadtbetriebe Hennef AöR

Herr Engels Stadtentwicklung / Liegenschaften, Stadtbetriebe Hennef AöR

Projektsteuerung:

Herr Thoma Ingenieurbüro für Infrastruktur D. Thoma, Projektsteuerung

Planung:

Frau Valperz INGENIEURBÜRO OSTERHAMMEL GMBH

Herr Kaulbach INGENIEURBÜRO OSTERHAMMEL GMBH

Zu Beginn begrüßt Herr Stenzel die Teilnehmer, stellt die Vertreter der Verwaltung und der Büros vor und erläutert den geplanten Ablauf der Bürgerinformationsveranstaltung.

Im weiteren Verlauf wird die Kanalsanierungsmaßnahme in Heisterschoß-West durch Frau Valperz erläutert. Die Grundstückseigentümer werden u.a. über die rechtlichen Grundlagen gemäß der Entwässerungssatzungen der Stadt Hennef und des Landeswassergesetzes von NRW im Bereich der privaten Grundstücke informiert. Zum Abschluss des Themenblocks erfolgt eine Frage- und Diskussionsrunde zum Thema Kanalsanierung statt.

Im Anschluss an die Kanalsanierung wird der geplante Straßenausbau in den Straßen Zum Metzengarten, Auf der Löven und Teichstraße von Herrn Kaulbach vorgestellt. Es schließt sich erneut eine Frage- und Diskussionsrunde mit den anwesenden Anliegern an.

Zum Abschluss der Bürgerinformationsveranstaltung werden das Beitragsverfahren sowie die geschätzten Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch von Herrn Ratzke erläutert. Abschließend wird nochmals eine Frage- und Diskussionsrunde mit den Beteiligten durchgeführt.

Projekt: Kanal- und Straßenbau Heisterschoß-West

Bereich: Niederschrift zur Bürgerinformation vom 02.09.2010

Bauherr: Stadt Hennef

3. Diskussion Kanalbau:

Kann Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet werden?

Ja, Niederschlagswasser bzw. Oberflächenwasser kann sowohl in den Mischwasser- als auch in den Regenwasserkanal eingeleitet werden.

Wenn ein Hausanschluss sowohl innerhalb der „privaten“ Fläche als auch im öffentlichen Bereich saniert werden muss, wer ist dann für die Koordination zuständig?

Herr Stenzel erläutert, dass die von der Stadt Hennef beauftragte Baufirma den öffentlichen Teil saniert. Die darüber hinausgehende Leistung des Bauunternehmers muss der jeweilige Anlieger selbst koordinieren und finanzieren. Dies stellt aber erfahrungsgemäß kein Problem dar. In der Regel reicht eine Beauftragung des Bauunternehmers aus. Die Koordinierung erfolgt dann durch den Bauunternehmer selbst.

Muss bei Neubauten auch ein Dichtigkeitsnachweis erbracht werden?

Ja, Neubauten, welche nach dem 01.01.1996 errichtet wurden, müssen gemäß Landesbauordnung NRW § 45 die Dichtigkeitsnachweise im Rahmen der Bauabnahme erbracht haben.

Werden die RWE-Freileitungen und die Telekom-Leitungen in die Erde gelegt?

Dies ist grundsätzlich die Entscheidung der jeweiligen Versorgungsträger. Sämtliche Versorgungsbetriebe sind über die Planung informiert. Die Zielsetzung der Stadt ist, dass möglichst alle Leitungen in den Straßenkörper verlegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei einem Rückbau von Freileitungen zu Folgekosten für die Umkleмарbeiten bei den jeweiligen Hausanschlüssen kommen kann.

Es wird nach dem Sachstand der Dichtigkeitsprüfung zum Ostteil der Ortslage Heisterschoß nachgefragt.

Aufgrund dessen, dass es im Ostteil zu einer Sanierung des Kanalnetzes kommt, ist die Dichtigkeitsprüfung auch hier bis zum 31.12.2011 zu erbringen.

4. Straßenbau

Diskussion Straßenbau und Beiträge:

Ist der Zustand der Straßen so schlecht, dass hier unbedingt ein Neubau erforderlich ist?

Der Zustand der Straße ist durch Bohrkern und eine Baugrunduntersuchung ermittelt worden. Der vorhandene Aufbau kann nicht für einen endgültigen Ausbau genutzt werden. Des Weiteren ist das vorgefundene Material größtenteils nicht frostsicher.

Ist es unbedingt erforderlich, die Straße in den vorgestellten Breiten auszubauen?

Der Begegnungsfall Lkw/Pkw bei verminderter Geschwindigkeit kann nur bei der geplanten Ausbaubreite von 5,00 m einschließlich der Rinnen realisiert werden.

Insbesondere im Hinblick auf Müllfahrzeuge und Rettungsfahrzeuge ist die Ausbaubreite in der Straße Zum Metzengarten derzeit zu schmal.

Projekt: Kanal- und Straßenbau Heisterchoß-West

Bereich: Niederschrift zur Bürgerinformation vom 02.09.2010

Bauherr: Stadt Hennef

Warum wurden in der Straße Zum Metzengarten Baugenehmigungen erteilt, obwohl die Straße so schmal ist?

Aufgrund dessen, dass der Bebauungsplan hier eine Breite von 5,50 m vorsieht, wurden die Baugenehmigungen erteilt. Es musste hier immer damit gerechnet werden, dass die im B-Plan ausgewiesenen Verkehrsflächen auch ausgebaut werden.

Wie wird mit dem erforderlichen Grunderwerb umgegangen?

Generell ist vorgesehen, den Grunderwerb auf dem Verhandlungswege mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer zu erreichen. Aufgrund dessen, dass die notwendigen Flächen schon im Bebauungsplan dargestellt sind, kann hier auch im äußersten Fall auch ein Enteignungsverfahren durchgeführt werden.

Wie ist der Einfluss der Verwaltung auf die Entscheidung des Bauausschusses?

Der Bauausschuss entscheidet unabhängig. Es wird lediglich ein Beschlussvorschlag vorgelegt.

Sind die Grunderwerbskosten schon in den Kostenschätzungen enthalten?

Ja, die Kosten sind bei der Kalkulation berücksichtigt worden.

Wie hoch ist der Quadratmeterpreis für die Veräußerungsflächen?

Die Kosten liegen bei rund 30 €.

Es wird ein Meinungsbild hinsichtlich der im Plan dargestellten Baumscheiben der Anlieger aller Straßen abgefragt.

Eine deutliche Mehrheit sprach sich gegen die Baumscheiben aus.

Können die Pläne eingesehen werden?

Ja, die Pläne werden im Internet veröffentlicht. Bei Bedarf können die Pläne auch bei der Projektsteuerung eingesehen werden.

Wird ein Protokoll der Bürgerinformationsveranstaltung geführt und eingesehen werden?

Ja, das Protokoll wird ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Handelt es sich bei der Maßnahme um eine Ersterschließung bzw. ist die vorhandene Straße nicht als historische Straße zu werten?

Nach Auffassung der Stadt Hennef handelt es sich im Sinne des Beitragsrechtes um eine Ersterschließung nach den Vorgaben des Baugesetzbuches

Warum sind die Erschließungsbeiträge so unterschiedlich?

Die einzelnen Beiträge setzen sich aus den gesamten Herstellungskosten u.a. Grunderwerb, Baukosten, Beleuchtung, Straßenerntwässerung, Vermessung, Ingenieurhonorar etc. zusammen. Diese Summe wird dann auf das Abrechnungsgebiet aufgeteilt. Da die Abrechnungsgebiete der einzelnen Straßen unterschiedlich groß sind, ergeben sich auch unterschiedliche Beiträge. Die reinen Baukosten sind in etwa bei allen Straßen gleich.

Es wird ein Meinungsbild hinsichtlich der vorgestellten drei Varianten der Straßen Zum Metzengarten und Holzgasse 2 abgefragt.

INGENIEURBÜRO OSTERHAMMEL GMBH - Dr.-Schild-Str. 5 - 51588 Nümbrecht - Tel. 02293/9117 - 0

Projekt: Kanal- und Straßenbau Holsterschoß-West

Bereich: Niederschrift zur Bürgerinformation vom 02.09.2010

Bauherr: Stadt Hennef

Die Anwesenden Anlieger sprechen sich gegen eine Abstimmung aus. Die Anwesenden erwarten mehr Zeit, um sich mit den jeweiligen Varianten zu befassen. Herr Stenzel sagt zu, bei Bedarf weitere Gespräche mit den Anliegern zu führen.

Die Bürgerinformationsveranstaltung wird um ca. 20:20 Uhr geschlossen.

Aufgestellt: Nümbrecht, den 07.09.2010
INGENIEURBÜRO OSTERHAMMEL GMBH
51588 Nümbrecht



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - FB Tiefbau

TOP: 1.4

Vorl.Nr.: V/2010/2007

Anlage Nr.: 5

Datum: 14.09.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss	28.09.2010	öffentlich

Tagesordnung

Straßenbau in Hennef - Heisterschoß - West:
"Am Kirchor 1"

Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation

Beschlussvorschlag

1. Die vorgestellte Planung für die Straße:
" Am Kirchor 1"
in Heisterschoß – West wird zugestimmt.
2. Auf der Grundlage der Vorplanung ist die Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erstellen.
3. Die Straßenbaumaßnahme ist auszuschreiben und zu vergeben.

Begründung

Wie in vielen Ortslagen in Hennef bereits geschehen, ist nun auch in der Ortslage Heisterschoß zusammenhängend mit der erforderlichen Kanalsanierung und dem tlw. Kanalneubau die erstmalige Herstellung der Straßen geplant.

Die Ortslage Heisterschoß wurde in zwei Bauabschnitte aufgeteilt. Heisterschoß - Ost (östl. der Bergische Straße) und Heisterschoß – West (westl. der Bergische Straße).

Der Straßenneubau im Bauabschnitt Heisterschoß- Ost wurde im Bausschuss am 8.07.2010 bereits beraten und beschlossen.

Für den zweiten Bauabschnitt Heisterschoß – West wurde in insgesamt drei Bürger-Informationen die Vorplanung den betroffenen Bürgern vorgestellt. Es ist geplant, die zum Ausbau vorgesehenen Straßen im Bauabschnitt Heisterschoß – West zusammenhängend mit der in diesem Abschnitt erforderlichen Kanalbaumaßnahmen auszubauen.

Im Rahmen der Vorplanung wurde in einer 3. Bürgerinformation am 16.09.2010 im Rathaus der Stadt die Planung vorgestellt.

Die Straße „Am Kirchtor“ ist nach dem BauGB als sogenannte Erschließungsstraße eingestuft.

Für die Straße „Am Kirchtor“ wurden auf Grundlage der vorgestellten Planung ein voraussichtlicher Beitrag von ca. 25,00 €/m² ermittelt:

Von den Anliegern der Straße „Am Kirchtor“ wurde im Vorfeld der Bürgerinformation der Wunsch geäußert, die Straße „Am Kirchtor“ ggf. zu erwerben. Aus diesem Grunde wurde die Straße „Am Kirchtor“ von den anderen Bürgerinformationsveranstaltungen abgekoppelt, um die Anlieger über die Vor- und Nachteile eines Erwerbs der Straße zu informieren.

Das Ergebnis der Bürgerinformation wird im Bauausschuss vorgetragen.

Das Büro Osterhammel GmbH wird die Vorplanung dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorstellen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- Keine Auswirkungen Kosten der Maßnahme
Sachkosten: rd. 58.000 € Herstellkosten
- Jährliche Folgekosten Personalkosten: €
- Maßnahme zuschussfähig Höhe des Zuschusses €
%
- Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden
nach erfolgter Mittelübertragung Lfd. Mittel: €
- IN 0000021 Heisterschoss allgemein
Kostenstelle: 60584671
Kostenträger: 26501740
- Kreditaufnahme erforderlich Betrag: €
- Einsparungen Betrag €
- Jährliche Folgeeinnahmen Art: Höhe: €
- Bemerkungen
- Einnahme von Erschließungsbeiträgen nach BauGB

Hennef (Sieg), den 14.09.2010
Im Auftrag


Peter Schmidt
stellv. Techn. Geschäftsführer



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - FB Tiefbau

TOP: 1.5

Vorl.Nr.:

V/2010/2011

Anlage Nr.: 6

Datum:

14.09.2010

Gremium
Bauausschuss

Sitzung am
28.09.2010

Öffentlich / nicht öffentlich
öffentlich

Tagesordnung

Straßenbau in Hennef -Söven;
"Zinnestraße" und "Kapellenweg"

Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation

Beschlussvorschlag

1. Die vorgestellte Planung für die Straßen:
"Zinnestraße" und "Kapellenweg"
in Hennef - Söven wird zugestimmt.

2. Auf der Grundlage der Vorplanung ist die Entwurfs- und Ausführungsplanung zu erstellen.

3. Die Straßenbaumaßnahme ist auszuschreiben und zu vergeben.

Begründung

Die Zinnestraße und der Kapellenweg sind in einem schlechten Allgemeinzustand. Bereits in 2009 waren Mittel für die Planung im Haushalt vorgesehen. Der Ausbau eines Teils der Zinnestraße sollte bereits in 2010 erfolgen. Im Rahmen der Vorplanung und einer weiteren Ortsbesichtigung wurde festgestellt, dass u.a. wegen des schlechten baulichen Zustandes die gesamte Zinnestraße auszubauen ist. Im Zuge des Ausbaues der Zinnestraße soll auch der Kapellenweg sinnvollerweise mit ausgebaut werden, da insbesondere die Entwässerungsprobleme nur in einem gemeinsamen Ausbau zu regeln sind. Im Rahmen des zusammenhängenden Ausbaues der o.g. Straßen, sollen auch Kanalsanierungsarbeiten durchgeführt und durch die Rhenag ein Teil der Wasserleitung ausgetauscht werden.

Die Zinnestraße ist nach dem KAG als sog. Anliegerstraße und der Kapellenweg nach dem BauGB als sogenannte Erschließungsstraße eingestuft.

Für die nachfolgenden Straßen wurden auf Grundlage der vorgestellten Planung folgende voraussichtlichen Beiträge ermittelt:

Zinnestraße ca. 14,00 €/m²

Zinnestraße (inkl. Zusätzlicher Grünflächen) ca. 15,00 €/m²

Kapellenweg ca. 16,00 €/m²

Von der Bezirksregierung wurde, bei einem dorfgerechten Ausbau der Zinnestraße mit Grünflächen, Fördermittel nach der Dorferneuerung in Aussicht gestellt.

In der Bürgerinformation sprachen sich die Bürgern übereinstimmend gegen, die „Dorferneuerungsvariante“ mit den gepl. Grünflächen aus.

Gleichzeitig wurde von den Bürgern übereinstimmend der Wunsch geäußert, den „Dorfplatz“ gegenüber der Kapelle nicht zu pflastern wie geplant, sondern zu asphaltieren.

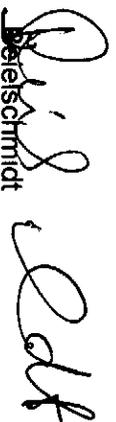
Das Ergebnis der Bürgerinformation ist als Niederschrift beigefügt. Das Ingenieurbüro Hartmann GmbH wird die Vorplanung dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorstellen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- Keine Auswirkungen Kosten der Maßnahme
Sachkosten: rd. 940.000 € Herstellkosten
- Jährliche Folgekosten Personalkosten: €
- Maßnahme zuschussfähig Höhe des Zuschusses €
%
- Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden
nach erfolgter Mittelübertragung Lfd. Mittel: €
- IN 0000088 Zinnestraße, Kostenstelle: 60584671
IN 00000102 Kapellenweg Kostenstelle 60361761
Kostenträger: 26501740
- Kreditaufnahme erforderlich Betrag: €
- Einsparungen Betrag €
- Jährliche Folgeeinnahmen Art: Höhe: €
- Bemerkungen

Einnahme von Erschließungsbeiträgen für den Kapellenweg nach BAUGB
Einnahme von Anliegerbeiträgen für die Zinnestraße nach KAG

Hennerf (Sieg), den 14.09.2010
Im Auftrag


Peter Schmidt
stellv. Techn. Geschäftsführer

Ausbau der Zinnestraße und des Kapellenweg in Hennef(Sieg)-Söven

Niederschrift zur Bürgerinformation am 08.09.2010

Teilnehmer:

ca. 100 Anlieger und Anliegerinnen der Zinnestraße und des Kapellenweges
Vertreter des Bauausschusses

Verwaltung:

Herr Barth	Vorstand, Stadtbetriebe Hennef AöR
Herr Beielschmidt	Leitung Fachbereich Tiefbau, Stadtbetriebe Hennef AöR
Herr Ratzke	Leitung Veranlagung / Förderung, Stadtbetriebe Hennef AöR
Herr Engels	Stadtentwicklung / Liegenschaften, Stadtbetriebe Hennef AöR

Projektsteuerung:

Herr Thoma Ingenieurbüro für Infrastruktur D. Thoma

Planung:

Herr Hartmann Ingenieurbüro Hartmann GmbH

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Einleitung - Herr Barth
 2. Vorstellung der Straßenplanung - Herr Hartmann
 3. Erläuterung der Straßenbau- und Erschließungsbeiträge - Herr Ratzke
 4. Diskussion
- Beginn der Veranstaltung: 18.00 Uhr

Top 1: Begrüßung und Vorstellung durch Herrn Barth

Herr Barth begrüßt die Bürger und Bürgerinnen und stellt die Stadtbetriebe Hennef – AöR sowie die Ansprechpartner der Stadtbetriebe, des Projektsteuerungsbüros Thoma und des Ingenieurbüros Hartmann vor.

Herr Barth erläutert, dass die Straßen verkehrssicher hergestellt werden sollen und der Ausbau zur Aufwertung des Ortsbildes beiträgt. Die Verkehrssicherungspflicht liegt bei der Stadt, da die Unterhaltung des vorhandenen Provisoriums auf Dauer zu aufwendig und somit unwirtschaftlich ist, ist ein Ausbau geboten.

Durch den fachgerechten Straßenausbau werden die vorhandenen Schlaglöcher/Absackungen und die damit einhergehenden Verkehrsfährdungen einschließlic der Glatteisbildung im Winter verhindert.

Die Beleuchtung wird die Verkehrssicherheit erhöhen und eine „soziale Kontrolle“ verbessern. Insgesamt werden mit dem Ausbau somit Sach- und Personenschäden vermieden.

Die Bürger und Bürgerinnen werden auf den Bauausschuss am 28. September 2010 hingewiesen.

Top 2: Vorstellung der Planung

Zunächst wurde anhand von Fotos erläutert, dass der Straßenausbau aufgrund der nicht vorhandenen ordnungsgemäßen Entwässerung, der provisorischen Beleuchtung und Fahrbahnschäden bedingt durch einen nicht ausreichenden Unterbau erforderlich ist. In kleineren Teilbereichen sind keine befestigten Oberflächen vorhanden.

Sowohl die Zinnestraße als auch der Kapellenweg sind somit noch nicht fachgerecht ausgebaut. Es ist geplant die Straßen entsprechend dem Stand der Technik zu erstellen.

Top 2.1: Vorstellung der Planung - Zinnestraße

Die Zinnestraße verläuft von der Kreuzung Steinkreuz/Oberpleiser Straße (L331) in südlicher Richtung. Nach etwa 240 m knickt die Zinnestraße in östliche Richtung ab und mündet nach ca. 220 m wieder auf die Oberpleiser Straße.

Der Ausbau beinhaltet auch die vier zugehörigen öffentlichen Stichwege.

Die Planung wurde anhand der Lagepläne und des Regelprofils erläutert.

Variante 1:

Die Straßenbreite wurde entsprechend der RASt 06 für eine Wohnstraße ohne seitlichen Parkraum mit 5,0 m gewährt.

Der asphaltierte Fahrstreifen wird seitlich mit einer 3-zeiligen Rinne und einem 1-zeiligen Pflasterstreifen eingefasst. Die Randeinfassungen wurden jeweils in die Stichwege hineingeplant um optisch die „Rechts vor Links“ Situation zu verdeutlichen.

Die Fahrbahn wird in die Bauklasse 5 eingruppiert. Folgender Asphaltaufbau ist gemäß RStO vorgesehen:

- 4 cm Asphaltbeton AC 8 D N 100 kg/m² gemäß ZTV Asphalt-StB
- 10 cm bituminöse Tragschicht AC 22 T N 235 kg/m² gemäß ZTVT-StB
- 36 cm Frostschutzschicht aus Schotter 0/45 mm gemäß ZTVT-StB
- 50 cm Gesamtstärke

Die Straße erhält ein einseitiges Quergefälle. Die Entwässerung erfolgt über die o.g. 3-zeilige Rinne und entsprechende Straßeneinläufen mit Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal.

Bei der Wahl der Querneigungsrichtung wurde sich an den Einfahrten in der Örtlichkeit orientiert, um die privaten Angleichungsarbeiten möglichst gering zu halten. Hierdurch bedingt wird die Querneigungsrichtung im Abschnitt Oberpleiser Straße – Kapellenweg an drei Stellen geändert.

Die Befestigung der Randbereiche soll in Pflasterbauweise erfolgen.

Folgender Pflasteraufbau ist vorgesehen:

- 10 cm Betonsteinpflaster
- 4 cm Splittsandgemisch 0/5
- 36 cm Schottertragschicht aus Schotter 0/45 mm gemäß ZTVT-StB
- 50 cm Gesamtstärke

Zwischen der Parzelle 342 und der Oberpleiser Straße befindet sich derzeit ein Gehweg. Im Zuge des Endausbaus wird dieser neu ausgebaut.

Bei der Einmündung in den Kapellenweg wurde darauf hingewiesen, dass ein Aus-/Einbiegen eines Müllfahrzeuges in östliche Richtung nicht möglich ist. Eine entsprechende Planung würde Grunderwerb erforderlich machen und ist nach derzeitigen Gesichtspunkten nicht erforderlich.

Stichwege:

Insgesamt münden an die Zinnestraße 4 Stichwege. Diese stellen keine selbständigen Erschließungsanlagen dar. Die Stichwege werden im Weiteren von Norden nach Süden durchnummeriert.

Stichweg 1:

Der Stichweg wird mit einer einseitigen Querneigung in südliche Richtung erstellt. Zur Wasserführung wird eine 3-zeilige Rinne zur nördlichen Abgrenzung ein 1-zeiliger Pflasterstreifen erstellt. Der Ausbau erfolgt entsprechend den Parzellengrenzen.

Stichweg 2:

Der Stichweg wird mit einer einseitigen Querneigung in südliche Richtung erstellt. Zur Wasserführung wird eine 3-zeilige Rinne zur nördlichen Abgrenzung ein 1-zeiliger Pflasterstreifen erstellt.

Stichweg 3:

Der Stichweg wird mit einer einseitigen Querneigung in südliche Richtung erstellt. Zur Wasserführung wird eine 3-zeilige Rinne zur nördlichen Abgrenzung ein 1-zeiliger Pflasterstreifen erstellt. Der Ausbau erfolgt entsprechend den Parzellengrenzen.

Stichweg 4:

Der Stichweg wird mit einer einseitigen Querneigung in nördliche bzw. westliche Richtung erstellt. Zur Wasserführung wird eine 3-zeilige Rinne, zur Abgrenzung ein 1-zeiliger Pflasterstreifen erstellt.

Im Einmündungsbereich wird die Parzelle 56 tangiert. Da sich diese im Eigentum der Stadt befindet, ist dies unerheblich.

Im weiteren Verlauf wird sich an einer vorhandenen Mauer bzw. vorh. Einfassungen orientiert. Aufgrund dessen ist in geringem Umfang Flächentausch erforderlich.

Grunderwerb-/veräußerung

Anhand von Lageplänen wurde der erforderliche bzw. aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sinnvolle Grunderwerb-/veräußerung dargestellt.

Variante 2:

In Abstimmung mit der Bezirksregierung wurden bei der Variante 2 verschiedene Grünflächen vorgesehen. Es wurde darauf hingewiesen, dass diese Flächen in Abhängigkeit vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen bepflanzt werden.

Die geplanten Leuchten wurden anhand eines Fotos vorgestellt. Die Leuchtenstandorte werden noch durch einen Beleuchtungsplaner ermittelt. Der Abstand wird voraussichtlich jeweils ca. 30-35 m betragen.

Top 2.2: Vorstellung der Planung – Kapellenweg

Der Kapellenweg wird von der Einmündung Zinnestraße bis zum Verbindungsweg Richtung Blankenbacher Straße ausgebaut. Weiterhin ist ein Stichweg (ebenfalls Kapellenweg) mit auszubauen.

Die Straße verläuft von der Einmündung Zinnestraße rd. 280 m in südliche Richtung.

Der Kapellenweg wurde entsprechend der zur Verfügung stehenden Parzellen in einer Breite von ca. 3,30 m bis 3,50 m geplant

Der asphaltierte Fahrstreifen wird seitlich mit einer 3-zeiligen Rinne und einem 1-zeiligen Pflasterstreifen eingefasst. Die Randeinfassungen wurden in den Stichweg bzw. in die einmündenden Straßen hineingeplant um optisch die „Rechts vor Links“ Situation zu verdeutlichen.

Aufgrund der relativ geringen Parzellenbreiten wird die Rückenstütze des Pflasterstreifens und der 3-zeiligen Rinne auf Privat angeordnet. An Hand einer Querschnittzeichnung wurde den Bürgen die Rückenstütze erläutert.

Die Fahrbahn wird in die Bauklasse 5 eingruppiert. Folgender Asphaltaufbau ist gemäß RStO vorgesehen:

4 cm Asphaltbeton AC 8 D N 100 kg/m² gemäß ZTV Asphalt-StB
10 cm bituminöse Tragschicht AC 22 T N 235 kg/m² gemäß ZTVT-StB
36 cm Frostschutzschicht aus Schotter 0/45 mm gemäß ZTVT-StB
50 cm Gesamtstärke

Die Restflächen im Einmündungsbereich beim Verbindungsweg (südliches Ende) sollen gepflastert werden.

Die Straße erhält ein einseitiges Quergefälle. Die Entwässerung erfolgt über die o.g. 3-zeilige Rinne und entsprechende Straßeneinläufe mit Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal.

Im Einmündungsbereich Kapellenweg/Zinnestraße wird die 3-zeilige Rinne unterbrochen. Etwa 5 m von der Einmündung entfernt, wird die Rinne auf westlicher Seite geführt. Aufgrund vorhandener Zufahrten und der Einmündung eines Querweges, zugehörig zur Blankenbacher Straße, wird die Querneigung nach etwa 20 m auf einer Länge von rd. 35 m nach Osten verschwenkt.

Ab dem genannten Querweg bis zum südlichen Ausbauende verläuft die Straßenneigung und somit die 3-zeilige Rinne auf der westlichen Seite.

Im Stichweg verläuft die Querneigung von Nord nach Süd. Die 3-zeilige Rinne befindet sich somit an der südlichen Straßenparzellengrenze. Um einen Querneigungswechsel zu vermeiden und gleichzeitig die Angleichungsarbeiten auf den Privatgrundstücken zu minimieren, wird am Ende des Stichweges die Querneigung von 2,5% auf rd. 1,0% verringert.

Bei der Einmündung in den Kapellenweg ist ein Aus-/Einbiegen eines Müllfahrzeuges in östliche Richtung nicht möglich. Eine entsprechende Planung würde Grunderwerb erforderlich machen und ist nach derzeitigen Gesichtspunkten nicht erforderlich.

Top 2.3 Kanalsanierung

Im Zuge des Straßenausbaus erfolgen die im kleineren Umfang erforderlichen Kanalsanierungsarbeiten.

Die Anlieger werden auf die Forderungen entsprechend dem Landeswassergesetz (§ 61a) hingewiesen, dass privaten Hausanschlüsse bis spätestens Ende 2015 erstmals auf Dichtheit zu überprüfen sind.

Es wird erläutert, dass eine gemeinsame und damit kostengünstige Umsetzung eventuell bevorstehender privater Kanalsanierungsarbeiten mit dem geplanten Straßenausbau für den Einzelnen sinnvoll sein kann. Es wird betont, dass jeder Anlieger in der Wahl des Fachbetriebes / Fachunternehmers frei ist. Seitens der AöR wird aus diesem Grund im Zuge des Straßenausbaus eine Beratung durch das Ingenieurbüro Hartmann angeboten. (Anmerkung: d.h. vom Zeitpunkt der Beauftragung der Ingenieureleistungen bis zum Bauende)

Zur weiteren Erläuterung wird ein Flyer ausgelegt bzw. verteilt.

Top 2.4 Geplanter Ablauf der Baumaßnahmen

08.09.2010	Bürgerinformationen
28.09.2010	Vorstellung der Planung und Information zu dem Ergebnis der Bürgerinformationen im Bauausschuss der Stadt Hennef
bis Ende 2010	Erstellung der Ausführungsplanung und Vorbereitung der Ausschreibung
Anfang 2011	öffentliche Ausschreibung
März/April 2011	Baubeginn
Bauzeiten:	In Abhängigkeit der Abschnitte– Fertigstellung der Straßenbaumaßnahmen voraussichtlich bis Herbst 2011

Top 3: Erläuterung der Straßenbau- und Erschließungsbeiträge

Seitens Herrn Ratzke von den Stadtbetrieben Hennef - AöR werden die Prognosen der Straßenbau- und Erschließungsbeiträge vorgestellt und erläutert.

Die Straßenbaubeiträge für die Zinnestraße betragen für Variante 1 ca. 14,-- €/qm für Variante 2 mit zusätzlichen Grünflächen ca. 15,-- €/qm.

Die Erschließungsbeiträge für den Kapellenweg betragen ca. 16,-- €/qm.

Es wird erklärt, dass es sich bei der Berechnung um Prognosewerte auf Grundlage geschätzter Kosten handelt und die Abrechnung nach den tatsächlich anfallenden Kosten erfolgt. Diese beinhalten die Herstellungskosten inkl. Bau-, Vermessungs-, Projektsteuerungs-, Ingenieurkosten etc.

In der Berechnung sind die Kostenanteile, welche seitens der Stadt getragen werden in Abzug gebracht.

Die Bürger werden über das Verfahren der behördlichen Beschlussfindung, der Erhebung der Beiträge, der Fälligkeiten und den entfallenen Widerspruchsmöglichkeiten informiert. Weiterhin wird auf die Möglichkeit der Stundung hingewiesen.

Zur Erläuterung der maßgeblichen Abrechnungsgebietes werden Folien aufgelegt. Hierbei wird auch die Eckstellenvergünstigung dargestellt.

Allen Eigentümern wird ein persönliches Gespräch angeboten. Insbesondere bei Grundstücken mit Eckstellenvergünstigung wird dieses empfohlen.

Top 4: Diskussion

Frage 4.1: Werden Versorgungsleitungen im Untergrund erneuert bzw. neu verlegt?

Erläuterung: Die Maßnahmen der Versorgungsunternehmen wurden und werden im Rahmen der Planung abgestimmt. Die Stadt ist bemüht, dass eine Verlegung der Telekom- und Stromleitungen erfolgt. Eine Zusage kann seitens der Stadt nicht erfolgen

In Teilbereichen werden Wasserleitungen erneuert.

Frage 4.2: Wie wird der Dorfplatz angeordnet?

Erläuterung: Der Dorfplatz muss aufgrund der Randbedingungen geneigt angeordnet werden.

Frage 4.3: Kann der Ausbau des Dorfplatzes auch in Asphaltbauweise erfolgen?

Erläuterung: Aus technischer Sicht ist auch ein Ausbau mit Asphalt möglich. Wegen der Nähe zur Kapelle und der Funktion als Dorfplatz ist Asphalt aus gestalterischer Sicht die nicht richtige Befestigung. In der Planung wurde sich daher für Pflaster entschieden.

Im Anschluss wurde abgefragt, ob die Bürgerinnen und Bürger eher eine Asphalt oder Pflasterbauweise bevorzugen würden. Hierbei wurde die Asphaltbauweise favorisiert.

Frage 4.4: Ist eine Änderung der Querneigungsrichtung am nördlichen Ende des Kapellenweges (vor Haus Nr.33) möglich?

Erläuterung: Grundsätzlich wurden die Querneigungsrichtungen im Zuge der Planung den örtlichen Gegebenheiten angepasst. In Einzelfällen kann im Zuge des Ausbaus eine Anpassung an die Planung erfolgen.

Frage 4.5: Im Zuge des Kanalbaus wurden die Gräben mit Schottermaterial aufgefüllt. Muss der gesamte Frostschutz der Straßen erneuert werden?

Erläuterung: Das Bodengutachten zeigt, dass der Aufbau der Straße sehr unterschiedlich zu beurteilen ist. Insbesondere neben den Kanaltrassen ist kein ausreichendes Material vorhanden. Da es sich bei dem Bodengutachten nur um punktuelle Aufschlüsse handelt, können die Bereiche in welchen eine Verwendung möglich ist, erst beim Ausbau festgelegt werden. Geeignetes Schottermaterial wird wieder verwendet.

Den Eigentümern wird zugesagt, das Gutachten einsehen zu können.

Frage 4.6: Kann durch einen Aufhellter im Asphaltmischgut die Anzahl der Leuchten reduziert werden (Der Verwaltung wurde durch eine Anliegerin ein Fachbeitrag übergeben) ?

Erläuterung: Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Frage 4.7: Wer ist für Schäden verantwortlich, welche durch die Baumaßnahme z.B. an vorhandenen Mauern entstehen?

Erläuterung: Grundsätzlich haftet der Verursacher.

Frage 4. 8: Welche Aufgabe hat die Projektsteuerung bei der Baumaßnahme?

Erläuterung: Er ist der Ansprechpartner für die Anlieger hinsichtlich der technischen Details. Weiterhin ist er Bindeglied zwischen der Verwaltung als Bauherr und den fachlich Beteiligten.

Die Projektsteuerung übernimmt eine Vielzahl der Verwaltungsaufgaben, wozu der Stadt kein Personal zur Verfügung steht. Aus diesem Grund wird auch nur ein Anteil der Kosten durch die Anlieger übernommen.

Frage 4. 9: Wie werden unbebaute Grundstücke bei der Veranlagung berücksichtigt?

Erläuterung: Von der Straßenfront in einer Tiefe von 30 m.

Frage 4. 10: Warum sind die Beiträge für den Kapellenweg höher als für die Zinnestraße?

Erläuterung: Die Beiträge sind im Wesentlichen von drei Faktoren abhängig:

1. den Herstellungskosten
 2. dem Abrechnungsgebiet
 3. ob es sich um eine Maßnahme nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt.
- Aus diesem Grund sind die Beiträge des Kapellenweges pro Quadratmeter höher obwohl die Herstellung insgesamt günstiger ist.

Frage 4. 11: Wenn ein Grundstück von zwei Straßen erschlossen wird, gilt dann die Eckstellenvergünstigung?

Erläuterung: Bei der Eckstellenvergünstigung ist es nicht zwingend erforderlich, dass tatsächlich eine „Ecke“ vorhanden ist. Sie wird auch bei so genannten durchlaufenden Grundstücken gewährt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stichwege eine theoretische Verlängerung des Straßenzuges darstellen und hier die Eckstellenvergünstigung nicht zum Tragen kommt.

Nochmals wird ein persönliches Gespräch mit der Beitragsabteilung der Stadt angeboten.

Frage 4. 12: Wen der Ausbau seinerzeit direkt mit dem Kanal erfolgt wäre, wären dann Beiträge fällig geworden?

Erläuterung: Die Beiträge sind zum Zeitpunkt des Ausbaus fällig. Bei einem zusammenhängenden Ausbau wären somit die Straßenbau- bzw. Erschließungsbeiträge seinerzeit fällig gewesen

Frage 4.13: Zu welchem Preis werden die Flächen bei einer Grundveräußerung durch die Stadt angeboten?

Erläuterung: Die Flächen werden zu einem Preis von 35,-- €/m² angeboten. Die Übertragung würde nach dem Ausbau erfolgen, so dass hierauf keine Beiträge entfallen.

Frage 4.14: Wer unterhält die Straße und Dorfplatz nach dem Ausbau?

Erläuterung: Die Stadt ist für die Unterhaltung verantwortlich. Bei der Reinigung – insbesondere des Dorfplatzes – ist die Stadt jedoch auf die Mithilfe der Bürgerinnen und Bürger angewiesen.

Frage 4.15: Der Kanal vor Haus Nr. 3 im Kapellenweg „stinkt“. Kann hiergegen etwas getan werden?

Erläuterung: Die Verwaltung sagt eine Prüfung zu.

Im Anschluss wurde abgefragt ob die Bürgerinnen und Bürger der Zinnestraße die Variante 1 oder 2 favorisieren? Es wurde sich eindeutig für die Variante 1 ausgesprochen (keine Meldung für Variante 2).

Ende der Veranstaltung ca. 20.30 Uhr

Aufgestellt:

Hennef (Sieg), den 08.09.2010



Ohlenhohnstraße 2b
53819 Neunkirchen-Seelscheid
Tel. 02247/9167-0
Fax 02247/9167-20
e-Mail: mail@lbhartmann.de



Beschlussvorlage

Am: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau **TOP:** 1.7
Vorl.Nr.: V/2010/2000 **Anlage Nr.:** 8
Datum: 10.09.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss	28.09.2010	öffentlich
Rat	29.11.2010	öffentlich

Tagessordnung

Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004.

5. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), die Änderungen und Ergänzungen des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung in der als Anlage beigefügten Form zu beschließen.

Begründung

Bedingt durch vorgenommene Widmungen nach § 6 StrWG NW müssen Straßen im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) neu aufgenommen werden. Anträge von Bürgern sowie Mitteilungen und Anregungen durch die Verwaltung können je nach Beschlusslage ebenfalls ergänzend im Straßenverzeichnis aufgenommen werden.

1. Widmungen:

1. Hennef (Sieg), Krokusweg v. Lilienweg bis Irisweg
2. Hennef (Sieg), Irisweg (Wegeparzelle 1338) v. Krokusweg bis Irisweg (Wegeparzelle 1205)
3. Hennef (Sieg), Wolkensteinstraße
4. Hennef (Sieg), Sonnenburgstraße
5. Hennef (Sieg), Kührenbergstraße
6. Hennef (Sieg), Spervogelstraße

7. Hennef (Sieg), Eschenbachstraße
8. Hennef (Sieg), Über dem Rechen
9. Hennef (Sieg), Im Maisfeld
10. Hennef (Sieg), An der Stompeich
11. Hennef (Sieg), Zum Höhenfeld
12. Hennef (Sieg), Griendskaule zwischen Heltenstraße u. Hohlweg
13. Hennef (Sieg), Griendskaule U-förmiger Rundweg (Wegeparzelle 878)
14. Hennef (Sieg), Hohlweg von Hanftalstraße bis Griendskaule
15. Hennef (Sieg), Hohlweg v. Griendskaule bis Ausbauende in östl. Richtung
16. Hennef (Sieg), Kapellenstraße von Wingenshof bis Hanftalstraße
17. Hennef-Bröl, Am Floß, Stichweg nördlich der B 478 (rechts v. Hüpganssiefen)
18. Hennef-Oberauel, Halberger Straße
19. Hennef-Oberauel, Auf dem Bruch
20. Hennef-Oberauel, Am Bachgarten
21. Hennef-Oberauel, Im Dorf
22. Hennef-Oberauel, Am Altersgraben
23. Hennef-Oberauel, Zur Heide
24. Hennef-Oberauel, Im Lindenhof v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg
25. Hennef-Oberauel, Im Beckersbunget
26. Hennef-Söven, Blankenbacher Straße (v. Am Frohnhof bis Ausbauende)
27. Hennef-Söven, Steinenkreuz
28. Hennef-Eulenberg, Berghagen (v. Priesterbergweg bis Berghagen (Wegeparzelle 14)
29. Hennef-Eulenberg, Überholz
30. Hennef-Eulenberg, Steinbruchstraße
31. Hennef-Lichtenberg, Im Baumgarten zwischen Einmündung Wegeparzelle 81 u. Uckerather Straße
32. Hennef-Lichtenberg, Schleehecke zwischen Uckerather Straße und Bohnenhof
33. Hennef-Lichtenberg, Bohnenhof zwischen Im Baumgarten und Fahrweg
34. Hennef-Lichtenberg, Schieferhof (Teilstück aus Wegeparzelle 106 sowie 257 u. 259)
35. Hennef-Uckerath, Am Meßkreuz v. Zum Siegtal bis Fußweg (Wegeparzelle 504)

II. Anträge:

1. Hennef-Bierth, Bierther Weg
2. Hennef-Bierth, Am Busch
3. Hennef-Lichtenberg, Im Baumgarten
4. Hennef-Söven, Am Telegraph

III. Redaktionelle Änderungen und Anregungen der Verwaltung:

1. Zissendorfer Garten

Zu I.:

Durch die Widmung von Straßen sind Entscheidungen über die Wahrnehmung von Straßenreinigung und Winterdienst erforderlich geworden.

I.1 Krokusweg

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße

handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

1.2 Irisweg (Wegeparzelle 1338) v. Krokusweg bis Irisweg (Wegeparzelle 1205)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i. S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

1.3 Wolkensteinstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i. S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

1.4 Sonnenburgstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i. S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

1.5 Kürenbergstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i. S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

1.6 Spervogelstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i. S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

1.7 Eschenbachstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i. S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

1.8 Über dem Rechen

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i. S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

1.9 Im Maisfeld

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i. S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße

handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

1.10 An der Stompeich

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

1.11 Zum Höhrerfeld

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

1.12 Griendskaule zwischen Heltenstraße und Hohlweg

Die Straßen Hohlweg (bis Griendskaule), Griendskaule zwischen Hohlweg und Heltenstraße sowie die Heltenstraße bilden eine Sammelfunktion für das Neubaugebiet in Geisbach. Aufgrund der Verkehrsbedeutung sollte der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden. Die Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger ist jedoch i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

1.13 Griendskaule (u-förmiger Rundweg Wegeparzelle 878)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

1.14 Hohlweg v. Hanftalstraße bis Griendskaule

Die Straßen Hohlweg (bis Griendskaule), Griendskaule zwischen Hohlweg und Heltenstraße sowie die Heltenstraße bilden eine Sammelfunktion für das Neubaugebiet in Geisbach. Aufgrund der Verkehrsbedeutung und der darin befindlichen Steigungen sollte der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden. Die Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger ist jedoch i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient

1.15 Hohlweg v. Griendskaule bis Ausbauende in östl. Richtung

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

1.16 Kapellenstraße von Wingenshof bis Hanftalstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Aufgrund der durchgehenden Steigung sowie der vielen Abzweigungen bzw. Einmündungen sollte der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden. Die Straßenreinigung kann jedoch auf die Anlieger übertragen werden.

1. 17 Am Fioß (Stichweg nördl. der B 478 sowie rechts v. Hüpganssiefen)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

1.18 Halberger Straße

Bei der Straße handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

1.19 Auf dem Bruch

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

1.20 Am Bachgarten

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

1.21 Im Dorf

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Die einzelnen Straßenbereiche sind bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt.

1.22 Am Altersgraben

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

1.23 Zur Heide

Bei der Straße handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

1.24 Im Lindenhof (v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis in 2 Bereichen aufgeführt. Die Straßenreinigung v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

1.25 Im Beckersbungrt

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

1.26 Blankenbacher Straße (v. Am Frohnhof bis Ausbauende)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen

1.27 Steinenkreuz

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen

1.28 Berghagen

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

1.29 Überholz

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

1.30 Steinbruchstraße

Bei der Straße innerhalb des bebauten Bereiches handelt es sich um eine innerörtliche Verkehrsstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt übernommen.

1.31 Im Baumgarten v. Einmündung Wegeparzelle 81 bis Uckerather Straße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

1.32 Schlehecke

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

1.33 Bohnenhof (zwischen Im Baumgarten u. Fahrweg)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

1.34 Schieferhof (Teilstück aus Wegeparzelle 106 sowie 257 u. 259)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

1.35 Am Meßkreuz v. Zum Siegtal bis Fußweg (Wegeparzelle 504)

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße. Sie ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen.

Zu II. Anträge:

II.1 Bierther Weg

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind seit der letzten Satzungsänderung 2009 auf die Anlieger übertragen. Vor dieser Änderung wurde der Winterdienst von der Stadt gebührenpflichtig durchgeführt. Seitens des Baubetriebshofes wurde u.a. darauf hingewiesen,

dass es sehr problematisch ist, mit den Räumfahrzeugen in die in diesem Bereich doch sehr engen Straßen hereinzufahren. Bei der Straße handelt es sich um eine gerade durchgehende ca. 3,50 Meter breite Straße, die kein überdurchschnittliches Gefälle aufweist. Die Anwohner fordern wieder den gebührenpflichtigen Winterdienst durch die Stadt. Begründung: Der Bierther Weg sei eine Umgehungsstraße der viel befahrenen B 8, er ist eine häufig befahrene Straße, die sehr abschüssig verlaufe. Dieser Aussage muss jedoch widersprochen werden. Der Bierther Weg ist eine reine Anliegerstraße wie viele andere Straßen im Stadtgebiet auch. Aufgrund der vorgeschriebenen Straßenbreite ist sie als Umgehungsstraße ungeeignet. Ein Begegnungsverkehr PKW/PKW ist in weiten Bereichen der Straße nicht möglich. Ferner sei der Bierther Weg ein Schulweg und muss daher sicher begeht- und befahrbar sein. Die Funktion eines Weges als Schulweg führt allgemein nicht dazu, die Verkehrswichtigkeit anzunehmen. Hier entscheidet die tatsächliche Verkehrsfrequenz. Eine andere Auffassung würde die Stadt (bzw. Baubetriebshof) überfordern. Sollte die Rolle als Schulweg reichen, müsste die Stadt jeden Weg im Stadtgebiet, der von einigen Schülern benutzt wird und somit ihr Schulweg ist, räumen.

Berufstätige u. ältere Leute sind mit dem Räumdienst überfordert. Hier gilt wie für alle anderen Straßen und Beitragspflichtigen auch die Regelung des § 5 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung: Auf Antrag des reinigungspflichtigen Grundstückseigentümers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung hängt davon ab, dass der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

Bei unbebauten Grundstücken unterbleibe der Räumdienst durch den Eigentümer vollständig. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Anlieger verpflichtet sind, die Straße im Winter entsprechend der Satzung von Schnee und Eis zu räumen. Das Ordnungssamt wurde über das Unterlassen der Winterdienstpflichten v. verschiedenen Anwohner informiert und aufgefordert, bei entsprechenden Witterungsverhältnissen vermehrt zu kontrollieren. Der Antrag auf Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt sollte daher abgelehnt werden (auch zur Vermeidung von weiteren Berufungsfällen).

II.2 Am Busch

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind seit der letzten Satzungsänderung 2009 auf die Anlieger übertragen. Vor dieser Änderung wurde der Winterdienst von der Stadt gebührenpflichtig durchgeführt. Seitens des Baubetriebshofes wurde u.a. darauf hingewiesen, dass es sehr problematisch ist, mit den Räumfahrzeugen in die in diesem Bereich doch sehr engen Straßen hereinzufahren. Bei der Straße handelt es sich um eine gerade durchgehende ca. 3,50 Meter breite u. 107 Meter lange Straße, die kein überdurchschnittliches Gefälle aufweist. Auf der Gesamtlänge weist die Straße ein Gefälle v. 8,15 % auf. Im Einmündungsbereich zur B 8 beträgt das Gefälle 6,5 % (dazu im Vergleich: eine behindertengerechte Rampe hat ein Gefälle –Höchststängstreigung v. 6 %) Die Anwohner fordern wieder den gebührenpflichtigen Winterdienst durch die Stadt. Begründung: Die Straße habe einiges an Gefälle. Durch den Schneefall im vergangenen Winter wäre keine Befahrung des Weges mit Müllwagen, Post und ähnlichem möglich gewesen. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Anlieger verpflichtet sind, die Straße im Winter entsprechend der Satzung von Schnee und Eis zu räumen. Dies ist wohl in einigen Fällen im Bereich der Straße „Am Busch“ unterblieben. Das Ordnungssamt wurde über das Unterlassen der Winterdienstpflichten v. verschiedenen Anwohner informiert und aufgefordert, bei entsprechenden Witterungsverhältnissen vermehrt zu kontrollieren. Der Antrag auf Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt sollte daher abgelehnt werden (auch zur Vermeidung von weiteren Berufungsfällen).

II.3 Im Baumgarten

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen. Die Straße weist in einem Teilbereich eine Gefällestrecke auf. Eine Anwohnerin fordert die Übernahme des Winterdienstes gebührensrichtig durch die Stadt. Die Straße weist keine gefährlichen Stellen auf. Ferner hat sie ein geringes Verkehrsaufkommen (reine Wohnstraße). Daher sollte die bisherige Satzungsregelung weiter beibehalten werden.

II.4 Am Telegraph

Gemäß der derzeitigen Straßenreinigungssatzung ist die Straße als Wohnstraße eingestuft (Sackgasse). Die Straßenreinigung und der Winterdienst sind auf die Anlieger übertragen. Die Straße weist kein Gefälle auf. Eine Anwohnerin fordert die Übernahme des Winterdienstes gebührensrichtig durch die Stadt. In der Straße wohnen ältere Menschen die mit dem Räumdienst überfordert sind. Hier gilt wie für alle anderen Straßen und Beitragspflichtigen auch die Regelung des § 5 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung: Auf Antrag des reinigungspflichtigen Grundstückseigentümers kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung hängt davon ab, dass der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Der Antrag auf Übernahme des Winterdienstes durch die Stadt sollte daher abgelehnt werden.

III. zu redaktionellen Änderungen

III.1 Zissendorfer Garten

Gemäß dem aktuellen Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung hat der Zissendorfer Garten einen Gehweg. Die Aussage wird korrigiert. Der Zissendorfer Garten hat keinen Gehweg, er hat eine Mischverkehrsfläche.

Die vorstehenden Änderungen unter I bis III werden durch die beigefügte 5. Änderungssatzung in das Ortsrecht der Stadt Hennef (Sieg) aufgenommen. Die Änderung des Straßenverzeichnisses soll am 01.01.2011 in Kraft treten.

Hennef (Sieg), den 14. September 2010


Klaus Barth
Vorstand

**5. Änderungssatzung
zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt
Hennef (Sieg) vom 03.05.2004**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 29.11.2010 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 -SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NW. S. 380 ft.), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW -StrReinG NW-) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 394), folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

1. Das Straßenverzeichnis wird wie folgt ergänzt bzw. geändert

Straßen- schlüssel	Straße	Stadtteil	Straßen- art	Geh- weg	Sommer- dienst	Winterdienst
Hennef- Zentralort						
001 / 857	An der Stompeich	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 289	Eschenbachstraße	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 597	Grindskaule zwischen Heltenstraße und Hohlweg	H-Hennef	W	k.G.	X	O
001 / 597	Grindskaule (U- förmiger Rundweg, Wegeparzelle 878)	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 132	Hohlweg v. Hanftalstraße bis Grindskaule	H-Hennef	W	k.G.	X	O
001 / 132	Hohlweg v. Grindskaule bis Ausbauende in östliche Richtung	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 /856	Im Maisfeld	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 0808	Irsweg (Wegeparzelle	H-Hennef	W	k.G.	X	X

1338) v. Krokusweg
bis Irsweg
(Wegeparzelle 1205)

001 / 133	Kapellenstraße von Wingenshof bis Hantfalsstraße	H-Hennef	I.V.	X	X	O
001 / 805	Krokusweg	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 258	Kürenbergstraße	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 251	Sonnenburgstraße	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 372	Spervogelstraße	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 855	Über dem Rechen	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 375	Wolkensteinstraße	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 800	Zissendorfer Garten	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 854	Zum Hühnerfeld	H-Hennef	W	k.G.	X	X

**Hennef-
Aussenorte
Bröl:**

055 / 408	Am Floß (Stichweg nördl. der B.478 sowie rechts v. Hüppanssiefen	Br- Bröl	W	k.G.	X	X
-----------	---	----------	---	------	---	---

Eulenberg:

120 /639	Berglagen (v. Priesterbergweg bis Berglagen (Wegeparzelle 14))	EU- Eulenberg	W	k.G.	X	X
----------	---	------------------	---	------	---	---

120 / 540	Steinbruchstraße	EU- Eulenberg	I.V.	k.G.	X	O
-----------	------------------	------------------	------	------	---	---

120 / 582	Überholz	EU- Eulenberg	W	k.G.	X	X
-----------	----------	------------------	---	------	---	---

Lichtenberg:

143 / 622	Bohnenhof (zwischen Im Baumgarten und Fahrweg)	Ll- Lichtenberg	W	k.G.	X	X
-----------	--	--------------------	---	------	---	---

143 / 620	Im Baumgarten v. Einmündung Wegeparzelle 81 bis Uckerather Straße	Ll- Lichtenberg	W	k.G.	X	X
-----------	--	--------------------	---	------	---	---

143 / 619	Schieferhof (Teilstück aus Wegeparzelle 106 sowie 257 u.259)	Ll- Lichtenberg	W	k.G.	X	X
-----------	--	--------------------	---	------	---	---

143 / 627	Schlehecke	Ll- Lichtenberg	W	k.G.	X	X
-----------	------------	--------------------	---	------	---	---

Oberauel:						
063 / 298	Am Altersgarten	OB- Oberauel	W	k.G.	X	X
063 /299	Am Bachgarten	OB- Oberauel	W	k.G.	X	X
063 / 301	Auf dem Bruch	OB- Oberauel	W	k.G.	X	X
063 / 304	Halberger Straße	OB- Oberauel	I.V.	X (tlw.)	X	O
063 / 305	Im Beckersbunget	OB- Oberauel	W	k.G.	X	O
063 / 306	Im Dorf	OB- Oberauel	W	k.G.	X	X
063 / 297	Im Lindenhof (v. Zur Heide bis Zum alten Kirchweg)	OB- Oberauel	W	k.G.	X	O
063 / 303	Zur Heide	OB- Oberauel	I.V.	X (tlw.)	X	O
Söven:						
036 / 710	Am Telegraph	SV- Söven	W	X	X	X
036 / 169	Blankenbacher Straße (v. Am Frohnhof bis Ausbauende)	SV- Söven	W	k.G.	X	O
036 / 181	Steinenkreuz	SV- Söven	W	k.G.	X	O
Uckerath:						
100 / 319	Am Busch	U- Uckerath	W	k.G.	X	X
100 / 072	Am Messkreuz v. Zum Slegtal bis Fußweg (Wegeparzelle 504)	U- Uckerath	W	X	X	X
100 / 315	Bierther Weg	U- Uckerath	W	k.G.	X	X

Abkürzungsverzeichnis zum Straßenverzeichnis

F	= Fußgängerweg/Fußgängerzone
W	= Wohnstraße (Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen)
I.V.	= Innerörtliche Verkehrsstraße
Ü.V.	= Überörtliche Verkehrsstraße
k.G.	= Kein Gehweg
X	= Übertragung der Straßenreinigung auf die Anlieger

- O = durchgeführt von der Stadt Hennef
- S = Reinigung von Schmutz und Unrat (Fahrbahn)
- Wi = Winterwartung Fahrbahn
- wt = tägliche Reinigung an Werktagen
- 2, 3 = Anzahl der Reinigungsstage innerhalb einer Kalenderwoche, abweichend vom Grundsatz der einmaligen wöchentlichen Reinigung

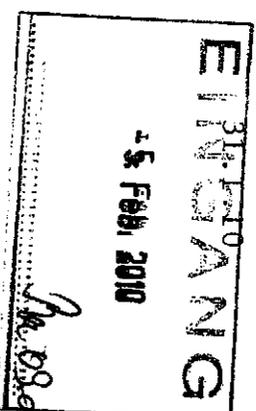
Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

C. Fischer / Anwohner Bierther Weg
Bierther Weg 56
53773 Hennef

An die
Stadtbetriebe Hennef
AöR Fachbereich Tiefbau
z.Hd. Herrn Ratzke
Frankfurter Str. 76

53773 Hennef



Wiederaufnahme des Winterdienstes für den Bierther Weg, Hennef Bierth

Sehr geehrter Herr Ratzke,

hiermit widersprechen wir Anwohner des Bierther Weges, in Hennef Bierth, dem Beschluss des Rates der Stadt Hennef vom 14.12.09, den Winterdienst auf die Anlieger zu übertragen.

Wir beantragen diesen Winterdienst schnellstmöglich, spätestens ab Saison 2010/2011 wieder gebührens pflichtig von der Stadt durchführen zu lassen.

Begründung:

- der Bierther Weg ist Umgehungsstrasse der vielbefahrenen B8, wo es gerade im Winter durch liegengeliebene LKW's zu Staus kommt.
- der Bierther Weg selbst ist eine häufig befahrene Straße, die ab dem Fernblick sehr abschüssig verläuft und bei Schnee und Glätte sehr rutschig und gefährlich zu befahren ist.
- der Bierther Weg ist Schulweg für viele anwohnende Kinder und muss deshalb sicher begehbar sein.
- Es gibt viele ältere Anwohner, die mit dem Räumdienst - halbe Fahrbahn entlang dem Grundstück - überfordert sind.
- Auch ganztags Berufstätige können nicht den ganzen Tag über für eine freie Fahrbahn sorgen.
- Es gibt einige unbebaute Grundstücke und einen Spielplatz, wo überhaupt nicht geräumt wird.
- Einen privaten Winterdienst einheitlich für alle Anlieger zu engagieren, der immer zuverlässig zu bestimmten Zeiten räumt und dies auch zu kontrollieren ist organisatorisch nicht möglich.

Die einzige Möglichkeit, einen zuverlässigen regelmäßigen Winterdienst und damit die Sicherheit der Anwohner, Autofahrer und Kinder zu garantieren, besteht darin, den Winterräumdienst wieder gebührens pflichtig von der Stadt durchführen zu lassen.

Dies beantragen wir hiermit schnellstmöglich

Mit freundlichen Grüßen

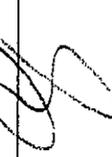
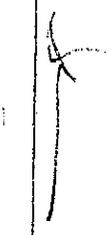
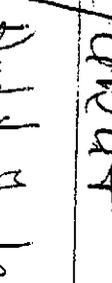
im Namen der Anwohner (Unterschriften Liste anliegend)

C. Fischer

Anwohner-Liste Bierther Weg

Name	Haus-Nr.	Unterschrift
Fischer	56	Fischer
Bittner	52	W. Bittner
Linde	52a	Linde
Bauer S.	50a	Bauer
Kaden	81	Kaden
Bauer W.	50c	W. Bauer
Winkler, R.	48a	R. Winkler
Bretzbach	77	F. Bretzbach
Kottke	46	Kottke
Hausler	89	Hausler
Jansen	73	Jansen
Rabe	36	Rabe
Tinkler	32	R. Tinkler
Briet	63	Briet
Glasmothers für Jansen	63	Glasmothers
Henning	18	Henning
Sinnerich	17	Sinnerich
Handtke	19	A. Handtke

Anwohner-Liste Bierther Weg

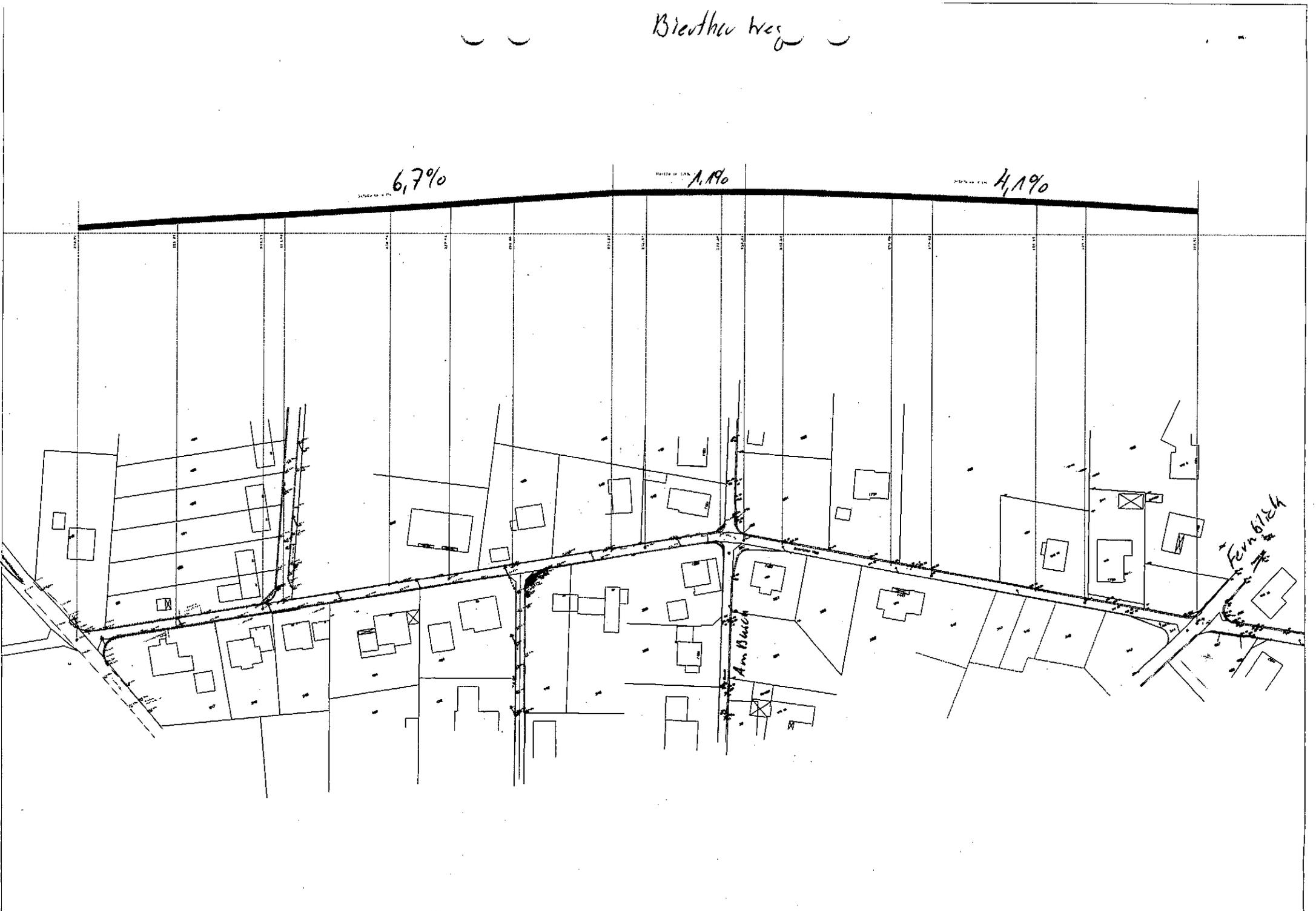
Name	Haus-Nr	Unterschrift
Blusch	Bierthalerweg 31	
Papst	Bierthalerweg 35	
Wils	Biertherweg 26	
St. Jamertrich	Im Busen 8	
Hanser Ditschold	Dierthalerweg 65	
Pomby Jiron	B. B. Weg 48	
Phobus ...	"	
Felix Morinelli	" 58	
Dorella ...	Bierther Weg 87	
Schack	Bierther Weg 82	
Fabad	Bierthalerweg 91	
Weißfleis	Bierther Weg 91	

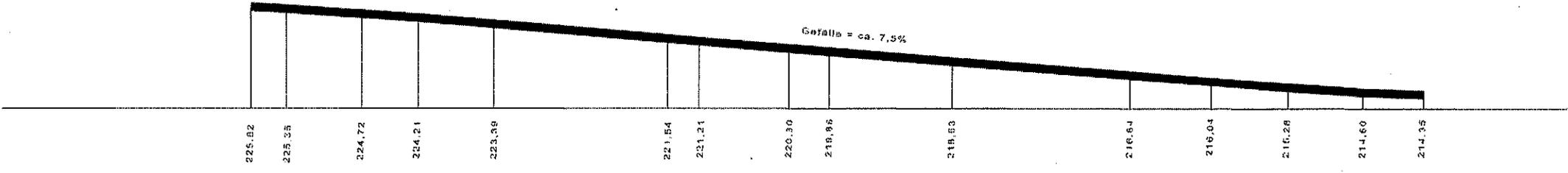
Bieuthen Weg

6,7%

1,1%

1,1%





Gefälle ca. 1.1%

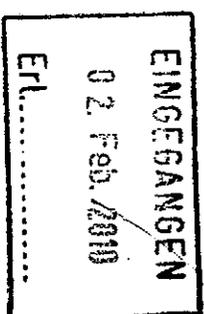


227,58								
	228,40							
			231,87					
				232,17				
						232,39		
							232,41	
								232,38

**Anlieger/Nutzer der
Strasse „Am Busch“**

per Adresse:
Siegfried Walter
Am Busch 4
53773 Hennef
Tel.: 02248/3804

31. Jan. 2010



An den Bürgermeister
der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Eingabe Winterdienst

*ohne, muß ich mich anhalten
werden.*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir, die unterzeichneten Anlieger und Nutzer der Straße „Am Busch“ in Hennef-Bierth,
fordern hiermit die zeitnahe Wiederaufnahme des Winterdienstes in genannter Straße.

Wir halten die Idee, den Winterdienst einzustellen, für eine reine Schreibtisch-Entscheidung, getroffen von jemandem, der keine Ahnung von der Ortslage hat. Dieses nur 3,30 m breite Gässchen, also mal gerade eine Kfz-Breite, verläuft in Nord-Süd-Richtung mit einigem Gefälle: direkt auf die B 8. Nach Schneefall ist eine Benutzung der Straße ohne Gefahr für Leib und Leben nicht möglich. Wohlgemerkt, wir reden hierbei nicht von den enormen Schneefällen der letzten Tage, sondern von ganz „normalen“ Wintern, bei kontinuierlicher Räumung können chaotische Zustände gar nicht erst entstehen.

Wir fordern keine Extras. Es geht darum, unsere Arbeitsplätze zu erreichen und unsere Kinder in Kindergarten und Schule zu bringen. Der Müllwagen kam letzte Woche nur mit Ach und Krach durch, die Postbotin kommt zu Fuß, ebenso erforderliche Pflegedienste. Diese Straße dient nicht nur den unmittelbaren Anliegern, sondern auch den Bewohnern der oberhalb neubauten Häuser, und auch oft genug als Ausweichsung für die B 8, wenn es da mal wieder gekracht hat. Gar nicht denken darf man an einen Notfall, bei dem Feuerwehr, Rettungsarzt usw. erforderlich wären.

Wir erwarten Ihre baldige Antwort und verbleiben

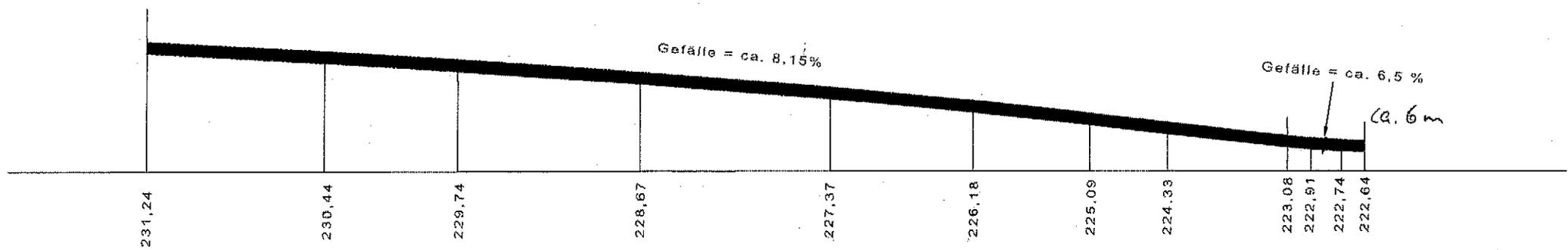
Mit freundlichen Grüßen

(Unterschriften siehe Anlage)

Anlage zu Eingabe Winterdienst
an den Bürgermeister der Stadt Hennef vom 31. Jan. 2010

Name, Vorname	Unterschrift
Udo Lanzardt	Udo Lanzardt
Skelanie Rouznat	St. Rouznat
Siegfried Walter	S. Walter
Helga Walter	H. Walter
Dombrowski Daniel	Dombrowski
Dombrowski Romyang	Dombrowski
Bater-Daukwas' Anete	Bater-Daukwas'
Andrea Haag	A. Haag
Patrick Haag	P. Haag
Herz Dektorczyk	Dektorczyk
Fedoriniger Editha	Editha Fedoriniger
Ranchke Brigitte u. Erwin	Brigitte Ranchke
Tom Carter	Tom Carter
A. L. D. D.	A. L. D. D.
M. Stornel	M. Stornel
H. Ludovig	H. Ludovig
Jero Eberly	Jero Eberly
Bellingh Harrison	H. Bellingh
Kammers. Rudenbach	Kammers. Rudenbach
SCHMITZ BETTING	Schmitz
Doktorczyk Rozos	Doktorczyk
Doktorczyk Ute	Doktorczyk

ca. 107m Länge



Ratzke, Ruediger

Von: Ratzke, Ruediger
Gesendet: Donnerstag, 4. Februar 2010 13:25
An: Barth, Klaus
Betreff: Antwortschreiben Am Busch

Hallo Klaus,

als ergänzende Information:

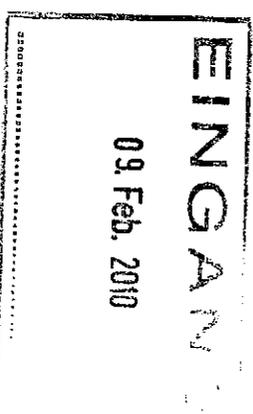
Das Gefälle beträgt auf einer Länge von ca. 101 m 8,5 % bzw. mindert sich im Einmündungsbereich der Westenwaldstraße auf einer Länge von ca. 6 m auf 6,5 %. Eine behindertengerechte Rampe hat ein Gefälle (Hochstlängsneigung) von 6 %.

Gruß

Rüdiger Ratzke
Stadtbetriebe Hennef AöR
- Fachbereich Tiefbau -
53773 Hennef
Tel.: 02242/888-316
E-Mail: r.ratzke@hennef.de

Stadtbetriebe AöR Hennef
Fachbereich Tiefbau - Winterdienst
Z. Hd. Herrn Ratzke
Frankfurter Strasse 97

53773 Hennef



Hennef, im Februar 2010

Winterräumdienst Am Telegraph

Bezug: Telefonat vom 4.02.2010 mit Frau Hoffmann-Hermann zum Winterdienst am Telegraph 21, Söven

Sehr geehrter Herr Ratzke,

für die Strasse „Am Telegraph“ in Söven besteht bisher kein Winterdienst. Die Bewohner dieser Strasse planen den Winterdienst für diese Strasse zu beauftragen, zumal hier vorwiegend ältere Menschen – zum Teil mit Behinderungen und Pflegediensten – wohnen und somit eine hohe Unfallgefährdung besteht.

Teilen Sie uns bitte die Bedingungen für einen Winterdienst Kosten pro Anwohner (bzw. Ermittlungsbasis), Beginn und Ende des Räumdienstes etc. mit.

Mit freundlichen Grüßen

i. d. Kopfw. - K. S. W. A. -



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente. Die aktualisierte Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 22.09.2010

Mit freundlichen Grüßen

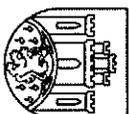
Norbert Meierzhagen
Norbert Meierzhagen
(Vorsitzender)

Gremium
Bausschuss

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	28.09.2010	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		Anlagen
TOP	Beratungsgegenstand	
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Bestellung einer Schriftführerin	1
1.2	Straßenbau in Hennef - Heisterschoß - West; "Auf der Löven", "Teichstraße" und "Am Schumachersgarten" Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation	2
1.2.1	Straßenbau in Hennef-Heisterschoß/West Teichstraße Bürgerantrag vom 07.09.2010	3
1.3	Straßenbau in Hennef - Heisterschoß - West; "Zur Hütte", "Stichweg zur Bergische Straße (Flurstück 50)", "Holzgasse 1" einschließlich Stichwege ", "Holzgasse 2", "Zum Metzengarten" Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation	4
1.4	Straßenbau in Hennef - Heisterschoß - West; "Am Kirchor 1" Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation	5
1.5	Straßenbau in Hennef -Söven: "Zinnestraße" und "Kapellenweg" Vorstellung der Planung und Ergebnis der Bürgerinformation	6
1.6	Siegtalradweg, Abschluss der Gestattungsverträge mit der DB Netz AG zur Brücke Auel und Brücke Bülgenauel/Merten sowie Ergänzung der Kooperationsvereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis	7
1.7	Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004. 5. Änderungssatzung	8
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Straßenbau in Hennef - Heisterschoß Anfrage von Herrn Koch; Sachkundiger Bürger CDU	9
3.2	UA1 - Maßnahmen 2010 Zusätzliche Sanierungsarbeiten	10
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

TOP: 1.2.1

Vorl.Nr.: V/2010/2012

Anlage Nr.: 3

Datum: 14.09.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss	28.09.2010	öffentlich

Tagsordnung

Straßenbau in Hennef-Heisterschoß/West
Teichstraße
Bürgerantrag vom 07.09.2010

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Die Anträge, die im direkten Zusammenhang mit dem Straßenausbau stehen, sollen so zeitnah behandelt werden, dass bei Ausbaubeginn der Erschließungsanlagen für die Antragsteller und die Verwaltung planungsrechtliche Klarheit besteht. In der Sitzung des Dorfausschusses am 29.09.2010 wird innerhalb einer Mitteilung der Verwaltung zur weiteren Vorgehensweise berichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Baubeginn des Straßenausbaus erst im Frühjahr 2011 gerechnet werden kann. Eine Zurückstellung des Straßenausbaus Teichstraße ist aus den vorgenannten Gründen nicht erforderlich.

Die Teichstraße soll des Weiteren zusammenhängend mit den übrigen Straßen in Heisterschoß/West ausgeschrieben und vergeben werden. Auch für die Teichstraße soll der Vorteil des zusammenhängenden Ausbaus genutzt werden.

Hennef (Sieg), den 14.09.2010

Beate Schmidt

stv. Technischer Geschäftsführer

Hennef, de n 07.09.2010

E I N G A N G
14. Sep. 2010
Stadtbetriebe Hennef AöR
Fachbereich Tiefbau

Willibald Stroß
Teichstr. 16
53773 Hennef

TOP 1.2.1
EINGEGANGEN
09. Sep. 2010
Erl. III

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

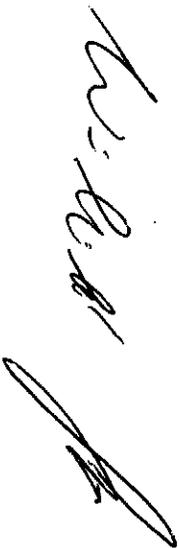
Betreff: Straßenausbau der Teichstr. in 53773 Hennef.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stelle ich den Antrag, den Ausbau der Teichstr. solange zurückzustellen, bis über das schwebende Verfahren in der Teichstr 16, Grundstück Flur 92 entschieden ist.

Außerdem beantrage ich, die Fraktionen der politischen Parteien von diesem Schreiben und der beantragten Bebauungsänderung in Kenntnis zu setzen, sowie eine Ortsbesichtigung durchzuführen um sich einen Überblick über die Lage zu verschaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Projekt: Kanal- und Straßenausbau Heisterschoß-West

Bereich: Niederschrift zur Bürgerinformation vom 16.09.2010

Bauherr: Stadt Hennef/Stadtbetriebe Hennef - AöR -

Niederschrift über die Bürgerinformationsveranstaltung am 16.09.2010 zum vorgesehenen Straßen- und Kanalbau in Heisterschoß-West; „Am Kirchtor“

**1. Kurzbeschreibung der Ausbauplanung der Straße:
Am Kirchtor**

Im Ortsteil Heisterschoß soll zusammenhängend mit der erforderlichen Kanalsanierung und tlw. Kanalneubau die erstmalige Herstellung von Straßen erfolgen.

Der Ausbau der Straßen soll nach den anerkannten Regeln der Technik in einem Mindeststandard durchgeführt werden.

Da die Parzelle der Straße „Am Kirchtor“ lediglich 3,5m breit ist, soll sie auch nur in dieser Breite ausgebaut werden. Grunderwerb ist nicht vorgesehen.

In dem geplanten Ausbaquerschnitt von 3,50m ist eine bituminös befestigte Fahrbahn, eine 3-zeilige Rinne mit 0,5m und eine 1-zeilige Betonsteinbahn 16/24/14 enthalten.

Die Fahrbahn erhält ein zur Entwässerungsrinne hin gerichtetes Quergefälle von 2,5 %.

Ca. alle 30,00 m erfolgt die Anordnung eines Sinkkastens. Die einzelnen Sinkkästen werden an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der schlechten Sichtverhältnisse die Sichtdreiecke auf die Bergische Straße entsprechend dem rechtsgültigen Bauplan freizuhalten sind.

Eine Aufweitung für das Befahren durch Müllfahrzeugen ist nicht vorgesehen.

Projekt: Kanal- und Straßenausbau Heisterschoß-West

Bereich: Niederschrift zur Bürgerinformation vom 16.09.2010

Bauherr: Stadt Hennef

2. Bürgerinformation am 16.09.2010

Zur Informationsveranstaltung sind 6 Anlieger erschienen.

Versammlungsleiter:

Herr Beierschmidt stellv. Techn. Geschäftsführer, AöR Stadtbetriebe Hennef

Verwaltung:

Frau Pahnke Leitung Bauordnung und Untere Denkmalbehörde

Herr Ratzke Abteilungsleitung Veranlagung / Förderung,

Stadtbetriebe Hennef – AöR -

Herr Engels Stadtentwicklung / Liegenschaften, Stadtbetriebe Hennef AöR

Projektsteuerung:

Herr Thoma Ingenieurbüro für Infrastruktur D. Thoma, Projektsteuerung

Nach der Begrüßung der Teilnehmer und einer Vorstellung der Vertreter der Verwaltung und des Büros wird der geplante Ablauf der Bürgerinformationsveranstaltung erläutert.

Es wird zunächst auf die geplanten Kanalsanierungsmaßnahmen in Heisterschoß-West hingewiesen. Die Grundstückseigentümer werden u.a. über die rechtlichen Grundlagen gemäß der Entwässerungssatzungen der Stadt Hennef und des Landeswassergesetzes von NRW im Bereich der privaten Grundstücke informiert. Den Anliegern wird ein Flyer zu diesem Thema überreicht, mit dem Hinweis auf die entsprechenden Ansprechpartner

Im Anschluss wird der geplante Straßenausbau in der Straße „Am Kirchor“ von Herrn Thoma vorgestellt und das Beitragsverfahren sowie die geschätzten Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch von Herrn Ratzke erläutert. Anschließend wird eine Frage- und Diskussionsrunde mit den Beteiligten durchgeführt.

Projekt: Kanal- und Straßenausbau Heisterschoß-West
Bereich: Niederschrift zur Bürgerinformation vom 16.09.2010
Bauherr: Stadt Hennef

3. Straßenbau

Diskussion Straßenbau und Beiträge:

Von einem Anlieger wird angesprochen, dass er gerne den Stichweg „Am Kirchtor“ kaufen würde. Er erkundigt sich, ob dies prinzipiell möglich ist?

Prinzipiell kann die Straße „Am Kirchtweg“ von einem Anlieger gekauft werden. Da in der Straße Versorgungsträger liegen (Gas, RWE, Telekom) müssen hierfür Geh- Fahr- und Leitungsrechte eingetragen werden. Für die Anlieger „Auf dem Asbach“ bzw. Schüller muss ein Geh- und Fahrrecht (Fahrrad u.a.) eingetragen werden. Letztlich müssen die Pflichten aus dem B-Plan, der für diesen Bereich die Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche enthält, übernommen werden. Mit dem Geh- Fahr- und Leitungsrecht ist auch die Verkehrssicherungspflicht verbunden. Schon aus diesem Grunde muss die Straße „Am Kirchtweg“, auch wenn sie privatisiert würde, fachgerecht befestigt werden.

Kann die Straße wenn sie im Eigentum der Anlieger ist nicht zurückgebaut werden? Der kaufwillige Anlieger trug vor, dass bis zu seiner Garage eine ordnungsgemäße Befestigung erfolgen soll, danach sollte Mutterboden aufgebracht werden. Das Oberflächenwasser kann dann auf dem eingebauten Mutterboden versickern.

Aus den o.g. Gründen, nein. In diesem Zusammenhang wurde auch auf den Wasserschutz und die damit verbundenen Auflagen verwiesen.

Kann die Straße wenn sie im Eigentum der Anlieger ist, nicht schmaler oder nur teilweise ausgebaut werden?

Die Straße wäre als private Erschließung bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtig und muss daher den anerkannten Regeln der Technik genügen.

Der/die privaten Eigentümer der Straße müssen den Anliegern per Baulastübernahmeerklärung die Zuwegung im Sinne des § 4 Bau O NRW für den jetzigen Gebäudebestand gestatten. Weitere Bebauung kann verhindert werden, da die Baulasteintragung vorhabenbezogen ist.

Wie hoch wären die Kosten für den Erwerb der Straße „Am Kirchtor“?

Für den Ankauf der Straße „Am Kirchtor“ würden rd. 10.000 € anfallen. Darüber hinaus entstehen im vorliegenden Fall die Kosten für den fachgerechten Ausbau. Gleichzeitig ist die Unterhaltung, die Verkehrssicherung und die Einschränkung in der möglichen späteren Bebauung in Kauf zu nehmen. Von der Verwaltung wird dringend von einem Kauf abgeraten.

Projekt: Kanal- und Straßenausbau Heisterschoß-West

Bereich: Niederschrift zur Bürgerinformation vom 16.09.2010

Bauherr: Stadt Hennef

Kann die Straße statt in Asphalt in Pflaster hergestellt werden, da dann spätere Aufbrüche besser wiederhergestellt werden.

Prinzipiell kann die Straße auch in Pflaster hergestellt werden. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass Pflaster gerade auch in Ein und Ausfahrten im Fahrbahnbereich nicht so dauerhaft sind wie Asphalt.

Mit Hinweis auf den rel. schlechten Straßenzustand der Straße „Auf dem Asbach“ wird nach der Gewährleistung gefragt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Fertigstellung der Straße die Baufirma für 5 Jahr in der Gewährleistung steht für die Beseitigung ggf. auftretender Mängel. Danach ist die Stadt für die Beseitigung der Mängel verantwortlich.

Die Bürgerinformationsveranstaltung wird um ca. 20:00 Uhr geschlossen.

Aufgestellt: Hennef, den 17.09.2010
INGENIEURBÜRO FÜR INFRASTRUKTUR DIPL.-ING. D.THOMA



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: 1.6

Vorl.Nr.: V/2010/2014

Anlage Nr.: 7

Datum: 15.09.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss	28.09.2010	öffentlich

Tagessordnung

Siegtalradweg,
Abschluss der Gestattungsverträge mit der DB Netz AG zur Brücke Auel und Brücke
Bülgenauel/Merten sowie Ergänzung der Kooperationsvereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Gestattungsverträge mit der DB Netz AG, vertreten durch DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, über die Errichtung des Siegtalradweges unter Mitbenutzung der Eisenbahnbrücken in der beigefügten Fassung zu unterzeichnen.

Des Weiteren wird die Verwaltung ermächtigt, die beigefügte Ergänzung zur Kooperationsvereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis abzuschließen.

Begründung

Der Siegtalradweg wird im Rahmen des Projektes Regionale 2010 „Gesamtperspektive Natur und Kultur quer zur Sieg“ ausgebaut. Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 22.09.2009 ist die Umsetzung der Maßnahme beschlossen worden.

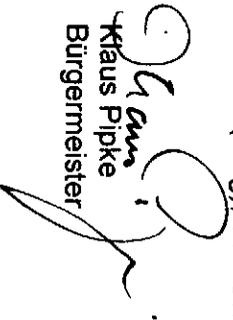
Hinsichtlich des Rad-/Wanderweges im Bereich der Brücken müssen mit der DB Netz AG noch Gestattungsverträge geschlossen werden. Die in der Anlage beigefügten Gestattungsverträge für die Eisenbahnbrücken in Auel und Bülgenauel regeln den Neubau des Rad-/Gehwegsteges sowie die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht.

Die Bahn hat eine Ablöse der Unterhaltung für die Unterkonstruktion des Rad-/Gehwegsteges, die an die vorhandene Brücke angeschlossen wird, in Aussicht gestellt. Ein Gespräch mit dem Rhein-Sieg-Kreis und der Bahn dazu steht noch aus. Über das Ergebnis wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses berichtet.

Da die Maßnahme durch den Rhein-Sieg-Kreis ausgeführt wird, die Gestattungsverträge aber zwischen DB und Stadt abgeschlossen werden, wird eine Ergänzung zur 2008 geschlossenen Kooperationsvereinbarung erforderlich, die die Rechte und Pflichten aus den Gestattungsverträgen für die Errichtung des Rad-/Gehwegsteiges an den Rhein-Sieg-Kreis weitergibt.

Weiter wird in dieser Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis geregelt, dass für die Dauer der Zweckbindung der gewährten Fördermittel (20 Jahre) das Kostenrisiko für unvorhersehbare Änderungen im Bahnbetrieb oder für bauliche Änderungen an den Brücken vom Rhein-Sieg-Kreis getragen wird.

Hennet (Sieg), den 21.09.2010


Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen:

Gestattungsvertrag zur Brücke Auel

Gestattungsvertrag zur Brücke Bülgenauel/Merten

Ergänzung der Kooperationsvereinbarung

Pläne

DB Netz AG

vertreten durch
DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
Hansastr. 15
47058 Duisburg

FR1-KÖL-11 LI Lw 05 4009/10-196 Kö

Eingetragen im LINA

Nr.

Datum

Gelöscht am

durch

durch

Gestattungsvertrag

Zwischen der
DB Netz AG, vertreten durch DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, Hansastr. 15,
47058 Duisburg

(im folgenden DB Netz AG genannt)

und der

Stadt Hennef, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef
(im folgenden Gestattungsnehmer genannt)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Inhalt der Gestattung

(1) Die DB Netz AG gestattet dem Gestattungsnehmer auf unbestimmte Zeit folgende Mitbenutzung:

1. Ort und Lage der Gestattung:

Gemeinde : **Hennef**
Gemarkung : **Blankenberg**
Flur : **4**
Flurstück(e) Nr. : **4, 33, 93**
DB Netz AG-Strecke : **2651 Köln-Deutz – Gießen von km 36,566 bis 36,862**
zuständige Bahnstelle : **DB Netz AG, NL West, Hansastr. 15, 47058 Duisburg**

2. Beschreibung der Gestattung:

Einrichtung eines Rad-/Wanderweges neben der DB-Strecke 2651 und Mitbenutzung der DB Brücke in km 36,703 zur Erstellung einer Brücke für den Rad-/Wanderweg

(2) Zu diesem Vertrag gehören folgende, als Anlage beigefügte Unterlagen:

Anlage 1: Stellungnahme NL West, LNF-W (R) Pa vom 19.05.2010

Anlage 2: Lageplan (IVL-Plan)

Anlage 3: Antragsunterlagen vom 08.04.2010

§ 2

Sicherheitsbestimmungen

(1) Durch die Ausübung der Gestattung dürfen die Sicherheit und die Abwicklung des Eisenbahnbetriebs und -verkehrs nicht beeinträchtigt, die Nachbarschaft nicht in unzulässiger Weise gestört werden. Anordnungen der DB Netz AG hierzu sind für den Gestattungsnehmer, seine Mitarbeiter und Beauftragten verbindlich.

(2) Rechte Dritter dürfen durch das Verlegen und Betreiben der gestatteten Anlage nicht beeinträchtigt werden. Notwendig werdende Abstimmungen nimmt der Gestattungsnehmer selbst vor.

(3) Der Gestattungsnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung der für die Gestattung maßgeblichen allgemeinen gültigen Unfallverhütungsbestimmungen, bei Arbeiten auf Betriebsgelände der DB Netz AG außerdem für die Einhaltung der ihm von der vertragsschließenden Stelle bekannt zu gebenden besonderen Unfallverhütungsbestimmungen der DB Netz AG.

(4) Andern sich während der Vertragsdauer die maßgebenden technischen Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen, so hat der Gestattungsnehmer die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Gestattung nach vorheriger Zustimmung durch die DB Netz AG auf seine Kosten zu treffen.

- (5) Eine dem Gestattungsnehmer zuteil gewordene Unterrichtung über die Gefahren im Bereich hochspannungsführender elektrischer Leitungen hat er schriftlich zu bestätigen und an seine Mitarbeiter und andere gefährdete Personen weiterzugeben.
- (6) Gelangen im Zusammenhang mit der Gestattung wassergefährdende Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten in das Erdreich oder in Oberflächengewässer oder besteht Explosions- oder Brandgefahr, so hat der Gestattungsnehmer unverzüglich die nächstgelegene Bahnstelle, und zwar möglichst deren Leiter oder seinen Vertreter, zu verständigen, bei Unerreichbarkeit eine andere möglichst nahe gelegene Bahnstelle. Das gilt auch, wenn ein Brand ausgebrochen ist oder sich eine Explosion ereignet hat. Die Meldung entbindet den Gestattungsnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Einleitung von Gegenmaßnahmen und von seinen gesetzlichen Pflichten (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Behörden).

- (7) Will der Gestattungsnehmer den Betrieb der gestatteten Anlage endgültig oder vorübergehend stilllegen, so hat er dies der vertragsschließenden Stelle der DB Netz AG unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Baumaßnahmen

- (1) Der Gestattungsnehmer hat der DB Netz AG Bauzeichnungen, Berechnungen, Pläne und etwa erforderliche Genehmigungen von Behörden oder Dritten vor Inanspruchnahme der Gestattung, ggf. also vor Baubeginn vorzulegen.
- (2) Die zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung einer zugelassenen Anlage notwendigen Arbeiten auf dem Gelände oder an Einrichtungen der DB Netz AG dürfen nur nach schriftlicher Abstimmung mit der zuständigen Bahnstelle unter deren Aufsicht ausgeführt werden. Die DB Netz AG behält sich mit Rücksicht auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes vor, Arbeiten im Bereich von Bahnanlagen auf Kosten des Gestattungsnehmers selbst auszuführen.
- (3) Der Gestattungsnehmer hat der zuständigen Bahnstelle den Abschluss von Arbeiten nach Abs. 2 umgehend mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, die Einhaltung der vereinbarten Sicherheitsbestimmungen zu prüfen und sich an behördlichen und sonstigen Abnahmen zu beteiligen. Der Gestattungsnehmer hat über die Abnahme erteilte Zeugnisse oder Bescheinigungen alsbald unauferfordert vorzulegen. Durch eigene Prüfungen oder eine Beteiligung an den Abnahmen übernimmt die DB Netz AG keine Haftung.

- (4) Wird die Gestattung erst nach Ablauf von 2 Jahren ab Vertragsabschluss in Anspruch genommen, so hat der Gestattungsnehmer vorher eine erneute Zustimmung der DB Netz AG einzuholen. Der Vertrag und die Vertragsunterlagen sind veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 4

Gesetzlicher Eigentumsübergang

Anlagen des Gestattungsnehmers sind nur für die Vertragsdauer zugelassen. Sie gehen daher nicht in das Eigentum der DB Netz AG über, auch wenn sie mit dem Grundstück fest verbunden oder in ein Gebäude der DB Netz AG eingefügt werden (§ 95 BGB). Tritt in anderen Fällen ein gesetzlicher Eigentumsübergang auf die DB Netz AG ein, so ist ein Ersatzanspruch des Gestattungsnehmers ausgeschlossen. Gehörten die Sachen einem Dritten, so hat der Gestattungsnehmer die DB Netz AG von dessen Ersatzansprüchen freizustellen.

§ 5

Änderung von DB Netz AG-Anlagen

- (1) Beabsichtigt die DB Netz AG, ihre Betriebs- und Verkehrsanlagen oder sonstigen Anlagen zu ändern, so wird der Gestattungsnehmer eine dadurch notwendige Änderung gestatteter Anlagen auf seine Kosten vornehmen.
- (2) Die DB Netz AG wird dem Gestattungsnehmer für die Änderung seiner Anlagen eine für beide Vertragspartner angemessene Frist einräumen. Dabei haben die Bedürfnisse des öffentlichen Eisenbahnbetriebs und -verkehrs jedoch Vorrang. Die Möglichkeit einer Kündigung des Vertrages im vereinbarten Rahmen wird dadurch nicht berührt.
- (3) Der Vertrag und seine Anlagen sind zu ändern.

§ 6 Änderung und Beseitigung von gestatteten Anlagen

- (1) Eine vom Gestattungsnehmer beabsichtigte Änderung, Ergänzung, Erneuerung, vollständige oder teilweise Beseitigung gestatteter Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der DB Netz AG.
- (2) Beabsichtigt der Gestattungsnehmer die vollständige oder teilweise Beseitigung der gestatteten Anlagen, so die DB Netz AG vorher zu informieren.
- (2) Der Vertrag und seine Anlagen sind zu ändern.

§ 7 Werbung

- (1) Eine Gestattung soll Möglichkeiten einer Werbung der DB Netz AG für sich oder der Deutschen Eisenbahn-Reklame GmbH (ERG) für Dritte nicht beeinträchtigen. Nimmt die DB Netz AG jedoch eine unvermeidbare Beeinträchtigung hin, so hat der Gestattungsnehmer ihr bzw. der ERG daraus entstehende Nachteile zu ersetzen.
- (2) Will der Gestattungsnehmer für sich oder für Dritte in Verbindung mit der Gestattung Werbung betreiben, so hat er darüber zusätzlich einen Vertrag mit der ERG abzuschließen. Werbung liegt auch vor, wenn Schilder und Tafeln zusätzliche Firmenbezeichnungen, Angaben über Herstellung- und Verkaufsbetriebe o.ä. tragen. Der Antrag ist zur Weiterleitung an die Bezirksdirektion bei der vertragsschließenden Stelle einzureichen.
- (3) Die DB Netz AG bzw. ERG darf mit Zustimmung des Gestattungsnehmers auch dessen Anlagen für Werbezwecke gegen angemessene Beteiligung an der Werbeeinnahme in Anspruch nehmen.

§ 8 Prüfungsvergütung

- (1) Zur Abgeltung der Kosten, die der DB Netz AG bei der Zulassung der Gestattung entstehen (z.B. Prüfung des Antrags und der Unterlagen, Vertragsabschluss, Abnahme von Anlagen), zahlt der Gestattungsnehmer eine einmalige Prüfungsvergütung in Höhe von **1.636,13 €** zuzüglich **310,86 €** Umsatzsteuer (19 %).
- (2) Die Prüfungsvergütung ist vor der Prüfung des Antrags zu zahlen.
- (3) Ist eine neue Prüfung notwendig, weil der Gestattungsnehmer die Gestattung erst nach Ablauf von 2 Jahren ab Vertragsabschluss in Anspruch nimmt (vgl. § 3 Abs. 7) oder eine bereits in Anspruch genommene Gestattung ändern will (vgl. § 6), so ist auf Verlangen der DB Netz AG eine erneute Prüfungsvergütung zu zahlen.

§ 9 Gestattungsvergütung

(1) Der Gestattungsnehmer zahlt eine einmalige Vergütung von

Gestattungsvergütung	Mitbenutzung Brückenbauwerk 30 % der vermie denen Investitionen	Summe
Entgelt in Höhe von	4.345,00	21.000,00
zuzüglich 19 %	825,55	3.990,00
zusammen	5.170,55	24.990,00
		30.160,55
		EURO

- (2) Im Falle einer Änderung der Gestattung (vgl. §§ 5 und 6) ist die DB Netz AG berechtigt, zu einer einmalig gezahlten Vergütung eine Nachzahlung zu fordern.

§ 10 Vergütung für besondere Leistungen und Nachteile der DB Netz AG

- (1) Besondere Leistungen, Zahlungen und Mehrkosten der DB AG, die im Zusammenhang mit der Gestattung stehen, sind mit den Vergütungen nach §§ 8 und 9 nicht abgegolten. Sie können entstehen bei der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung der gestatteten und der mitbenutzten Anlagen.

Hierzu zählen z.B. Kosten für zusätzliches Baustellengelände, verstärkte Ausführung, häufigere Unterhaltung oder Reinigung mitbenutzter Anlagen, Brückenprüfungen, Unterhaltung, Erneuerung und Prüfung von Durchlässen, Einsatz von Sicherungsposten, Bauaufsicht, Einrichtung von Langsamfahrstellen, Zahlung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben. Wenn durch Änderung der Bahnanlage eine Prüfung durch das EBA erforderlich ist, sind die anfallenden Gebühren des EBA vom Gestattungsnehmer zu tragen. Die DB Netz AG wird diese Aufwendungen dem Gestattungsnehmer jeweils - ggf. zuzüglich Umsatzsteuer- besonders in Rechnung stellen. Bei Einkauf von Fremdleistung wird von der DB Netz AG zur Abgeltung ihrer Kosten ein Unternehmerzuschlag in Höhe von 15 % der Fremdleistung von Gestattungsnehmer erhoben. Sie ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss oder Abschlagszahlungen - ggf. zuzüglich Umsatzsteuer- zu verlangen. Die Beträge sind spätestens 4 Wochen nach Rechnungszugang zu zahlen.

(2) Der Gestattungsnehmer hat der DB Netz AG neben der Gestattungsvergütung alle wirtschaftlichen Nachteile zu ersetzen – ggf. zusätzlich Umsatzsteuer-, die der DB Netz AG im Zusammenhang mit der Einräumung der Gestattung und während der Vertragsdauer entstehen und nicht bereits im Rahmen von § 9 berücksichtigt sind, insbesondere einen Nutzungsausfall, eine Kaufpreisminderung bei Veräußerung des Grundstücks, einen Kaufpreisausfall bei einer Unveräußerbarkeit des Grundstücks.

§ 11

Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütungen sind 4 Wochen nach Vertragsabschluss gebührenfrei nur an die DB Netz AG auf das folgende Konto zu zahlen:

Postbank Berlin Konto **146 218 108**

Bankleitzahl **100 100 10**

Als Verwendungszweck ist anzugeben: **Debitorenkonto-Nr.: 107 42 64**

Rechnungsnummer: **695 957 91 57**

Steuer- Nr.: **045 231 28552**

(2) Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen am Ersten eines Monats geltenden Basiszinssatzes fällig, es sei denn, es wird ein höherer oder niedrigerer Verzugsschaden nachgewiesen. Außerdem ist für jede Mahnung ein Mahngeld zu zahlen. Bei Zahlungsrückständen - einschließlich Nebenforderungen - sind die Zahlungen zunächst auf Kosten, dann auf Verzugszinsen und danach auf die Hauptschuld anzurechnen.

(3) Der Gestattungsnehmer kann mit der Vergütung zuzüglich einer darauf entfallenden Umsatzsteuer nur gegen Forderungen der DB Netz AG aus dem Gestattungsvertrag und nur dann aufrechnen, wenn die DB Netz AG die Forderung des Gestattungsnehmers schriftlich anerkannt hat oder wenn ihre Berechtigung durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist.

§ 12

Haftung

(1) Für alle Schäden, die der DB Netz AG, ihren Mitarbeitern oder Dritten im Zusammenhang mit der Gestattung entstehen, hat im Verhältnis zwischen Gestattungsnehmer und der DB Netz AG der Gestattungsnehmer aufzukommen. Er stellt die DB Netz AG frei, wenn sie wegen eines solchen Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird. Zu den Schäden im vorstehenden Sinn zählen auch die Kosten, die der DB Netz AG daraus entstehen, dass sie aufgrund ihres Eigentums als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet ist, die durch Tätigkeiten des Gestattungsnehmers entstanden sind.

(2) Der Gestattungsnehmer ist von seinen Verpflichtungen aus Abs. 1 ganz oder teilweise frei, wenn und soweit ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der DB Netz AG oder ihrer Mitarbeiter an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Bei der Abwägung der Verursachung nach § 254 BGB geht die allgemeine Betriebsgefahr der Eisenbahn zu Lasten des Gestattungsnehmers.

(3) Für Schäden an den Anlagen des Gestattungsnehmers hat die DB Netz AG nur aufzukommen, wenn diese Schäden von ihr oder ihren Mitarbeitern durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch den Eisenbahn- oder Werkstättenbetrieb der DB Netz AG infolge jeder Art von Immissionen einschließlich Funkenflug entstehen, sind in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 13 Pfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis räumt der Gestattungsnehmer hiermit der DB Netz AG ein Pfandrecht an seinen eingebrachten, der Pfändung unterliegenden Sachen ein. Für dieses Pfandrecht gelten die Bestimmungen des BGB über das Vermieterpfandrecht und seine Ausübung.

§ 14 Rechtsnachfolge

Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag durch Dritte sowie der Übergang von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere Personen sind von der vorherigen Zustimmung der DB Netz AG abhängig. Das gilt auch bei einem Übergang im Wege des Beitritts und der Zwangsvollstreckung.

§ 15 Kündigung

(1) Der Gestattungsnehmer kann den Vertrag jederzeit mit dreimonatiger Frist zum Ablauf eines Kalendermonats kündigen.

(2) Die DB Netz AG kann den Vertrag jederzeit mit sechsmonatiger Frist zum Ablauf eines Kalendermonats kündigen, wenn die Kündigung wegen ihres Betriebs oder Verkehrs zwingend notwendig ist und zwar auch dann, wenn sie das in Anspruch genommene Gelände erstmals für betriebliche oder verkehrliche Zwecke benötigt. Der Gestattungsnehmer erhält für die Errichtung des Geh-/Radweges öffentliche Fördermittel mit einer Zweckbindung von 20 Jahren. Die DB Netz AG wird deshalb vor einer Kündigung nach pflichtgemäßem Ermessen prüfen, ob die Kündigung nicht durch eine entsprechende Änderung ihrer Planung oder des Geh-/Radweges des Gestattungsnehmers vermieden werden kann. Die Belange des Bahnbetriebs und -verkehrs haben jedoch den Vorrang. Der Gestattungsnehmer trägt die Kosten für die Änderung seiner Anlage sowie die Mehraufwendungen, die der DB Netz AG durch den Geh-/Radweg entstehen. Diese Mehraufwendungen sind nachzuweisen.

(3) Die DB Netz AG ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- a) der Gestattungsnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Gestattungsvertrag trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht nachkommt,
 - b) der Gestattungsnehmer seine Zahlungen einstellt,
 - c) in sein Vermögen die Zwangsvollstreckung betrieben wird oder der Gestattungsnehmer die eidesstattliche Versicherung nach §§ 807 ff. ZPO abzugeben hat.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 16 Verpflichtung bei Vertragsende

(1) a) Vergütungen werden nicht zurückgezahlt. Kündigt jedoch die DB Netz AG den Vertrag vor Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsabschluss, so ist lediglich die gesonderte Vergütung nach § 9 Abs. 1 anteilig zurückzahlen. Der DB Netz AG verbleibt für jedes seit Vertragsabschluss bis zur Herstellung des Zustands nach Abs. 2 begonnene Geschäftsjahr 1/20 des gezahlten Betrags.

b) Mit den zurückzahlenden Beträgen wird auch eine hierzu früher erhobene Umsatzsteuer anteilig erstattet.

(2) Bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, bei fristloser Kündigung innerhalb einer von der DB Netz AG gestellten Frist, hat der Gestattungsnehmer die von ihm auf dem DB Netz AG-Gelände geschaffenen Anlagen zu entfernen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Auf Verlangen der DB Netz AG hat er gestattete Ergänzungen an den der DB Netz AG gehörenden Bauwerken oder anderen Anlagen zu beseitigen und diese den veränderten Verhältnissen anzupassen. Kommt der Gestattungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach oder hält es die DB Netz AG aus Gründen des Eisenbahnbetriebs für erforderlich, so ist sie berechtigt, die Arbeiten selbst auszuführen. In allen Fällen hat der Gestattungsnehmer die Kosten zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer zu tragen.

(3) Wird der Zustand nach Abs. 2 nicht bis zum Vertragsende hergestellt, so hat der Gestattungsnehmer für je angefallene 12 Monate 1/10 der Vergütung nach § 9 Abs. 1 zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer im Voraus zu zahlen.

(4) Verbleiben der DB Netz AG nach Vertragsende für die Unterhaltung und Erneuerung ihrer Anlagen erkennbar Mehrkosten, so hat der Gestattungsnehmer diese zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer abzulösen.

§ 17
Besondere Vereinbarungen

Die DB Netz AG gestattet die vorgenannte Mitbenutzung der Eisenbahnbrücke im Übrigen unter der Bedingung, dass die Auflagen der Anlage 1 (Stellungnahme NL West, I,NF-W (R) Pa vom 19.05.2010) und die nachfolgenden Auflagen erfüllt werden:

1. Der Rad-/Gehweg wird auf Kosten des Gestattungsnehmers hergestellt. Er übernimmt alle Folgekosten für dieses Bauwerk sowie eventuelle Mehrkosten, die der DB Netz AG bei der Unterhaltung (Erhaltung und Erneuerung) der Eisenbahnbrücke aufgrund des angebrachten Geh-/Radweges entstehen. Nach der Erstellung des Rad-/Gehweges übernimmt der Gestattungsnehmer für diesen die Verkehrsicherungs- und Ordnungspflicht.
2. Im Bereich des Rad-/Wanderweges muss durch geeignete bauliche Maßnahmen der Eisenbahnbetrieb gegen gefährliche Eingriffe und der Rad-/Wanderweg vor Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb geschützt werden. Diese Maßnahmen sind zu Lasten des Gestattungsnehmers durchzuführen.
3. Die Einholung der erforderlichen Genehmigungen ist Sache des Gestattungsnehmers.
4. Wenn durch die Änderung der Bahnanlage eine Planfeststellung nach dem AEG erforderlich ist, sind der Antrag auf Planfeststellung, sowie anfallende Gebühren des EBA vom Gestattungsnehmer zu tragen.
5. Es erfolgt keine wegerechtliche Widmung nach dem StrWG NW.

§ 18
Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen nach ZPO § 29 Abs. 2 oder § 38 vor, so ist Gerichtsstand der Sitz der zuständigen örtlichen DB Netz AG Stelle, in dessen Geschäftsbereich die Gestattung eingeräumt wurde. Dieser Gerichtsstand ist im Übrigen für den Fall vereinbart, dass der Gestattungsnehmer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 19
Vertragsänderungen, Hinweis zum Datenschutz

(1) Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

(2) Die zur Abwicklung des bestehenden Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden bei der DB Netz AG mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung (EDV) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert.

§ 20
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§ 21
Vertragsausfertigungen

Der Gestattungsnehmer und die DB Netz AG erhalten je eine Ausfertigung des Vertrags.

Duisburg, den.....
DB Netz AG	
vertreten durch	Für den Gestattungsnehmer
DB Services Immobilien GmbH	
Niederlassung Köln	
FR1-KOL-11 LI Lw 05 4009/10-196 K6
(Geschäftszeichen)	(Firmenstempel)

i.V. I.A.
.....
Laugell	(Unterschrift)

Anlage 1 zur Errichtung eines Rad-Wanderweges in Abschnitten parallel der Strecke 2651 >Köln-Deutz – Gießen< zwischen den km: 36,6 – 38,5

Im Bereich der Eisenbahnbrücke „Im Auel“ wird der Weg auf der nördlichen Seite der Pfeiler mittels Stahlkonsolen an die Stützpfiler angebacht. Die Widerlager werden an beiden Enden alleinstehend errichtet. Von den Brückenkopfenden erfolgt die Weiterführung jeweils auf den unterhalb liegenden vorhandenen Weg.

Die nächste `DB-Berührung´ erfolgt im Bereich der Brücke „Bülgenuel“ Hier erfolgt die Führung auf der südlichen Seite der Eisenbahnbrücke. Die Befestigung erfolgt über Stahlbetonkonsolen, die an die Pfeiler angehangen werden. Die Widerlager werden wieder separat errichtet.. Im Rahmen der Wegeführung ist der Mast 38-4 zu versetzen.

Bis zum Hpt. Merten verläuft der Weg in Trassenhöhe neben dem Streckengleis in der Böschung. Die äußere Absicherung erfolgt über Fertigteilminkelsteine oder Spunddielen. Die Seite zum Gleis ist mit einem Zaun zu sichern, der gfls in Absprache mit dem Fachdienst E-Technik geerdet werden muß.

Der Rad-Wanderweg wird auf Kosten des Gestattungsnehmers „Stadt Hennef“ und „Gemeinde Eitorf“ hergestellt. Die Folgekosten werden vom Gestattungsnehmer getragen. Nach Fertigstellung des Weges übernimmt der Gestattungsnehmer die Unterhaltung, die Verkers-sicherungs- und Ordnungspflicht.

Über alle Arbeiten in Angrenzung an Eisenbahnanlagen ist ein geprüfte Planung vorzulegen. Eine Vorlage beim EBA ist zu prüfen und gfls. in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Für alle konstruktiven Arbeiten zur Errichtung des Weges, ist der statische Nachweis über die weitere Standsicherheit der Pfeiler, Böschungen und Maste zu erbringen. Die Anbauten an den Brücken und alle neu errichteten konstruktiven Bauteile sind statisch nachzuweisen. Alle statischen Nachweise sind durch einen beim EBA zugelassenen Gutachter auf eisenbahntechnische Belange und Standsicherheit zu prüfen. Der Prüfbericht ist vor Arbeitsbeginn vorzulegen.

Alle wesentlichen Änderungen an der Art der Gestattung sind der DB Netz AG rechtzeitig anzuzeigen. Alle, wegen Änderung und Erweiterung der Anlagen der DB Netz AG in Zukunft erforderlichen Änderungen der Gestattung sind auf Kosten des Gestattungsnehmers durchzuführen.

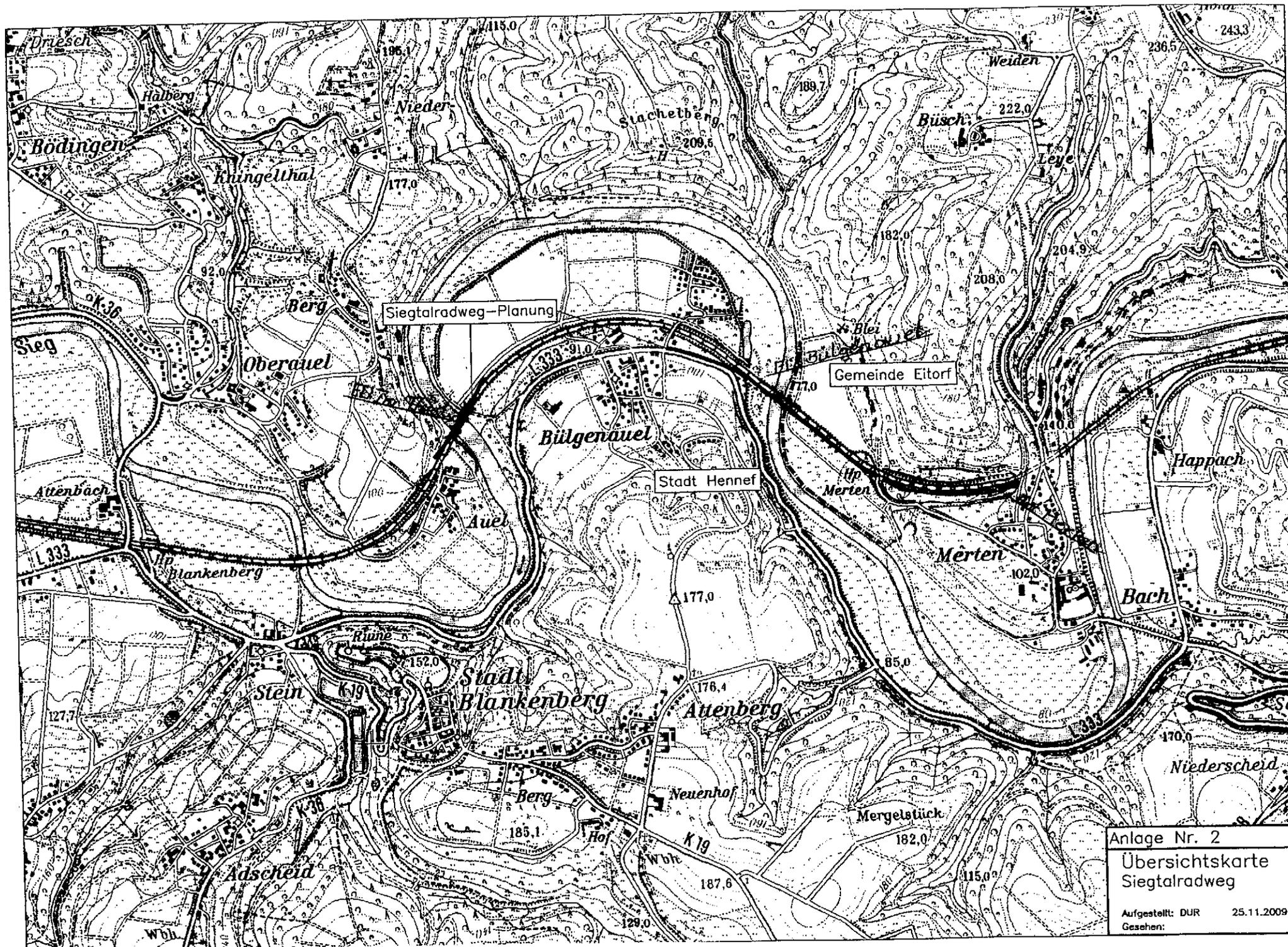
Alle Arbeiten im Einflussbereich der Bahnanlagen sind unter Aufsicht und nach Angaben der jeweiligen Fachdienste der DB Netz AG und weiteren notwendigen festzulegenden Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Die DB Netz AG bedient sich dabei eines externen Bauüberwacher Bahn und externen Sicherungskräften. Alle bei der DB Netz AG entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Die Übernahme der Kosten ist uns vorab schriftlich mitzuteilen.

Der Gestattungsnehmer hat die der DB Netz AG infolge der Herstellung, Unterhaltung und etwaiger späterer Änderungen und Ergänzungen des Rad-Wanderweges entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der Beauftragung der Arbeiten, sowie die Kosten der durch Herstellung, Änderung und Ergänzung des Rad-Wanderweges etwa bedingten Änderungen an den Anlagen der DB Netz AG zusätzlich der Verwaltungskosten zu erstatten.

Ein Anspruch auf Entschädigung aus Anlaß einer infolge von Bauausführungs- oder Ausbesserungsarbeiten an den Anlagen der DB Netz AG oder aus sonstigen Gründen des Eisenbahnbetriebes veranlassten Behinderungen in der Bauausführung oder in der Benutzung des Rad-/Wanderweges, ist ausgeschlossen.

Duisburg, den 19.05.2010

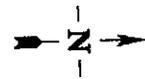
i.A. 



Siegtalradweg-Planung

Gemeinde Eitorf

Anlage Nr. 2
Übersichtskarte
Siegtalradweg
Aufgestellt: DUR 25.11.2009
Gelesen:



Auf dem Scheidkopf
A
A
A
A
A

BÜ-Nr.
Km 36,542

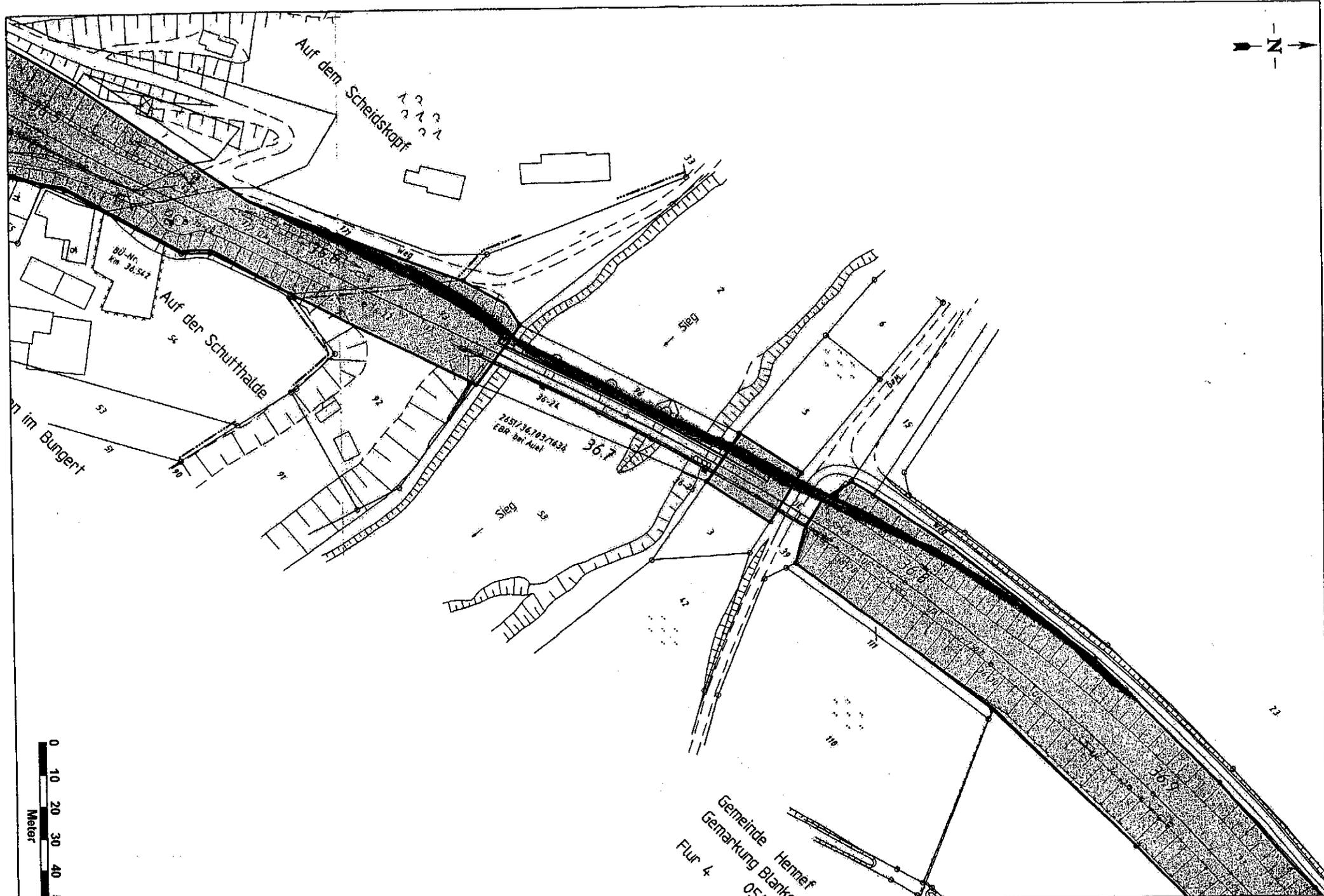
Auf der Schutthalde

in im Bungert

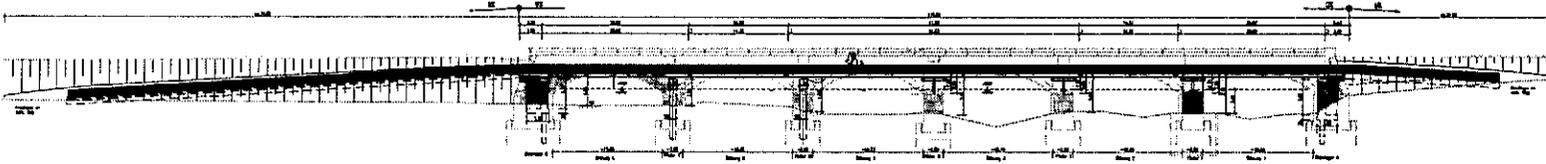
2657/36,702/1436
EOR bei Aust

36,7

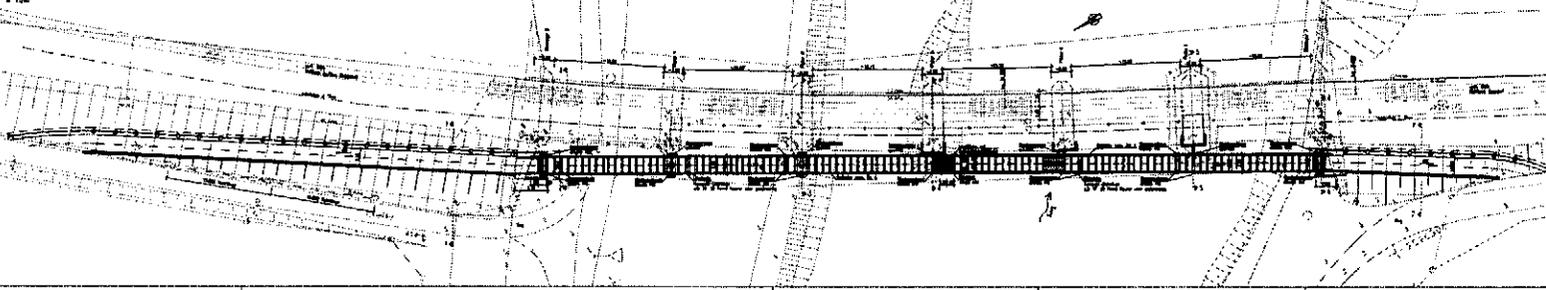
Gemeinde Hennef
Gemarkung Blanke
Flur 4 057



Anzahl
N 7.70



Ständrige Brücke "Im Aus" im 1:6.70



W-Dual von rechts links
Balkenarbeit zeigt nach rechts
und Seitenarbeit, wobei die
Stimmungen von links nach rechts
auf 90° drehbar sind.

zugehörige Pläne

Blatt	Beschreibung
B.11	Bauweise, Statik, Bauverfahren
B.12	Bauweise, Statik, Bauverfahren

Endgültige Abmessungen nach statischen,
konstruktiven und wirtschaftlichen Erfordernissen!

Alle sichtbareren Kanten sind mittels Drehkreisen
15/15 cm zu brechen

BRVS-Richtzeichnungen

Linie	Bestimmung	Stärke
Lin I	1:10 M	Sch 1
Lin II	1:10 B	Sch 2
Lin III	1:20 B	Sch 3

Baustoffangaben

Stoff	Bestimmung	Stärke	Verbrauch	Einheit
V. 10/20	10/20	200	1.000	m³
V. 10/20	10/20	200	1.000	m³
V. 10/20	10/20	200	1.000	m³
V. 10/20	10/20	200	1.000	m³

- Balkenarbeit ab 100 mm auf 1:5
- Balkenarbeit ab 100 mm auf 1:2
- Seitenarbeit ab 100 mm auf 1:2

Ständrige Brücken

Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
1	2	3	4	5
6	7	8	9	10
11	12	13	14	15
16	17	18	19	20

VORABZUG 2010

Ständige Brücken

Winn-sieg-kreis

BRUNNEN

Berechnung des Stützdruckes
Bereich: Auslauf/Mauern
- Entwurf -

BRUNNEN

BRUNNEN

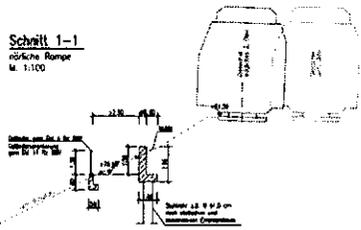
BRUNNEN

BRUNNEN

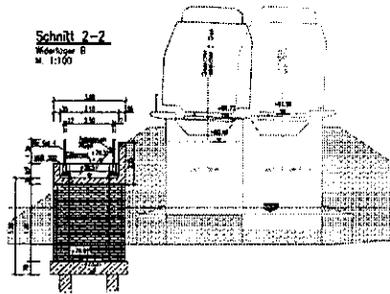
BRUNNEN

BRUNNEN

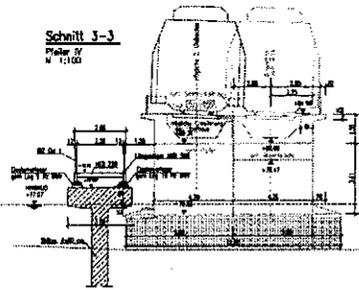
Schnitt 1-1
Nördliche Rampe
M. 1:100



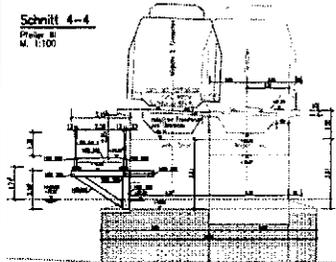
Schnitt 2-2
Widerlager B
M. 1:100



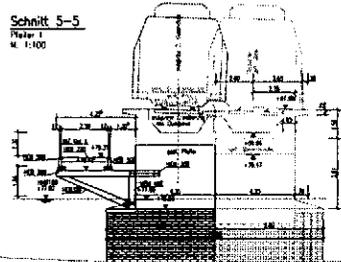
Schnitt 3-3
Pfeiler B
M. 1:100



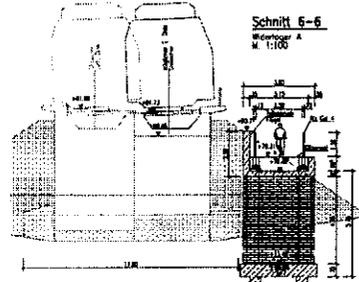
Schnitt 4-4
Pfeiler B
M. 1:100



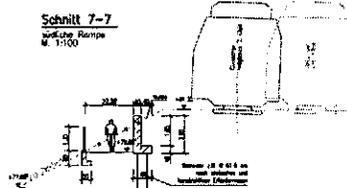
Schnitt 5-5
Pfeiler I
M. 1:100



Schnitt 6-6
Widerlager A
M. 1:100



Schnitt 7-7
Südliche Rampe
M. 1:100



Auf Grund von schlechten Differenzen zwischen Vermessung und Bestandsplänen, müssen alle Abmessungen und Höhen kritisch überprüft und ggf. angepasst werden.

zugehörige Pläne:	
B-1.1	Brücke "Im Auel", Lageplan und Ansicht
B-1.3	Brücke "Im Auel", Details Widerlager und Pfeiler

Endgültige Abmessungen nach statischen, konstruktiven und wirtschaftlichen Erfordernissen!

Alle sichtbaren Kanten sind mittels Dreikantleisten 1,5/1,5 cm zu brechen

BMVBS-Richtzeichnungen		
Lage 1	Lage 11	Gel. 1
Lage 6	Lage 12	Gel. 2
Lage 7	Verb. 1	Gel. 10
Lage 16	Lage 1	Gel. 16

Baustoffangaben				
Bezeichnung	Prozent	Stärke	Einheitspreis	Spezifikation
Lagerholz	100%	20/20	1,20	100/100
Lehrholz	100%	20/20	1,20	100/100
Plan	100%	20/20	1,20	100/100
Deckplatte	100%	20/20	1,20	100/100
Verankerung	100%	20/20	1,20	100/100

- Eisenbetonlager ab Bau 1920 gem. [10]
- Eisenbetonlager ab Bau 1920 gem. [10]
- Eisenbetonlager ab Bau 1920 gem. [10]

Angaben zur Lagerung				
Abteilung	Art	Stk.	Stk.	Stk.
10	10	10	10	10
11	11	11	11	11
12	12	12	12	12
13	13	13	13	13
14	14	14	14	14
15	15	15	15	15
16	16	16	16	16

Angaben zur Lagerung				
Abteilung	Art	Stk.	Stk.	Stk.
10	10	10	10	10
11	11	11	11	11
12	12	12	12	12
13	13	13	13	13
14	14	14	14	14
15	15	15	15	15
16	16	16	16	16

Vertrag über die Ausführung der Bauarbeiten
VOIPARUG
 Kreis Siegen-Kreis
 Kreisverwaltung
 Hauptstraße 1
 57074 Siegen

Abgeschlossen des Slogradweges
 Bereich Auel/ Merten
 - Entwurf -

Brücke "Im Auel"
 Querschnitte
 Auftraggeber: Kreis Siegen-Kreis
 Auftrag: Bau der Brücke
 Datum: April 2008
 Maßstab: 1:100, 1:50
 Blatt: 5-2.2

VOIPARUG 12.04.2010

DB Netz AG

vertreten durch
DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
Hansastr. 15
47058 Duisburg

FRI-KÖL-11 LI Lw 05 4009/10-197 Kö

Eingetragen im LINA

Nr. _____ durch _____

Datum _____

Gelösch am _____ durch _____

Gestattungsvertrag

Zwischen der
DB Netz AG, vertreten durch DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, Hansastr. 15,

47058 Duisburg
(im folgenden DB Netz AG genannt)

und der

Stadt Hennef, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

(im folgenden Gestattungsnehmer genannt)

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Inhalt der Gestattung

(1) Die DB Netz AG gestattet dem Gestattungsnehmer auf unbestimmte Zeit folgende Mitbenutzung:

1. Ort und Lage der Gestattung:

Gemeinde : **Hennef**
Gemarkung : **Blankenberg, Eitorf**
Flur : **2, 9**
Flurstück(e) Nr. : **16, 3**
DB Netz AG-Strecke : **2651 Köln-Deutz – Gießen von km 37,916 bis 38,133**
zuständige Bahnstelle : **DB Netz AG, NL West, Hansastr. 15, 47058 Duisburg**

2. Beschreibung der Gestattung:

Einrichtung eines Rad-/Wanderweges neben der DB-Strecke 2651 und Mitbenutzung der DB Brücke in km 38,087 zur Erstellung einer Brücke für den Rad-/Wanderweg

(2) Zu diesem Vertrag gehören folgende, als Anlage beigefügte Unterlagen:

Anlage 1: Stellungnahme NL West, LNF-W (FR) Pa vom 19.05.2010

Anlage 2: Lageplan (IVL-Plan)

Anlage 3: Antragsunterlagen vom 08.04.2010

§ 2

Sicherheitsbestimmungen

(1) Durch die Ausübung der Gestattung dürfen die Sicherheit und die Abwicklung des Eisenbahnbetriebs und -verkehrs nicht beeinträchtigt, die Nachbarschaft nicht in unzulässiger Weise gestört werden. Anordnungen der DB Netz AG hierzu sind für den Gestattungsnehmer, seine Mitarbeiter und Beauftragten verbindlich.

(2) Rechte Dritter dürfen durch das Verlegen und Betreiben der gestatteten Anlage nicht beeinträchtigt werden. Notwendig werdende Abstimmungen nimmt der Gestattungsnehmer selbst vor.

(3) Der Gestattungsnehmer ist verantwortlich für die Einhaltung der für die Gestattung maßgeblichen allgemeinen gültigen Unfallverhütungsbestimmungen, bei Arbeiten auf Betriebsgelände der DB Netz AG außerdem für die Einhaltung der ihm von der vertragsschließenden Stelle bekannt zu gebenden besonderen Unfallverhütungsbestimmungen der DB Netz AG.

(4) Ändern sich während der Vertragsdauer die maßgebenden technischen Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen, so hat der Gestattungsnehmer die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Gestattung nach vorheriger Zustimmung durch die DB Netz AG auf seine Kosten zu treffen.

- (5) Eine dem Gestattungsnehmer zuteil gewordene Unterrichtung über die Gefahren im Bereich Hochspannungsführender elektrischer Leitungen hat er schriftlich zu bestätigen und an seine Mitarbeiter und andere gefährdete Personen weiterzugeben.
- (6) Gelangen im Zusammenhang mit der Gestattung wassergefährdende Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten in das Erdreich oder in Oberflächengewässer oder besteht Explosions- oder Brandgefahr, so hat der Gestattungsnehmer unverzüglich die nächstgelegene Bahnstelle, und zwar möglichst deren Leiter oder seinen Vertreter, zu verständigen, bei Unreichbarkeit eine andere möglichst nahe gelegene Bahnstelle. Das gilt auch, wenn ein Brand ausgebrochen ist oder sich eine Explosion ereignet hat. Die Meldung entbindet den Gestattungsnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Einleitung von Gegenmaßnahmen und von seinen gesetzlichen Pflichten (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Behörden).
- (7) Will der Gestattungsnehmer den Betrieb der gestatteten Anlage endgültig oder vorübergehend stilllegen, so hat er dies der vertragsschließenden Stelle der DB Netz AG unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Baumaßnahmen

- (1) Der Gestattungsnehmer hat der DB Netz AG Bauzeichnungen, Berechnungen, Pläne und etwa erforderliche Genehmigungen von Behörden oder Dritten vor Inanspruchnahme der Gestattung, ggf. also vor Baubeginn vorzulegen.
- (2) Die zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung einer zugelassenen Anlage notwendigen Arbeiten auf dem Gelände oder an Einrichtungen der DB Netz AG dürfen nur nach schriftlicher Abstimmung mit der zuständigen Bahnstelle unter deren Aufsicht ausgeführt werden. Die DB Netz AG behält sich mit Rücksicht auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes vor, Arbeiten im Bereich von Bahnanlagen auf Kosten des Gestattungsnehmers selbst auszuführen.
- (3) Der Gestattungsnehmer hat der zuständigen Bahnstelle den Abschluss von Arbeiten nach Abs. 2 umgehend mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, die Einhaltung der vereinbarten Sicherheitsbestimmungen zu prüfen und sich an behördlichen und sonstigen Abnahmen zu beteiligen. Der Gestattungsnehmer hat über die Abnahme erteilte Zeugnisse oder Bescheinigungen alsbald unaufgefordert vorzulegen. Durch eigene Prüfungen oder eine Beteiligung an den Abnahmen übernimmt die DB Netz AG keine Haftung.
- (4) Wird die Gestattung erst nach Ablauf von 2 Jahren ab Vertragsabschluß in Anspruch genommen, so hat der Gestattungsnehmer vorher eine erneute Zustimmung der DB Netz AG einzuholen. Der Vertrag und die Vertragsunterlagen sind veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 4

Gesetzlicher Eigentumsübergang

Anlagen des Gestattungsnehmers sind nur für die Vertragsdauer zugelassen. Sie gehen daher nicht in das Eigentum der DB Netz AG über, auch wenn sie mit dem Grundstück fest verbunden oder in ein Gebäude der DB Netz AG eingefügt werden (§ 95 BGB). Tritt in anderen Fällen ein gesetzlicher Eigentumsübergang auf die DB Netz AG ein, so ist ein Ersatzanspruch des Gestattungsnehmers ausgeschlossen. Gehörten die Sachen einem Dritten, so hat der Gestattungsnehmer die DB Netz AG von dessen Ersatzansprüchen freizustellen.

§ 5

Änderung von DB Netz AG-Anlagen

- (1) Beabsichtigt die DB Netz AG, ihre Betriebs- und Verkehrsanlagen oder sonstigen Anlagen zu ändern, so wird der Gestattungsnehmer eine dadurch notwendige Änderung gestatteter Anlagen auf seine Kosten vornehmen.
- (2) Die DB Netz AG wird dem Gestattungsnehmer für die Änderung seiner Anlagen eine für beide Vertragspartner angemessene Frist einräumen. Dabei haben die Bedürfnisse des öffentlichen Eisenbahnbetriebs und -verkehrs jedoch Vorrang. Die Möglichkeit einer Kündigung des Vertrages im vereinbarten Rahmen wird dadurch nicht berührt.
- (3) Der Vertrag und seine Anlagen sind zu ändern.

§ 6 Änderung und Beseitigung von gestatteten Anlagen

- (1) Eine vom Gestattungsnehmer beabsichtigte Änderung, Ergänzung, Erneuerung, vollständige oder teilweise Beseitigung gestatteter Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der DB Netz AG.
- (2) Beabsichtigt der Gestattungsnehmer die vollständige oder teilweise Beseitigung der gestatteten Anlagen, so die DB Netz AG vorher zu informieren.
- (2) Der Vertrag und seine Anlagen sind zu ändern.

§ 7 Werbung

- (1) Eine Gestattung soll Möglichkeiten einer Werbung der DB Netz AG für sich oder der Deutschen Eisenbahn-Reklame GmbH (ERG) für Dritte nicht beeinträchtigen. Nimmt die DB Netz AG jedoch eine unvermeidbare Beeinträchtigung hin, so hat der Gestattungsnehmer ihr bzw. der ERG daraus entstehende Nachteile zu ersetzen.
- (2) Will der Gestattungsnehmer für sich oder für Dritte in Verbindung mit der Gestattung Werbung betreiben, so hat er darüber zusätzlich einen Vertrag mit der ERG abzuschließen. Werbung liegt auch vor, wenn Schilder und Tafeln zusätzliche Firmenbezeichnungen, Angaben über Herstellung- und Verkaufsbetriebe o.ä. tragen. Der Antrag ist zur Weiterleitung an die Bezirksdirektion bei der vertragsschließenden Stelle einzureichen.
- (3) Die DB Netz AG bzw. ERG darf mit Zustimmung des Gestattungsnehmers auch dessen Anlagen für Werbezwecke gegen angemessene Beteiligung an der Werbeeinnahme in Anspruch nehmen.

§ 8 Prüfungsvergütung

- (1) Zur Abgeltung der Kosten, die der DB Netz AG bei der Zulassung der Gestattung entstehen (z.B. Prüfung des Antrags und der Unterlagen, Vertragsabschluss, Abnahme von Anlagen), zahlt der Gestattungsnehmer eine einmalige Prüfungsvergütung in Höhe von **1.696,13 €** zuzüglich **310,86 €** Umsatzsteuer(19 %).
- (2) Die Prüfungsvergütung ist vor der Prüfung des Antrags zu zahlen.
- (3) Ist eine neue Prüfung notwendig, weil der Gestattungsnehmer die Gestattung erst nach Ablauf von 2 Jahren ab Vertragsabschluss in Anspruch nimmt (vgl. § 3 Abs. 7) oder eine bereits in Anspruch genommene Gestattung ändern will (vgl. § 6), so ist auf Verlangen der DB Netz AG eine erneute Prüfungsvergütung zu zahlen.

§ 9 Gestattungsvergütung

(1) Der Gestattungsnehmer zahlt eine einmalige Vergütung von	Gestattungsvergütung	Mitbenutzung Brückenbauwerk 30 % der vermieternden Investitionen	Summe
Entgelt in Höhe von	3.450,00	12.000,00	15.450,00 EURO
zuzüglich 19 %	655,50	2.280,00	2.935,50 EURO
zusammen	4.105,50	14.280,00	18.385,50 EURO

- (2) Im Falle einer Änderung der Gestattung (vgl. §§ 5 und 6) ist die DB Netz AG berechtigt, zu einer einmalig gezahlten Vergütung eine Nachzahlung zu fordern.

§ 10 Vergütung für besondere Leistungen und Nachteile der DB Netz AG

- (1) Besondere Leistungen, Zahlungen und Mehrkosten der DB AG, die im Zusammenhang mit der Gestattung stehen, sind mit den Vergütungen nach §§ 8 und 9 nicht abgegolten. Sie können entstehen bei der Herstel-

lung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung oder Beseitigung der gestatteten und der mitbenutzten Anlagen. Hierzu zählen z.B. Kosten für zusätzliches Baustellengelände, verstärkte Ausführung, häufigere Unterhaltung oder Reinigung mitbenutzter Anlagen, Brückenprüfungen, Unterhaltung, Erneuerung und Prüfung von Durchlässen, Einsatz von Sicherungsposten, Bauaufsicht, Einrichtung von Langsamfahrstellen, Zahlung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben. Wenn durch Änderung der Bahnanlage eine Prüfung durch das EBA erforderlich ist, sind die anfallenden Gebühren des EBA vom Gestattungsnehmer zu tragen. Die DB Netz AG wird diese Aufwendungen dem Gestattungsnehmer jeweils - ggf. zuzüglich Umsatzsteuer- besonders in Rechnung stellen. Bei Einkauf von Fremdleistung wird von der DB Netz AG zur Abgeltung ihrer Kosten ein Unternehmerzuschlag in Höhe von 15 % der Fremdleistung vom Gestattungsnehmer erhoben. Sie ist berechtigt, einen angemessenen Vorschuss oder Abschlagszahlungen - ggf. zuzüglich Umsatzsteuer- zu verlangen. Die Beträge sind spätestens 4 Wochen nach Rechnungszugang zu zahlen.

(2) Der Gestattungsnehmer hat der DB Netz AG neben der Gestattungsvergütung alle wirtschaftlichen Nachteile zu ersetzen – ggf. zusätzlich Umsatzsteuer-, die der DB Netz AG im Zusammenhang mit der Einräumung der Gestattung und während der Vertragsdauer entstehen und nicht bereits im Rahmen von § 9 berücksichtigt sind, insbesondere einen Nutzungsausfall, eine Kaufpreisminderung bei Veräußerung des Grundstücks, einen Kaufpreisausfall bei einer Unveräußerbarkeit des Grundstücks.

§ 11 Zahlungsbedingungen

(1) Die Vergütungen sind 4 Wochen nach Vertragsabschluss gebührenfrei nur an die DB Netz AG auf das folgende Konto zu zahlen:

Postbank Berlin Konto **146 218 108** Bankleitzahl **100 100 10**
Als Verwendungszweck ist anzugeben: Debitorenkonto-Nr.: **107 42 64**
Rechnungsnummer: **695 957 91 58**
Steuer-Nr.: **045 231 28552**

(2) Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen am Ersten eines Monats geltenden Basiszinssatzes fällig, es sei denn, es wird ein höherer oder niedrigerer Verzugsschaden nachgewiesen. Außerdem ist für jede Mahnung ein Mahngeld zu zahlen. Bei Zahlungsrückständen - einschließlich Nebenforderungen - sind die Zahlungen zunächst auf Kosten, dann auf Verzugszinsen und danach auf die Hauptschuld anzurechnen.

(3) Der Gestattungsnehmer kann mit der Vergütung zuzüglich einer darauf entfallenden Umsatzsteuer nur gegen Forderungen der DB Netz AG aus dem Gestattungsvertrag und nur dann aufrechnen, wenn die DB Netz AG die Forderung des Gestattungsnehmers schriftlich anerkannt hat oder wenn ihre Berechtigung durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist.

§ 12 Haftung

(1) Für alle Schäden, die der DB Netz AG, ihren Mitarbeitern oder Dritten im Zusammenhang mit der Gestattung entstehen, hat im Verhältnis zwischen Gestattungsnehmer und der DB Netz AG der Gestattungsnehmer aufzukommen. Er stellt die DB Netz AG frei, wenn sie wegen eines solchen Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird. Zu den Schäden im vorstehenden Sinn zählen auch die Kosten, die der DB Netz AG daraus entstehen, dass sie aufgrund ihres Eigentums als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet ist, die durch Tätigkeiten des Gestattungsnehmers entstanden sind.

(2) Der Gestattungsnehmer ist von seinen Verpflichtungen aus Abs. 1 ganz oder teilweise frei, wenn und soweit ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der DB Netz AG oder ihrer Mitarbeiter an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Bei der Abwägung der Verursachung nach § 254 BGB geht die allgemeine Betriebsgefahr der Eisenbahn zu Lasten des Gestattungsnehmers.

(3) Für Schäden an den Anlagen des Gestattungsnehmers hat die DB Netz AG nur aufzukommen, wenn diese Schäden von ihr oder ihren Mitarbeitern durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch den Eisenbahn- oder Werkstättenbetrieb der DB Netz AG infolge jeder Art von Immissionen einschließlich Funkerflug entstehen, sind in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 13 Pfandrecht

Zur Sicherung Ihrer Forderungen aus dem Vertragsverhältnis räumt der Gestattungsnehmer hiermit der DB Netz AG ein Pfandrecht an seinen eingebrachten, der Pfändung unterliegenden Sachen ein. Für dieses Pfandrecht gelten die Bestimmungen des BGB über das Vermieterpfandrecht und seine Ausübung.

§ 14 Rechtsnachfolge

Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag durch Dritte sowie der Übergang von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere Personen sind von der vorherigen Zustimmung der DB Netz AG abhängig. Das gilt auch bei einem Übergang im Wege des Beitritts und der Zwangsvollstreckung.

§ 15 Kündigung

(1) Der Gestattungsnehmer kann den Vertrag jederzeit mit dreimonatiger Frist zum Ablauf eines Kalendermonats kündigen.

(2) Die DB Netz AG kann den Vertrag jederzeit mit sechsmonatiger Frist zum Ablauf eines Kalendermonats kündigen, wenn die Kündigung wegen ihres Betriebs oder Verkehrs zwingend notwendig ist und zwar auch dann, wenn sie das in Anspruch genommene Gelände erstmals für betriebliche oder verkehrliche Zwecke benötigt. Der Gestattungsnehmer erhält für die Errichtung des Geh-/Radweges öffentliche Fördermittel für die Zweckbindung von 20 Jahren. Die DB Netz AG wird deshalb vor einer Kündigung nach pflichtgemäßem Ermessen prüfen, ob die Kündigung nicht durch eine entsprechende Änderung ihrer Planung oder des Geh-/Radweges des Gestattungsnehmers vermieden werden kann. Die Belange des Bahnbetriebs und -verkehrs haben jedoch den Vorrang. Der Gestattungsnehmer trägt die Kosten für die Änderung seiner Anlage sowie die Mehraufwendungen, die der DB Netz AG durch den Geh-/Radweg entstehen. Diese Mehraufwendungen sind nachzuzweisen.

(3) Die DB Netz AG ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- a) der Gestattungsnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Gestattungsvertrag trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht nachkommt,
 - b) der Gestattungsnehmer seine Zahlungen einstellt,
 - c) in sein Vermögen die Zwangsvollstreckung betrieben wird oder der Gestattungsnehmer die eidesstattliche Versicherung nach §§ 807 ff. ZPO abgegeben hat.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 16 Verpflichtung bei Vertragsende

(1) a) Vergütungen werden nicht zurückgezahlt. Kündigt jedoch die DB Netz AG den Vertrag vor Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsabschluss, so ist lediglich die gesonderte Vergütung nach § 9 Abs. 1 anteilig zurückzuzahlen. Der DB Netz AG verbleibt für jedes seit Vertragsabschluss bis zur Herstellung des Zustands nach Abs. 2 begonnene Geschäftsjahr 1/20 des gezahlten Betrags.

b) Mit den zurückzuzahlenden Beträgen wird auch eine hierzu früher erhobene Umsatzsteuer anteilig erstattet.

(2) Bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses, bei fristloser Kündigung innerhalb einer von der DB Netz AG gestellten Frist, hat der Gestattungsnehmer die von ihm auf dem DB Netz AG-Gelände geschaffenen Anlagen zu entfernen und den früheren Zustand wiederherzustellen. Auf Verlangen der DB Netz AG hat er gestattete Ergänzungen an den der DB Netz AG gehörenden Bauwerken oder anderen Anlagen zu beseitigen und diese den veränderten Verhältnissen anzupassen. Kommt der Gestattungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach oder hält es die DB Netz AG aus Gründen des Eisenbahnbetriebs für erforderlich, so ist sie berechtigt, die Arbeiten selbst auszuführen. In allen Fällen hat der Gestattungsnehmer die Kosten zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer zu tragen.

(3) Wird der Zustand nach Abs. 2 nicht bis zum Vertragsende hergestellt, so hat der Gestattungsnehmer für je angefangene 12 Monate 1/10 der Vergütung nach § 9 Abs. 1 zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer im voraus zu zahlen.

(4) Verbleiben der DB Netz AG nach Vertragsende für die Unterhaltung und Erneuerung ihrer Anlagen erkennbar Mehrkosten, so hat der Gestattungsnehmer diese zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer abzulösen.

**§ 17
Besondere Vereinbarungen**

Die DB Netz AG gestattet die vorgenannte Mitbenutzung der Eisenbahnbrücke im Übrigen unter der Bedingung, dass die Auflagen der Anlage 1 (Stellungnahme NL West, LNF-W (R) Pa vom 19.05.2010) und die nachfolgenden Auflagen erfüllt werden:

1. Der Rad-/Gehweg wird auf Kosten des Gestattungsnehmers hergestellt. Er übernimmt alle Folgekosten für dieses Bauwerk sowie eventuelle Mehrkosten, die der DB Netz AG bei der Unterhaltung (Erhaltung und Erneuerung) der Eisenbahnbrücke aufgrund des angebrachten Geh-/Radweges entstehen. Nach der Erstellung des Rad-/Gehweges übernimmt der Gestattungsnehmer für diesen die Verkehrssicherungs- und Ordnungspflicht.
2. Im Bereich des Rad-/Wanderweges muss durch geeignete bauliche Maßnahmen der Eisenbahnbetrieb gegen gefährliche Eingriffe und der Rad-/Wanderweg vor Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb geschützt werden. Diese Maßnahmen sind zu Lasten des Gestattungsnehmers durchzuführen.
3. Die Einholung der erforderlichen Genehmigungen ist Sache des Gestattungsnehmers.
4. Wenn durch die Änderung der Bahnanlage eine Planfeststellung nach dem AEG erforderlich ist, sind der Antrag auf Planfeststellung, sowie anfallende Gebühren des EBA vom Gestattungsnehmer zu tragen.
5. Es erfolgt keine wegerechtliche Widmung nach dem StrWG NW.

**§ 18
Gerichtsstand**

Liegen die Voraussetzungen nach ZPO § 29 Abs. 2 oder § 38 vor, so ist Gerichtsstand der Sitz der zuständigen örtlichen DB Netz AG Stelle, in dessen Geschäftsbereich die Gestattung eingeräumt wurde. Dieser Gerichtsstand ist im übrigen für den Fall vereinbart, dass der Gestattungsnehmer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

**§ 19
Vertragsänderungen, Hinweis zum Datenschutz**

⁽¹⁾ Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

⁽²⁾ Die zur Abwicklung des bestehenden Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden bei der DB Netz AG mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung (EDV) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert.

**§ 20
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

**§ 21
Vertragsausfertigungen**

Der Gestattungsnehmer und die DB Netz AG erhalten je eine Ausfertigung des Vertrags.

Duisburg, den.....
.....
Für den Gestattungsnehmer

DB Netz AG
vertreten durch
DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Köln
FRI-KOL-11 LLW 05 4009/10-197 K6
(Geschäftszeichen)

.....
(Firmenstempel)

i.V. I.A.
.....
Laugell

.....
(Unterschrift)

Anlage 1 zur Errichtung eines Rad-/Wanderweges in Abschnitten parallel der Strecke 2651 >Köln-Deutz – Gießen < zwischen den km: 36,6 – 38,5

Im Bereich der Eisenbahnbrücke „Im Auel“ wird der Weg auf der nördlichen Seite der Pfeiler mittels Stahlkonsolen an die Stützpfiler angebacht. Die Widerlager werden an beiden Enden alleinständig errichtet. Von den Brückenkopfenden erfolgt die Weiterführung jeweils auf den unterhalb liegenden vorhandenen Weg.

Die nächste ‚DB-Berührung‘ erfolgt im Bereich der Brücke „Bülgenauel“. Hier erfolgt die Führung auf der südlichen Seite der Eisenbahnbrücke. Die Befestigung erfolgt über Stahlbetonkonsolen, die an die Pfeiler angehangen werden. Die Widerlager werden wieder separat errichtet. Im Rahmen der Wegeführung ist der Mast 38-4 zu versetzen.

Bis zum Hpt. Merten verläuft der Weg in Trassenhöhe neben dem Streckengleis in der Böschung. Die äußere Absicherung erfolgt über Fertigteilewinkelsteine oder Spunddielen. Die Seite zum Gleis ist mit einem Zaun zu sichern, der gfls in Absprache mit dem Fachdienst E-Technik geerdet werden muß.

Der Rad-/Wanderweg wird auf Kosten des Gestattungsnehmers „Stadt Hennef“ und „Gemeinde Eitorf“ hergestellt. Die Folgekosten werden vom Gestattungsnehmer getragen. Nach Fertigstellung des Weges übernimmt der Gestattungsnehmer die Unterhaltung, die Verkehrs-sicherungs- und Ordnungspflicht.

Über alle Arbeiten in Angrenzungen an Eisenbahnanlagen ist ein geprüfte Planung vorzulegen. Eine Vorlage beim EBA ist zu prüfen und gfls. in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

Für alle konstruktiven Arbeiten zur Errichtung des Weges, ist der statische Nachweis über die weitere Standsicherheit der Pfeiler, Böschungen und Maste zu erbringen. Die Anbauten an den Brücken und alle neu errichteten konstruktiven Bauteile sind statisch nachzuweisen. Alle statischen Nachweise sind durch einen beim EBA zugelassenen Gutachter auf eisenbahntechnische Belange und Standsicherheit zu prüfen. Der Prüfbericht ist vor Arbeitsbeginn vorzulegen.

Alle wesentlichen Änderungen an der Art der Gestattung sind der DB Netz AG rechtzeitig anzuzeigen. Alle, wegen Änderung und Erweiterung der Anlagen der DB Netz AG in Zukunft erforderlichen Änderungen der Gestattung sind auf Kosten des Gestattungsnehmers durchzuführen.

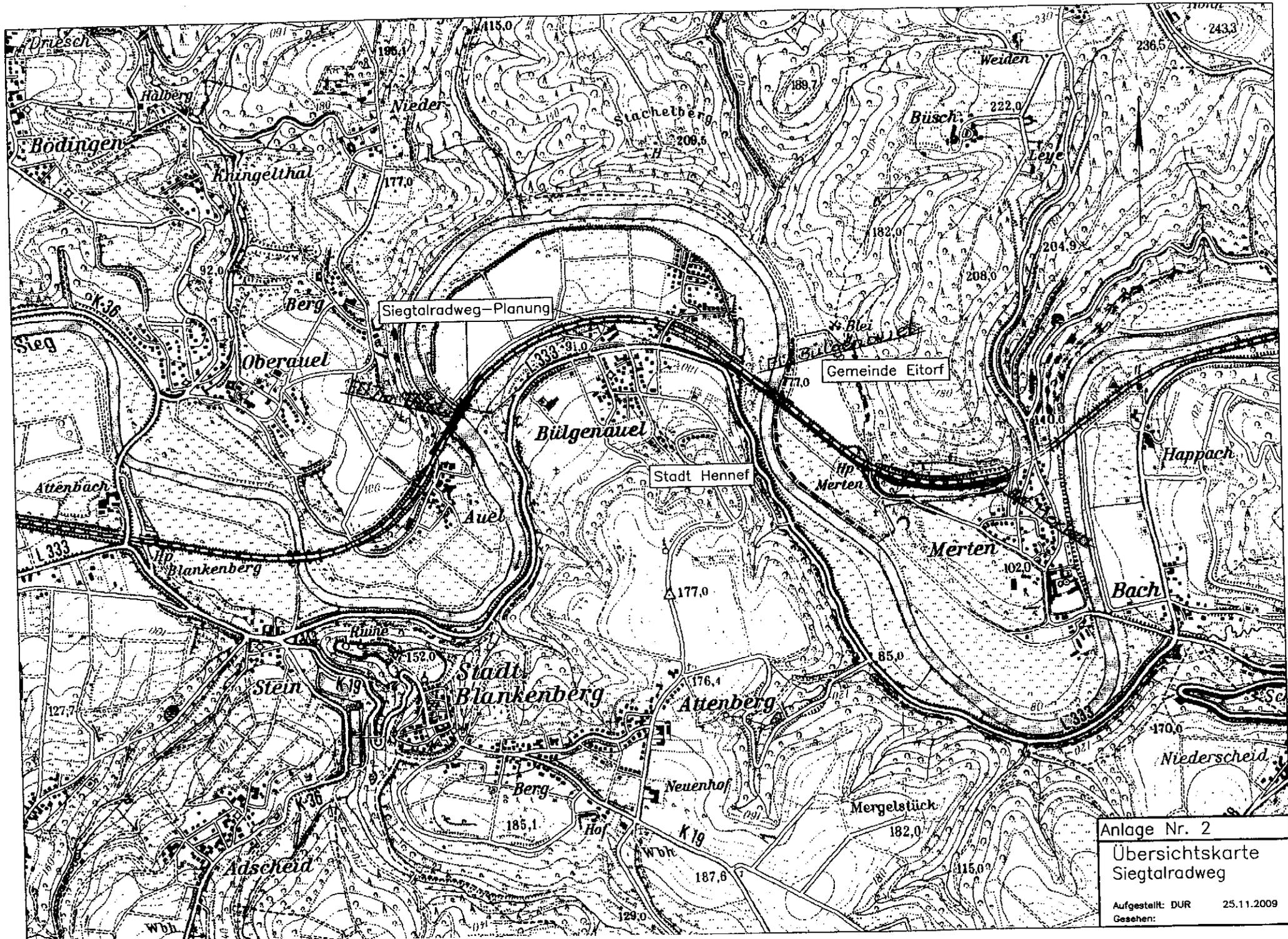
Alle Arbeiten im Einflussbereich der Bahnanlagen sind unter Aufsicht und nach Angaben der jeweiligen Fachdienste der DB Netz AG und weiteren notwendigen festzulegenden Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Die DB Netz AG bedient sich dabei eines externen Bauüberwacher Bahn und externen Sicherungskräften. Alle bei der DB Netz AG entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers. Die Übernahme der Kosten ist uns vorab schriftlich mitzuteilen.

Der Gestattungsnehmer hat die der DB Netz AG infolge der Herstellung, Unterhaltung und etwaiger späterer Änderungen und Ergänzungen des Rad-/Wanderweges entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten der Beauftragung der Arbeiten, sowie die Kosten der durch Herstellung, Änderung und Ergänzung des Rad-/Wanderweges etwa bedingten Änderungen an den Anlagen der DB Netz AG zuzüglich der Verwaltungskosten zu erstatten.

Ein Anspruch auf Entschädigung aus Anlaß einer infolge von Bauausführungs- oder Ausbesserungsarbeiten an den Anlagen der DB Netz AG oder aus sonstigen Gründen des Eisenbahnbetriebes veranlasseten Behinderungen in der Bauausführung oder in der Benutzung des Rad-Wanderweges, ist ausgeschlossen.

Duisburg, den 19.05.2010

i.A. 

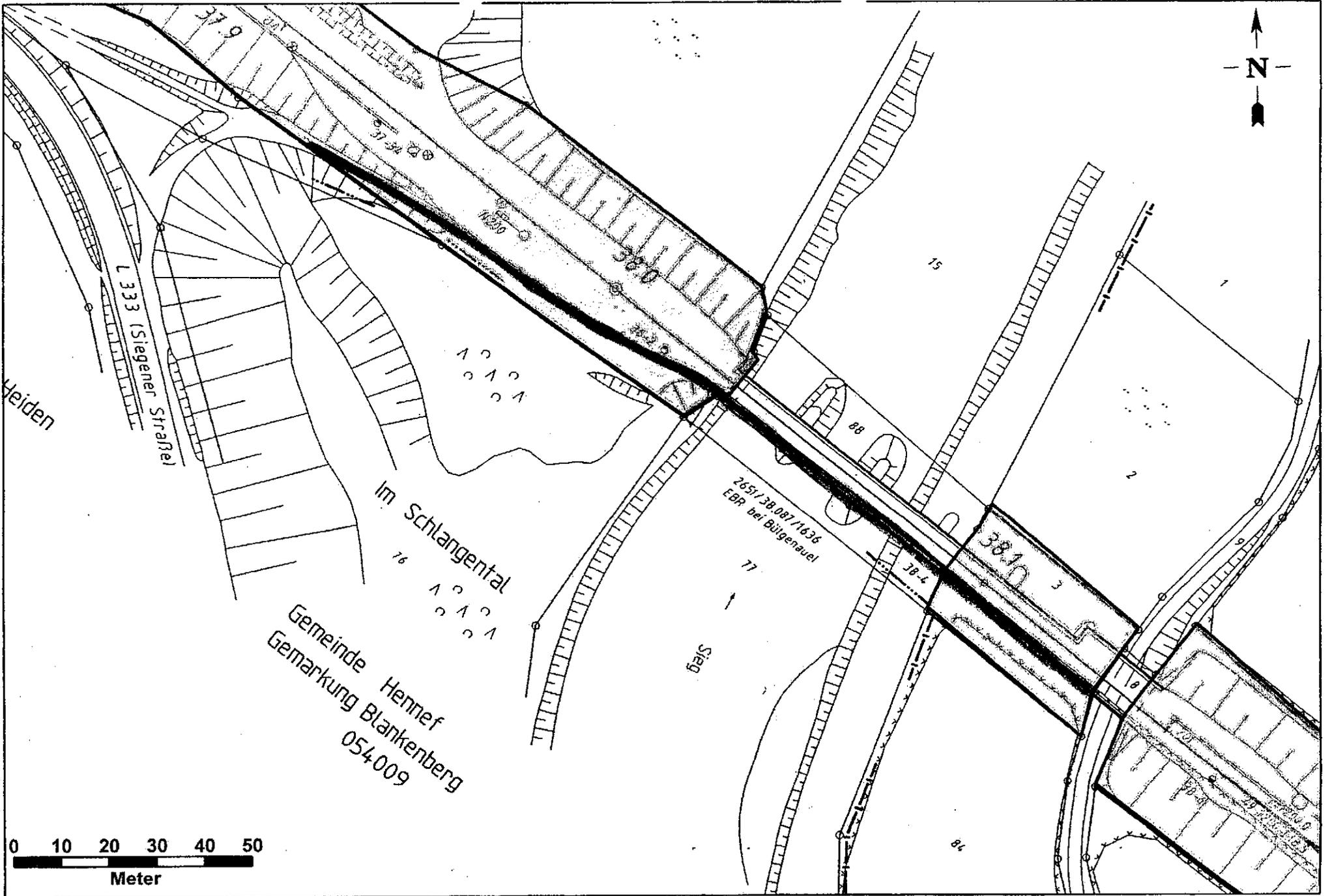


Siegtalradweg-Planung

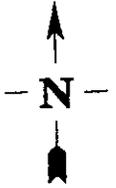
Gemeinde Eitorf

Stadt Hennef

Anlage Nr. 2
Übersichtskarte
Siegtalradweg
Aufgestellt: DUR 25.11.2009
Gelesen:



0 10 20 30 40 50
Meter



Im Schlängental
Gemeinde Hennef
Gemarkung Blankenberg
054.009

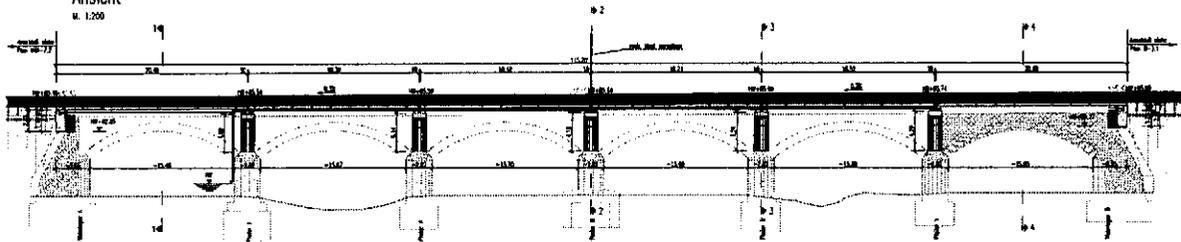
Weiden

L 333 (Siegener Straße)

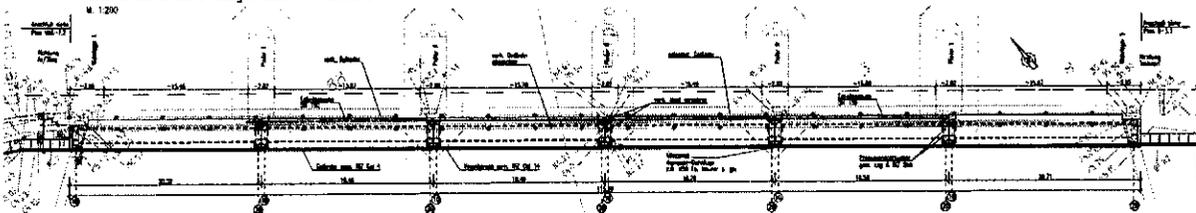
2651/38.087/1636
EBR bei Bülgenuel

Sieg

Ansicht
M. 1:200



Grundriss Brücke Bülgenuel km 38.090
M. 1:200



Auf Grund von vorhandenen
Differenzen zwischen Vermessung
und Bauplänen, müssen alle
Abmessungen wie Höhen durchsichtig
und ggf. angepasst werden.

zugehörige Pläne:	
Blatt Nr.	Inhalt
B-22	Brücke Bülgenuel, Querschnitte
B-23	Brücke Bülgenuel, Details wechsellager- und Pfeiler
B-31	Radweg zw. Bülgenuel und Haltepunkt Merten
VBA-27	Lageplan Rhein-Sieg-Kreis (von km 0+0 bis 3+100)

Endgültige Abmessungen nach statischen,
konstruktiven und wirtschaftlichen Erfordernissen!

Alle sichtbaren Kanten sind mittels Dreikantleisten
15/15 cm zu brechen

GMVBS-Richtzeichnungen			
Abs. 3	Lag. 8	Wsk. 13	
Gel. 4	Lag. 9		
Gel. 9	Lag. 10		
Gel. 14	Lag. 13		
Gel. 15	Wsk. 8		
Lag. 1	Wsk. 5		
Lag. 1	Wsk. 7		

Lager		
A	10	20
B	23	33
C	34	44
D	45	55
E	56	66
F	67	77
G	78	88
H	89	99
I	100	110

Baustoffangaben					
Material	Produktname	Norm	Spezifikation	Hersteller	Bestellcode
Beton	C 25/30	EN 12620	20/25/30		81/100/1
Stahl	B 500	EN 10080	S 500		81/100/1
Stahl	B 500	EN 10080	S 500		81/100/1
Stahl	B 500	EN 10080	S 500		81/100/1
Stahl	B 500	EN 10080	S 500		81/100/1
Stahl	B 500	EN 10080	S 500		81/100/1

Stand: 03.12.2009

Nr.	Datum	Benennung	Gezeichnet

rhein-sieg-kreis
- Der Landkreis -

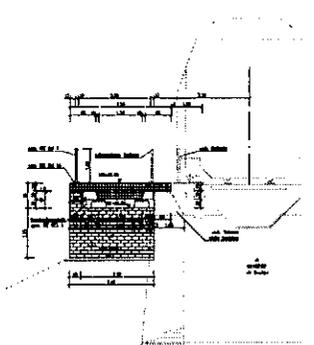
BUNQ
Bauunternehmensgruppe

Lückenschluss des Sietalradweges
Bereich Auel/ Merten
- Entwurf -

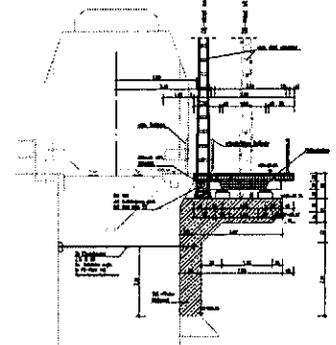
Brücke Bülgenuel "Haltepunkt Merten"
Lageplan und Ansicht

entw.: BRD	Blatt:	Datum: November 2009
proj.: BRD	Modul:	1/20
gepr.: BRD	Ausfertigung:	BRD-1 B-2.1

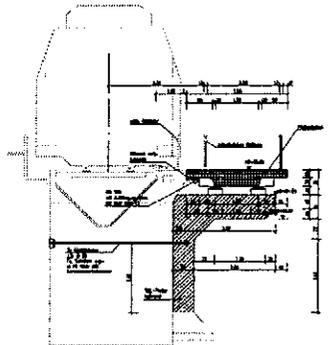
Schnitt 1-1
Kreuzung 1
M. 1:50



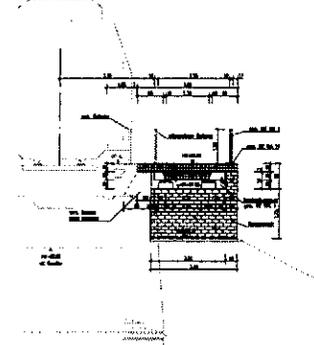
Schnitt 2-2
Pfeiler 2 (auß.) West
M. 1:50



Schnitt 3-3
Pfeiler 2
M. 1:50



Schnitt 4-4
Kreuzung 2
M. 1:50



Auf Grund von vorläufigen
Überprüfen einzelner Bauteile
und Bauelemente, werden die
Verankerungen und Abmaße (siehe Zeichnung)
mit ggf. Anpassung versehen.

Zugehörige Pläne	
Blatt Nr.	Werk
B.21	Brücke Bergweiler, Lagersoll und Lagersoll
B.22	Brücke Bergweiler, Details Verankerung und Pfeiler

Endgültige Abmessungen nach statischen,
konstruktiven und wirtschaftlichen Erfordernissen!

Alle schraffierten Kanten sind mittels Dreiecksteifen
1,5/15 cm zu brachen

BMYBS-Lehtzeichnungen		
1:25	1:50	1:100
1:50	1:100	1:200
1:100	1:200	1:400
1:200	1:400	1:800
1:400	1:800	1:1600

Lage	
A	1:100
B	1:100
C	1:100
D	1:100
E	1:100
F	1:100

Baustoffangaben	
Material	Bestand
1	1
2	2
3	3
4	4
5	5
6	6
7	7
8	8
9	9
10	10
11	11
12	12
13	13
14	14
15	15
16	16
17	17
18	18
19	19
20	20
21	21
22	22
23	23
24	24
25	25
26	26
27	27
28	28
29	29
30	30
31	31
32	32
33	33
34	34
35	35
36	36
37	37
38	38
39	39
40	40
41	41
42	42
43	43
44	44
45	45
46	46
47	47
48	48
49	49
50	50
51	51
52	52
53	53
54	54
55	55
56	56
57	57
58	58
59	59
60	60
61	61
62	62
63	63
64	64
65	65
66	66
67	67
68	68
69	69
70	70
71	71
72	72
73	73
74	74
75	75
76	76
77	77
78	78
79	79
80	80
81	81
82	82
83	83
84	84
85	85
86	86
87	87
88	88
89	89
90	90
91	91
92	92
93	93
94	94
95	95
96	96
97	97
98	98
99	99
100	100

Stand 03.10.2009

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
81	82	83	84	85	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	96	97	98	99	100

rhein-sieg-kreis
Lückerstr. 10
53844 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Lückerstr. 10
53844 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Brücke Bergweiler "Transportknoten"
Lagersoll und Pfeiler

Blatt: B.21
Stand: 03.10.2009
Autor: [Name]
Gezeichnet: [Name]
Geprüft: [Name]
Überprüft: [Name]
Freigegeben: [Name]

Verwaltungsvereinbarung

zwischen

dem **Rhein-Sieg-Kreis**,
als Vorhabensträger der Maßnahme
vertreten durch den **Landrat**,

- im folgenden „**Kreis**“ genannt -

und

der **Stadt Hennef (Sieg)**,
vertreten durch den **Bürgermeister**,

- im folgenden „**Stadt**“ genannt -

über die **Ergänzung der Kooperationsvereinbarung (04.06.2008/30.05.2008)** zum
Ausbau des Siegtalradweges als Lückenschluss zwischen Auel und Merten auf Hen-
nefer Stadtgebiet.

Zu § 2

Durchführung der Maßnahme

Zu (4): Die Gestattungsverträge für die Errichtung des Siegtalradweges unter Mitbe-
nutzung der Eisenbahnbrücken werden zwischen der DB Netz AG und der Stadt
Hennef geschlossen. Da der Rhein-Sieg-Kreis die Maßnahmen ausführen wird, ge-
hen alle Rechte und Pflichten aus den Gestattungsverträgen bis zur Übernahme des
Rad-/Wanderweges durch die Stadt auf den Rhein-Sieg-Kreis über.

Zu § 3

Baulast (Erneuerung und Unterhaltung) nach Fertigstellung

Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt bis zum Ablauf der Gewährleistung noch die
Betreuung und Überwachung. Das Ing.-Büro Bung ist bis Leistungsphase 9 entspre-
chend beauftragt.

Zu § 4

Kostentragung

(4) Der Kreis übernimmt für die Dauer der Zweckbindung der gewährten Fördermittel (20 Jahre) das Kostenrisiko, dass entsprechend der Gestattungsverträge aus Änderungen im Bahnbetrieb und baulichen Änderungen an den Betriebs- und Verkehrsanlagen der Bahn resultieren könnte.

Die laufende Unterhaltung der Rad-/Gehweganlage (Kosten für Brückenprüfungen und Unterhaltungskosten) bleibt davon unberührt.

Zu § 7

Anlagen

Anlage: Gestattungsverträge

Siegburg, den

Hennef (Sieg), den

.....
(Kühn)
Landrat

.....
(Pipke)
Bürgermeister

Vereinbarung Nr.:

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem **Rhein-Sieg-Kreis**,
als Vorhabensträger der Maßnahme,
vertreten durch den **Landrat**,

- im folgenden "**Kreis**" genannt -

und

der **Stadt Hennef (Sieg)**,
vertreten durch den **Bürgermeister**,

- im folgenden "**Stadt**" genannt -

über

den Ausbau des Siegtalradweges als Lückenschluss zwischen Auel und Merten auf
Hennefer Stadtgebiet.

Vorbemerkung

Der Siegtalradweg ist sowohl für den Alltagsverkehr als auch für den Freizeitverkehr
ausgewiesen. Er ist Bestandteil des Radwegenetzes NRW, der Deutschlandroute 4 so-
wie ein beliebter Themenradweg.

Der Siegtalradweg verläuft heute weitgehend flussbegleitend auf den Unterhaltungsweg-
en für das Gewässer, Wirtschaftswegen oder verkehrsarmen Straßen. Auf Grund von
einigen wenigen Engstellen ist der Siegtalradweg aber nicht durchgängig befahrbar, so
dass die Potenziale sowohl für den Alltagsradverkehr als auch für den Radtourismus
nicht ausgeschöpft werden können.

Es ist das erklärte Ziel der beteiligten Kommunen Hennef, Eitorf und Windeck sowie des
Rhein-Sieg-Kreises diese Engstellen im Rahmen des Regionale 2010-Projektes „Ge-
samtperspektive Natur- und Kultur quer zur Sieg“ zu beseitigen und eine durchgängige
familienfreundliche Befahrung sicherzustellen, um hiermit den alltäglichen Radverkehr
zu fördern und die Voraussetzungen zu schaffen, auch die touristischen Potenziale aus-
zuschöpfen. Gleichzeitig bildet der Siegtalradweg das verknüpfende Element zwischen
den im Regionale-Projekt entwickelten Kulturlandschaftsschleifen.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist die Verfahrensweise zur Planung, Erstellung und Unterhaltung der notwendigen Bauwerke für die Lückenschlüsse am Siegtalradweg auf Hennefer Stadtgebiet.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme richten sich nach den Förderanträgen der Stadt an die Bezirksregierung Köln vom 30.5.2008 zur Einplanung der Maßnahme in das Programm Stadtverkehr. Die sind im Einzelnen:
 - Neubau eines Radfahrstegs an der Nordseite der Bahn-Brücke in Auel (an-gehängtes Bauwerk)
 - Verbreiterung des vorhandenen Fußweges von Bülgenuel zur Bahn-Brücke in Merlen sowie des vorhandenen Fußgängersteges an der Brücke einschließlich Erhöhung des Geländers

§ 2

Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Maßnahme wird von Seiten der Stadt zur Förderung nach den Förderrichtlinien Stadtverkehr (FöRiSta) angemeldet.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich zur Planung und baulichen Umsetzung des Vortabens auf Hennefer Stadtgebiet.
- (3) Alle Planungsschritte und die Bauausführung sind zwischen dem Kreis und der Stadt einvernehmlich abzustimmen.
- (4) Dauerhafte Vereinbarungen (z.B. mit der Deutschen Bahn AG) sind ausschließlich von der Stadt abzuschließen.

II. Baulastträgerschaft und Kosten

§ 3

Baulast (Erneuerung und Unterhaltung) nach Fertigstellung

Die Lückenschlüsse am Siegtalradweg gehen in die Bau- und Unterhaltungslast der Stadt über. Die Stadt übernimmt auch die Verkehrssicherungspflicht.

§ 4

Kostentragung

- (1) Der Kreis übernimmt den kommunalen Eigenanteil in Höhe von 30% der zuwendungsfähigen Kosten.
- (2) Der Kreis trägt zusätzlich auch die nicht zuwendungsfähigen Kosten.
- (3) Der Rhein-Sieg-Kreis übernimmt die finanzielle Abwicklung der Maßnahme und ruft auch die gewährten Fördermittel ab.

III. Sonstiges

§ 5

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6

Anzahl der Ausfertigungen

Diese Vereinbarung ist 2-fach gleichlaufend gefertigt. Der Kreis erhält 1 Ausfertigung und die Stadt erhält 1 Ausfertigung.

§ 7

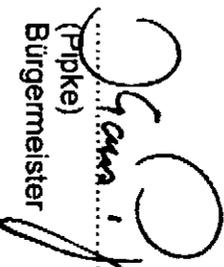
Anlagen

Anlage: 2 Förderanträge für die Lückenschlüsse auf Hennefer Gebiet

Siegburg, den 04.06.08

Hennet (Sieg), den 30.5.08


.....
(Kühn)
Landrat


.....
(Pipke)
Bürgermeister





Mitteilung

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau **TOP: 3.1**
Vorl.Nr.: M/2010/0448 **Anlage Nr.:** 9
Datum: 21.09.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss	28.09.2010	öffentlich

Tagsordnung

Straßenbau in Hennef - Heisterschoß

Anfrage von Herrn Koch; Sachkundiger Bürger CDU

Mitteilungstext

1. Von der Verwaltung wurde immer gesagt, dass für die Anlieger die bereits am Kanal angeschlossen sind, beim Bau eines neuen Kanals wie z.B. Am Flutgraben kein Anschlusszwang besteht. Diese Aussage habe ich in der Bauausschusssitzung wiederholt und gebeten so in die Niederschrift aufzunehmen. Warum steht in der Niederschrift: Anschluss- und Benutzungszwang wird, sofern erforderlich, entsprechend der Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Hennef – AÖR ausgeübt.

Antwort: Es wird gem. Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Hennef – AÖR verfahren.

2. Werden bei offener Sanierung des Kanals die Kosten, die das Abwasserwerk für den Straßenbau trägt direkt in den Gebührenbescheiden an die Anlieger berücksichtigt.

Antwort: ja

3. Meine Fragen habe ich im öffentlichen Teil gestellt. Warum erfolgt die Beantwortung im nichtöffentlichen Teil?

Antwort: Aus vergaberechtlichen Gründen erfolgte die Beantwortung im nicht öffentlichen Teil.

4. Was wird die Verwaltung in den Fällen tun, in denen zum Ausbau der Straße Grunderwerb notwendig ist, die Eigentümer aber kein Land verkaufen wollen.

Antwort: Hier ist jeweils im Einzelfall eine Abwägung zu treffen. Wie in der Bürgerinformation als auch in den Ortsterminen mit den Anliegern angesprochen kann ggf. im Einzelfall auf den geplanten Grunderwerb verzichtet werden. Für Flächen, auf die im Rahmen einer Abwägung zwischen den Interessen des Einzelnen und der Gemeinschaft für den Ausbau nicht verzichtet

werden kann muss der Grunderwerb durchgesetzt werden. (Diese Abwägung geschieht im Üb-
rigen bereits im B-Plan verfahren) Der für den Straßenbau erforderliche Grunderwerb muss ggf.
durch eine vorzeitige Besitzeinweisung gesichert werden.

5. Bis wann muss in Heisterschoß die Dichtheitsprüfung für den Teil des privaten Kanals erfolgt
sein, sowohl für den Teil, der in der Wasserschutzzone liegt und für den, der nicht in der Was-
erschutzzone liegt.

Antwort: Gem. Sondersatzung vom 11.12.2008 zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung bis zum
31.12.2011.

Hennef (Sieg), den 22.09.2010
In Vertretung


Weischmidt
stellv. Techn. Geschäftsführer





Mitteilung

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

TOP: 3.2

Vorl.Nr.: M/2010/0449

Anlage Nr.: 10

Datum: 22.09.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bausschuss		öffentlich

Tagessordnung

UA1 - Maßnahmen 2010
Zusätzliche Sanierungsarbeiten

Mitteilungstext

Das vom Fachbereich Tiefbau ursprünglich angedachte UA1 – Sanierungskonzept für das Jahr 2010 sah, außer den vom Bausschuss in seiner Sitzung vom 25.03.2010 beschlossenen Maßnahmen, auch die Erneuerung der Asphaltdeckschicht in der Löhestraße (Teilstück Kreuzungsbereich L 333/L331 bis Kreuzungsbereich Königsberger Weg/Reiserstraße vor. Aufgrund der fehlenden Haushaltsmittel wurde seinerzeit die Erneuerung der Asphaltdeckschicht in diesem Bereich nicht mit ausgeschrieben.
Nach neuem Kenntnisstand wird der konsumtive Ansatz für die Rückzahlung der südliche Rampenwand am Bahnhof Hennef nicht mehr benötigt, so dass die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der zusätzlichen Leistungen i.H. von rd. 25.000,- € dem Fachamt zur Verfügung stehen und wird nun auch zusammenhängend mit dem Kreuzungsbereich hergestellt.

Hennef (Sieg), den 17.09.2010
In Vertretung


B. Schmidt
stellv. Techn. Geschäftsführer





Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zum Tagesordnungspunkt 1.5 einen Antrag der Anwohner der Zinnestraße vom 20.09.2010 zur Kenntnisnahme.

Hennef, 22.09.2010

Mit freundlichen Grüßen

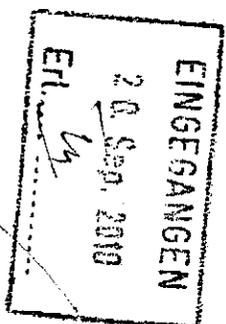
Gez.
Norbert Meinerzhagen
(Vorsitzender)

Gremium	
Bausschuss	

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	28.09.2010	17:00

Sitzungsort	
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef	

E: 21. Sept. 10



**An den Bürgermeister
der Stadt Hennef**

zur Kenntnisnahme und Weiterleitung an die Fraktionen
der im Stadtrat vertretenen Parteien.

An die Ratsmitglieder, insbesondere den Bauausschuss

Betr: Ausbau der Zinnestraße in Söven

Hennef, 20.09.2010

Sehr geehrter Herr Pipke,
sehr geehrte Mitglieder des Rates

Bei der Stadtratssitzung am 28.09.2010 über den **Ausbau der Zinnestraße**
sollte über eine **Vertagung der Entscheidung** beraten werden, um in aller
Ruhe eine einvernehmliche Lösung für alle beteiligten Bürger zu finden.
Einzelheiten dazu finden Sie im Anhang erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

Für Rückfragen
Eigentümer-Vertreter für die Bürger der Zinnestraße:

Herrmann Marks, Zinnestraße 45, Hennef
Anlagen

Tel. 0 22 42 - 1431

Fax: 0 22 42 - 87 83 449

An den Rat der Stadt Hennef

Hennef, 20.09.2010

Betr: Ausbau der Zinnestraße in Söven

Hier : Votum für eine ökonomische Ausbaulösung der Zinnestraße

Sehr geehrte Damen und Herren

Am Mittwoch, 8.09.2010 fand in der Sövenner Grundschule die Bürgerinformation der Straßenausbauplanung für die Zinnestraße und den Kapellenweg in Söven statt.

Es wurden 2 Varianten vorgebracht. Beide, also auch die günstigere Variante 1, spiegeln nicht den Willen der Anlieger der Zinnestraße wider.

Wir möchten hiermit einen Widerspruch zum aufwendigen, teuren Neubau der Zinnestraße kundtun und dem Stadtrat eine neue, kleinere Lösung zur Entscheidung anbieten.

Zum Inhalt:

Die Zinnestraße in Söven wurde im Jahr 1992 nach dem Kanalbau nicht mit einer Feinschicht versehen und so als Nicht-fertiggestellt in Betrieb genommen!
Nach 18 Jahren hat sich gezeigt, dass sowohl die Beleuchtung (Anzahl der Straßenlampen) wie auch die Entwässerung i. W. völlig ausreichend sind. Die Feinschicht und ein kleiner Teil der geplanten Rinne sollten jetzt ausgeführt werden. Der vorhandene Unterbau hingegen hat sich bewährt: Er wurde damals verdichtet und hat sich gesetzt –dieser Unterbau sollte so übernommen statt entsorgt und aufwendig erneuert werden!
Entwässerung und Straßenbeleuchtung sind technisch und ökonomisch ausreichend.

Anlage:

Hiermit übergeben wir Ihnen das Anliegen von 48 der insgesamt 53 Anliegern in Form eines Kataloges der o. a. Details mit Unterschriften im Original.
(=> 95% Befürwortung in der Zinnestraße !)

Unser Votum:

Wir fordern hiermit den Stadtrat auf, sich als Volksvertreter entsprechend dem ausdrücklichen Willen der betroffenen Bürger für eine **ökonomische Ausbaulösung** einzusetzen. Handeln Sie bitte in der Weise, wie wir Bürger es von den gewählten Volksvertretern erwarten.

Mit freundlichen Grüßen

als Vertreter für die Bürger der Zinnestraße:
H. Marks, W. Nüchel, C. Lichtenberg
Anlagen: unterschriebene Bürgeranliegen

An den Bauausschuss,
an den Rat der Stadt Hennef,
an Bürgermeister Pipke

Abs:
Anwohner der Zinnestraße
und des Kapellenweges in Söven

Betreff: **Ausbau der „Zinnestraße“ und der Straße „Kapellenweg“ in Hennef - Söven**

Sehr geehrte Damen und Herren Volksvertreter, sehr geehrter Herr Pipke

Als Bürger der Stadt Hennef und Anwohner der Zinnestraße in der Ortslage Söven erklären wir hiermit, dass wir der **Instandsetzung** der Straße **Zinnestraße** grundsätzlich zustimmen. Das Art und Maß des Ausbaus soll jedoch begrenzt werden! Es sollen nur die im Folgenden aufgeführten Mindestmaßnahmen zur Ausführung gelangen:

- Die zweispurige Fahrbahn wird ohne Bürgersteige in einer Maximalbreite von fünf Metern ausgebaut
- Erhalt des Unterbaus der Straßen, also kein neuer Unterbau (der vorhandene Unterbau ist nach dem Kanalbau 1992 fachgerecht eingebaut worden)
- Die Fahrbahndecke erhält nur eine Feinschicht nach den derzeitigen Regeln der Technik (aus Bitukies, also keine aufwendigen Pflasterbeläge)
- Die Entwässerung bleibt als offene seitliche Oberflächenentwässerung erhalten
- Die vorhandenen Straßenleuchten werden übernommen (die Beleuchtung ist ausreichend)
- Die Ausweisung der Zone 30 ohne aufwendige Fahrbahnhindernisse bleibt erhalten

Die Anwohner und Unterzeichner dieses Schreibens bitten hiermit die Entscheidungsträger ausdrücklich dafür Sorge zu tragen, dass die Ausbauplanung die oben genannten Merkmale übernimmt und umsetzt.

Im Sinne der betroffenen Bürger soll ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen notwendiger Aufwertung der historischen Dorfstraßen und verkraftbarer Kosten für die Anwohner gefunden werden.

Hennef-Söven, den 28.10

Name in Druckbuchstaben

Roschke

Straße und Hausnummer

Zinnestr. 48

Unterschrift

Roschke



Oberländer Straße L 334 Str

Felderhasen

Flur 6

Zinne Garten

Flur 6

Flur 6

Liter- u
Scheid

Rastka

Holz
Apfel

Pen
Schulke

in alten Garten

Hepf

Rack

Precht

Dege
Schulte

Win-
garten

Soven

St. Boock

Thoma

Kod

Mulley

Soms
Rusow

Flejo

Domagalla

Fido

REB

Reckow

MARTO

Blum
Bride

Golling

u
Mussiger

Rey

Schmal

Wandel

L. V. K. W. K.

Precht

Kelch
Sant. Noo

Kili

Dege
Schulte

Thoma

Wester
Schulte

Schul
müchle

Kanz

Caron

Wester
Schulte

Kod

Mulley

Soms
Rusow

Flejo

Blum
Bride

Golling

u
Mussiger

Rey

Schmal

Wandel

28. Februar

BRASSE L. BRUNNEN L. 334

BRUNNEN STRASSE L. 331